Der

Mangel des rechtlichen Grundes

bei den

Bereicherungsansprüchen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Rudolf Reininghaus,

Referendar in Gütersloh.

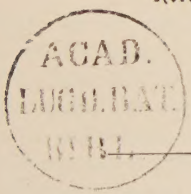

Gütersloh.

Druck von C. Bertelsmann.

1904.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552723_0021

Dispositon.

A. Allgemeiner Teil.

I. Die Regelung der Bereicherungsansprüche im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche.
II. Voraussetzungen für die Entstehung eines Bereicherungsanspruches.
  1. Vermögensverschiebung.
    a) Vermögensvermehrung des Beklagten.
      α) Wirksamer Erwerb.
        aa) Der Begriff Erlangen.
        bb) Die Bedeutung des Begriffes Erlangen für die Frage nach der Subsidiarität der Bereicherungsansprüche.
      β) Arten der Vermögensvermehrung.
    b) Vermögensminderung des Klägers.
  2. Mangel des rechtlichen Grundes.
III. Inhalt des Bereicherungsanspruches
  1. im allgemeinen,
  2. bei Kenntnis des Bereicherten von dem Mangel des rechtlichen Grundes.

B. Besonderer Teil.

I. Das Wesen des Mangels des rechtlichen Grundes.
  1. Angaben des Gesetzes über diesen Begriff.
    a) Das Gesetz gibt keine Begriffsbestimmung.
    b) Das Gesetz gibt nicht alle Kondiktionslagen an.
  2. Weg zur Ergründung des Begriffes.
  3. Entwicklung des Begriffes aus anerkannten Kondiktionslagen.
    a) Tatbestände der auf einer Bereicherung ohne Leistung beruhenden Kondiktionslagen.
      α) Arten der Entstehung der Bereicherung.
        aa) Rechtsveränderung.
        bb) Physischer Konsum.
        cc) Wirtschaftlich-rechtlicher Konsum.
        dd) Beglichenwerden der Passiva des Bereicherten.
      β) Ergebnis.

b) Verwertung dieses Ergebnisses bei Tatbeständen, welche trotz Leistung einen Bereicherungsanspruch gewähren.
   α) Die Bereicherung durch Leistung prinzipiell nicht ungerechtfertigt.
   β) Die Bereicherung durch Leistung ausnahmsweise ungerechtfertigt.
      aa) Folgerungen aus der condictio indebiti.
         αα) Der Tatbestand ergibt sich aus dem Gesetze.
         ββ) Allgemeine Folgerungen für unseren Begriff.
         γγ) Entwicklung des Begriffes des Mangels des rechtlichen Grundes aus dem konkreten Tatbestande.
         δδ) Rechtfertigung des Ergebnisses gegenüber einer anderen Folgerung.
      bb) Prüfung des Ergebnisses an anderen Tatbeständen.
         αα) Rechtfertigung einer Fortsetzung der Untersuchung.
         ββ) Tatbestand der Bedingungserfüllung.
         γγ) Tatbestand des § 812, Abs. I, Satz 2, Teil 2 in Verbindung mit § 815 BGB.
         δδ) Tatbestand des verwerflichen Empfanges (§ 817 BGB.).

4. Ergebnis.
5. Rechtfertigung der Formulierung unseres Ergebnisses gegenüber Stammler.
6. Übersicht und Erörterung der von unserem Ergebnis abweichenden, in der neusten Literatur über den Begriff des Mangels des rechtlichen Grundes vertretenen Auffassungen.

II. Bedeutung der Feststellung des Vorhandenseins eines Mangels des rechtlichen Grundes bei einer Bereicherung für das System des BGB.

Abkürzungen der benutzten Literatur.

1. Anger.	Anger: Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Sächsisches Archiv. Band 7.
2. Baron C.	Baron: Condiktionen. 1881.
3. Baron P.	Baron: Pandekten. 9. A. 1896.
4. Behrend.	Behrend: Zur Lehre von der condictio causa data causa non secuta. Erlanger Dissertation. 1896.
5. Bekker.	Bekker: System des heutigen Pandektenrechtes. II. Band. 1889.
6. Bolze I.	Bolze: Zur Lehre von den Kondiktionen. Arch. f. d. civ. Praxis 78. Band. 1892.
7. Bolze II.	Bolze: Einige Quellenstellen zur Lehre von den Kondiktionen. Archiv für civilistische Praxis. 79. Band. 1892.
8. Bolze III.	Bolze: Zum Anspruch auf Rückgabe aus einem nichtigen Geschäft. Archiv für civ. Praxis. 82. Band. 1894.
9. Boré.	Boré: Die Voraussetzungen der condictio causa data causa non secuta. Erlanger Dissertation. 1904.
10. Brinz.	Brinz: Lehrbuch der Pandekten. II. Band, 2. Abteilung, 2. Auflage. 1882.
11. Bruns.	Bruns: Die Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts. 1874.
12. Collatz.	Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. 1899.
13. Cosack.	Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, I. Band, 4. Auflage. 1903.
14. Crome.	Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Band. 1902.
15. Daus.	Daus: Der Irrtum im Motiv als Tatbestand einer Gruppe von Bereicherungsklagen. Leipziger Dissertation. 1904.
16. Dernburg B. R. I.	Dernburg: Das bürgerliche Recht. II. Band, 1. Abteilung. 1899.

17. Dernbnrg B. R. II. Dernburg: Das bürgerliche Recht. II. Band, 2. Abt. 1901.

18. Dernburg P. Dernburg: Pandekten. Herausgegeben unter Mitwirkung von Biermann. II. Band, 7. A. 1903.

19. Endemann. Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. I. Band, 9. A. 1903.

20. Enneccerus. Enneccerus und Lehmann: Das Bürgerliche Recht. I. Band, 2. A. 1901.

21. Erxleben I. Erxleben: Die condictiones sine causa. I. Band: condictio indebiti. 1850.

22. Erxleben II. Erxleben: Die condictiones sine causa. II. Band: condictio causa data causa non secuta. 1853.

23. Freund. Freund: Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruches. Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts. Herausgegeben von Leonhard. 7. Heft. 1902.

24. Gierke. Gierke: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. 1889.

25. Hartmann. Hartmann: Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches. Archiv für Bürgerliches Recht. 21. Band. 1902.

26. Haas. Haas: Die condictio indebiti nach gemeinem Recht und bürgerlichem Gesetzbuch. Rostocker Dissertation. 1901.

27. Hellwig. Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

28. Herrmann. Herrmann: Über die Zuständigkeit der condictio indebiti bei Leistung für einen Andern. Grünhuts Zeitschrift. 27. Band. 1900.

29. Hipp. Hipp: Über Rückforderung wegen Hinfalls des Zweckes. Göttinger Dissertation. 1889.

30. Jakobi. Jakobi: Der Rechtsbegriff der Bereicherung mit dem Schaden eines Anderen. Jherings Jahrbücher für Dogmatik. 4. Band. 1861.

31. Jhering. Jhering: Der Zweck im Recht. I. Band. 3. A. 1893.

32. Jung. Jung: Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. 1902.

33. Klingmüller. Klingmüller: Der Begriff des Rechtsgrundes. 1901.

34. Kindel. Kindel: Die Natur der Sach- und Haftklage, insbesondere der Kondiktion. Archiv für Bürgerliches Recht 7. Band. 1893.

35. Koch. Koch: Allgemeines Landrecht. Kommentar in Anmerkungen. I. Teil, 1. Band, 5. A. 1870.

36. v. Koschembahr.	v. Koschembahr-Lyskowski: Die condictio als Bereicherungsklage im klassischen römischen Recht. 1903.
37. Kuhlenbeck.	Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Teil, 1. Hälfte. 1899.
38. Lenel I.	Lenel: Die Lehre von der Voraussetzung. Archiv für die civilistische Praxis. 74. Band. 1889.
39. Lenel II.	Lenel: Nochmals die Lehre von der Voraussetzung. Arch. f. civ. Praxis. 79. Band. 1892.
40. Lotmar.	Lotmar: Über causa im Römischen Recht. 1875.
41. v. Mayr B.	Robert v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes. 1903.
42. v. Mayr C.	Robert v. Mayr: Die condictio des römischen Privatrechtes. 1900.
43. Matthiaß.	Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. I. Band, 4. A. 1900.
44. Meischeider.	Meischeider: Die alten Streitfragen. Bekker und Fischer. Beiträge. 3. Heft. 1889.
45. Meisner.	Meisner: Das Recht der Schuldverhältnisse. Kommentar. 1898.
46. Mot.	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. II. Band. Guttentag.
47. Mot III.	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. III. Band. Guttentag.
48. Neumann	Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. I. Band, 3. A. 1903.
49. Oertmann.	Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Recht der Schuldverhältnisse. 1899.
50. Pavlicek.	Pavlicek: Ein weiterer Beitrag zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung. Allgemeine österreichiche Gerichtszeitung 1877. Nr. 55—62.
51. Pernice.	Pernice: Labeo. III. Band. [Auflage und Zweckbestimmung.] 1892.
52. Pfersche.	Pfersche: Die Bereicherungsklage. Wien.
53. Pickert.	Pickert: Beiträge zur Lehre von der condictio indebiti. Göttinger Dissertation. 1891.
54. Planck.	Planck: Bürgerliches Gesetzbuch. II. Buch. 1900.
55. Plessen.	Plessen: Die Grundlagen der modernen condictio. Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien. II. Band, 5. Heft. 1904.
56. Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung. II. Band. Guttentag.
57. Rieß.	Rieß: Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten [§ 816 BGB.] 1902.

58. Scherer.	Scherer: Recht der Schuldverhältnisse. 1899.
59. Schollmeyer.	Schollmeyer: Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. 1897.
60. Stammler B.	Stammler: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1903.
61. Stammler r. R.	Stammler: Die Lehre von dem richtigen Rechte. 1902.
62. Staudinger.	Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. II. Band. 1901.
63. Stieve.	Stieve: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruches. 1899.
64. Strohal.	Strohal: Der Sachbesitz nach dem BGB. Iherings Jahrbücher für Dogmatik. 38. Band. 1898.
65. Voigt.	Voigt: Condictiones ob causam. 1862.
66. Windscheid P. I.	Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechtes. Bearbeitet von Kipp. I. Band, 8. A. 1900.
67. Windscheid P. II.	Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechtes. Bearbeitet von Kipp. II. Band, 8. A. 1900.
68. Windscheid V. I.	Windscheid: Die Lehre des römischen Rechtes von der Voraussetzung. 1850.
69. Windscheid V. II.	Windscheid: Die Voraussetzung. Arch. f. civ. Praxis. 78. Band. 1892.
70. Witte.	Witte: Bereicherungsklagen. 1859.

Die römische und gemeinrechtliche Kondiktionenlehre hat auf die Bereicherungsansprüche des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches einen erheblichen Einfluß ausgeübt. Der erste Entwurf unseres Gesetzbuches lehnte sich auch formell sehr eng an das System Justinians[1]) an, indem er ebenfalls fünf Gruppen aufstellte, in welchen ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung, ein seit Savigny üblicher Ausdruck, dem Benachteiligten zustehen sollte:

1. Leistung einer Nichtschuld. § 737.
2. Nichteintritt des bei einer Leistung vorausgesetzten Ereignisses oder rechtlichen Erfolges. § 742.
3. Wegfall des Rechtsgrundes einer Leistung. § 745.
4. Verwerflicher Empfang. § 747.
5. Sonstiges grundloses Haben. § 748.

Die zweite Kommission blieb allerdings bei dieser Regelung der Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung nicht stehen, sie machte vielmehr „im Anschluß an das schweizerische Bundesgesetz Art. 70 die ergänzende Vorschrift des § 748 Abs. 1 zum allgemeinen Grundsatz“[2]) und fügte nur dort, wo ihr Ansprüche durch das „allgemeine, die ganze Lehre beherrschende Prinzip“ nicht als gedeckt erschienen, ergänzende Vorschriften hinzu. Als Prinzip aber stellt das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 812, Abs. 1, Satz 1) den Satz auf: „Wer durch die Leistung eines anderen

[1]) Vgl. C. IV, 5—7. 9; D. XII, 4—7.

[2]) Prot. S. 684. Dies hatte insbesondere Gierke sehr lebhaft gefordert. Vgl. Gierke, S. 272.

oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Wie der Streit über die Bedeutung der Kondiktionen des römischen und gemeinen Rechtes noch nicht eine endgültige Lösung gefunden hat,[1]) so ist auch über die Bedeutung der Bereicherungsansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuches noch keine Auffassung zu einer allgemeinen Anerkennung gelangt.

Der am meisten umstrittene Punkt des Gesetzestextes des § 812 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Worte „ohne rechtlichen Grund", deren Deutung diese Arbeit sich zur Aufgabe stellt.

Bevor wir jedoch zur Betrachtung dieses Begriffes übergehen können, sind die übrigen Voraussetzungen der Bereicherungsansprüche zu fixieren, um die scharfe Umgrenzung dieser zu sichern und dadurch auch der hier vertretenen Auffassung des Begriffes des Mangels des rechtlichen Grundes die nötige Klarheit zu geben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt den Bereicherungsanspruch gegen den, welcher durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Es stellt demnach erstens das Erfordernis, daß derjenige, gegen welchen der Bereicherungsanspruch bestehen soll, irgend etwas „erlangt" haben muß. Wer nichts erlangt hat, keinen wirksamen Erwerb gemacht hat, ist der Bereicherungsklage nicht ausgesetzt. Der Inhalt dessen, was erlangt sein muß, wird durch das Gesetz näher fixiert, und zwar lediglich dahin, daß „etwas" erlangt sein muß. Weitere Einschränkungen macht das Gesetz bei dieser Voraussetzung nicht, alle Arten des Erwerbes stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Als zweites Erfordernis verlangt das Gesetz, daß dieses Etwas, welches erlangt ist, „auf Kosten" des Anspruchsberechtigten

[1]) Vgl. hierzu den Überblick, welchen v. Koschembahr S. 1—18. 21. gibt.

erworben ist, daß dessen Vermögenssphäre hierdurch gemindert ist. Es hebt also in den bisher angegebenen Punkten hervor, daß eine Vermögensverschiebung stattgefunden haben muß.

Diese zwei Voraussetzungen müssen vorliegen und zu ihnen als drittes Erfordernis der Mangel des rechtlichen Grundes der Bereicherung hinzutreten, dann erst ist der Tatbestand eines Bereicherungsanspruches voll gegeben.

Zuerst würden wir unsere Betrachtung demnach dem Begriffe des Erlangens [1]) zuwenden müssen, um festzustellen, wann die juristisch bedeutsame Tatsache des Erlangthabens vorliegt.

Plessen legt auf das Wort „erlangt" des § 812 keinen großen Wert, er möchte dieses vielmehr ausschalten und durch das Wort „hat" ersetzen, und zwar aus dem Grunde, weil gemäß § 812, Satz 2, Teil 1 „eine ungerechtfertigte Bereicherung auch dann vorliegt, wenn der Mangel des rechtlichen Grundes erst nach dem Erlangen hervortritt.". [2]) Er beruft sich also darauf, daß die Worte: „Wer etwas ohne rechtlichen Grund erlangt" voraussetzten, daß „etwas vorher in dem Vermögen des Bereicherten nicht Vorhandenes in dasselbe „ohne rechtlichen Grund hineingekommen sei", [3]) während doch eine Bereicherung, deren Rechtsgrund erst später wegfalle, nicht sofort in das Vermögen eines anderen ohne rechtlichen Grund hineingekommen sein könne. [4]) Wir können uns von der Notwendigkeit, wegen dieser Bestimmung die Richtigkeit des Prinzipes in Zweifel ziehen zu müssen, nicht überzeugen. Die Bezeichnung „späterer Wegfall des Rechtsgrundes" kann nur die Bedeutung haben, daß das Erkennen des Mangels des rechtlichen Grundes zu dem Zeitpunkte,

[1]) v. Mayr B. S. 111; Plessen, S. 24; Haas, S. 11; Jung, S. 43.
[2]) Plessen, S. 28.
[3]) Plessen, S. 25.
[4]) Hartmann, S. 232, sichert sich gegen diesen Einwand, indem er den Sinn des Gesetzes dahin fixiert: „Wer auf Kosten eines anderen etwas erlangt und ohne rechtlichen Grund hat, ist zur Ausgleichung verpflichtet."

in welchem die Bereicherung erlangt wurde, noch nicht möglich war. Dieses ist, um die bekanntesten Beispiele der condictio ob causam finitam hervorzuheben, bei einer Leistung, die zur Tilgung einer später angefochtenen, demnach also als von Anfang an nichtig anzusehenden Verbindlichkeit bewirkt wurde, ebenso, wie bei einer Schadensersatzleistung der Fall, welche auf Grund der Annahme des Bestehens einer solchen Verpflichtung erfolgte, während sich später herausstellt, daß eine Beschädigung nicht eingetreten, also eine Schadenersatzpflicht nie entstanden war. Bestand aber die angenommene Verbindlichkeit niemals, so konnte ihre Tilgung nie erfolgen, dann ist aber auch der rechtliche Grund der Leistung nicht später weggefallen, sondern niemals vorhanden gewesen.

Daus[1]) sagt mit Recht: „Rechtsgründe erfüllen überall nur eine einmalige Funktion und etwas wie eine causa finita, gleichsam die Umkehrung der causa secuta, ein gleichzeitiges Gegenüberstehen von ursprünglicher Rechtfertigung einer Rechtsänderung und mangelnder Rechtfertigung derselben in einem späteren Zeitpunkte kann nicht vorkommen."

Ist aber durch diese Erinnerung an eine gemeinrechtliche Gruppeneinteilung, wie sie im § 812, Satz 2, Teil 1 vorliegt, keine inhaltlich von dem die ganze Lehre beherrschensollenden Prinzipe abweichende Gruppe hervorgehoben, so ist eine Änderung des Prinzipes unzulässig. Die von Plessen vorgenommene Änderung der Fassung ist jedoch auch von einem anderen Gesichtspunkte aus durchaus nicht zu billigen.

Die Hervorhebung des Wortes „erlangt" statt der von Plessen gewählten Fassung „hat" erscheint nämlich um deswillen bedeutungsvoll, weil es in schärferer Weise die Trennung des neu erworbenen Vermögensgutes des Bereicherten von dem Vermögen des Benachteiligten betont.

[1]) Daus, S. 57.

Auch der, welcher durch verbotene Eigenmacht Besitzer geworden ist,[1]) hat etwas, nämlich Dritten gegenüber, die Stellung eines Besitzers,[2]) nicht aber gegenüber dem Besitzer, welchem der Besitz entzogen ist, denn dieser darf ihm den Besitz entweder sofort wieder mit Gewalt abnehmen,[3]) oder er kann Wiedereinräumung desselben verlangen,[4]) er ist demnach selbst nach Beendigung der Besitztatsache noch Besitzer,[5]) ein Recht hat der andere ihm gegenüber nicht erworben, er ist also um ein solches durch den fehlerhaften Besitz nicht bereichert worden. Das Erlangen setzt demnach voraus, daß endgültig der Vermögenskreis des Bereicherten auf Kosten des Benachteiligten durch irgend eine rechtlich bedeutsame Position vermehrt worden ist, daß „eine reale Vermehrung des Vermögens einer Person durch einen hinzutretenden Umstand“ [6]) vorliegt. Eine solche Vermehrung des Vermögens wird aber auch dann nicht anzunehmen sein, wenn das Vermögensplus, welches der Beklagte hat, von dem Kläger mit einem rechtsgeschäftlichen Anspruch herausverlangt werden kann. Plessen [7]) ist allerdings anderer Ansicht. Er sagt: „Der auf Grund eines Geschäftsanspruches Verpflichtete ist insofern ungerechtfertigt bereichert, als er zum Haben der den Gegenstand des Anspruchs bildenden Leistung in den relativen Beziehungen zum Berechtigten keine Stütze hat. Das dürfte wohl zweifellos sein.“ [8])

Dagegen, daß hier eine ungerechtfertigte Bereicherung vorliege,[9]) möchten wir doch einige Zweifel geltend machen. In

---

[1]) § 858. — [2]) § 854, Abs. 1. — [3]) § 859. — [4]) § 861.

[5]) Enneccerus, § 350 I. 3., S. 818; Jung, S. 43; v. Mayr, S. 170. 176; A. M. Plessen, S. 18; Pfersche, S. 60, erklärt den Besitzschutzanspruch selbst, soweit der Besitz gutgläubig erworben ist, für einen Bereicherungsanspruch.

[6]) v. Mayr C., S. 14.

[7]) Plessen, S. 29. 60; ebenso Freund, S. 13; Stammler B., S. 37.

[8]) Plessen, S. 60.

[9]) Bereits Exleben I, S. V, wendet sich hiergegen. Ebenso Jakobi, S. 274, Note 141, Nr. 1.

dem „erlangt" des § 812 liegt etwas mehr, als Plessen für den Bereicherungsanspruch fordern will. Es soll nicht nur andeuten, daß jemand etwas „hat", was er herausgeben soll, sondern, daß er etwas derart hat, daß es der Vermögenssphäre eines anderen völlig entrissen ist. Eine solche völlige Trennung des Vermögensgutes aus der Vermögenssphäre einer Person liegt aber nicht schon dann vor, wenn jemand verpflichtet ist, eine Leistung zu bewirken und dieser Pflicht nicht nachkommt. „Solange ein Geschäftsanspruch zwischen dem Benachteiligten und dem Bereicherten besteht, sagt v. Mayr[1]) mit Recht, läßt sich nicht behaupten, daß der Verpflichtete auf Kosten des Berechtigten bereichert sei; denn dieser ist kraft seines Anspruches in der Lage, dem Verpflichteten diese scheinbare Bereicherung jeden Augenblick zu entziehen. Sie befindet sich mit anderen Worten bereits in der Form des Anspruchs im Vermögen des Berechtigten."

Wenn Plessen dies für „entschieden unzutreffend"[2]) erachtet und diese Ausführungen v. Mayrs damit hinreichend widerlegen zu können glaubt, daß er darauf hinweist, daß es „Dinge von sehr verschiedenem Werte" seien, „ob ich eine Sache selbst in meinem Vermögen habe oder ob ich nur einen Anspruch darauf habe," so übersieht Plessen, daß ja dieser Gegensatz hier gar nicht in Frage kommt, da ja der Anspruchsberechtigte die Sache selbst noch nie unmittelbar in seinem Vermögen gehabt hat. Plessen glaubt, daß bei dem Geschäftsanspruche sämtliche Voraussetzungen der Bereicherungsansprüche erfüllt seien;[3]) er beachtet aber nicht, daß eine reale Vermehrung des Vermögens einer Person ein gesetzliches Erfordernis ist. Das Gesetz hebt ausdrücklich gerade dies Erfordernis einer endgültigen Trennung eines Vermögensgutes von der Vermögenssphäre eines anderen

[1]) v. Mayr B., S. 358, 133.
[2]) Plessen, S. 60.
[3]) Plessen, S. 61.

hervor, es verlangt, daß etwas „erlangt" sei. Plessen[1]) sagt selbst: „In dem Worte Erlangen liegt, daß die Bereicherung vor dem Erwerbe durch den Bereicherten noch nicht in dessen Vermögen gewesen ist, denn was jemand hat, das kann er nicht erlangen." Welchen Vorteil hat dann aber der Schuldner „erlangt", wenn er seine Schuld nicht zahlt? Darauf gibt uns Plessen keine Antwort. Der Schuldner läßt es doch jetzt lediglich auf die Ausübung der gesetzlichen Zwangsgewalt des Gläubigers ankommen, die aber von Anfang an ebenso bestanden hat, möchte er ihrer Anwendung eventuell auch vorsichtig durch Zahlung ausgewichen sein.

Erlangt hat demnach der Schuldner, welcher seine Schuld nicht bezahlen will, nichts, da er sein Vermögen nicht um das geringste Gut vermehrt, nicht die geringste rechtlich bedeutsame Position durch seine Weigerung erworben hat.[2]) Wenn Plessen nun das Wort „erlangt" durch das Wort „hat" ersetzt hat, so können wir seiner Auffassung, daß „eine Entfernung vom Texte des Gesetzbuches ein gefährliches Experiment"[3]) sei, hinsichtlich dieser Änderung nur beistimmen. Durch diese Änderung hat Plessen einen Gedanken des Gesetzes ausgeschaltet, welcher nicht ohne schwerwiegende Verschiebungen der Bedeutung der Bereicherungsansprüche unbeachtet gelassen werden konnte.

Mit der Frage nach der Bedeutung des Wortes Erlangen hängt die Frage nach der Subsidiarität der Bereicherungs-

---

[1]) Plessen, S. 25.

[2]) Plessen, S. 28.

[3]) Vgl. Jung, S. 43: „Es gehört eben zu den Voraussetzungen des Anspruchs, daß der Gegner etwas erlangt hat; und wo durch einen tatsächlichen Vorgang die Rechtsposition des Kondizienten gar nicht verschlechtert ist — was sich eben darin zeigt, daß er alle Rechtmittel noch hat — da hat er keine condictio; und er kann auf der anderen Seite, wo er eine hat, nur das zurückgegeben verlangen, was der andere erlangt hat; also nicht etwas, was der andere schon um deswillen nicht erlangt haben kann, weil der Kläger selbst es rechtlich noch hat.

ansprüche aufs engste zusammen, so daß auch diese hier erörtert werden muß. Unter einer subsidiären Klage haben wir eine solche zu verstehen, die „bei dem Vorhandensein ihrer ganzen übrigen materiellen Grundlage bloß um deswillen ausgeschlossen ist, weil eine andere dieselbe Rechtsverletzung hebende Klage von gleicher Wirkung noch neben ihr besteht, so daß sie, fällt diese andere Klage durch irgend ein dieser Wirkung nicht ausdrücklich beraubtes Ereignis weg, sogleich auch anwendbar wird".[1])

Jung fragt aber im Hinblick auf unser modernes Recht mit Recht: „Ist die Subsidiarität in diesem Sinne nicht überhaupt eine nur mit dem System der benannten Klagen verträgliche Vorstellung?"[2])

„Die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung", so sagt auch Staudinger,[3]) „sind nicht subsidiärer Natur, können also auch geltend gemacht werden, wenn dem Geschädigten andere Rechtsbehelfe (Eigentumsanspruch, Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung) zur Seite stehen." Von keiner Seite wird behauptet, daß etwa die Besitzbereicherungsklage ausgeschlossen sei, solange die Eigentumsklage noch bestehe,[4]) oder daß ein Bereicherungsanspruch erst nach Beendigung der Verjährungszeit des Anspruchs aus der unerlaubten Handlung entstehe. Wenn wir also in unserm modernen bürgerlichen Rechte noch von einer Subsidiarität[5]) der Bereicherungsklage sprechen, so können wir mit einem solchen Schlagworte nur den Sinn ver-

---

[1]) K. A. Schneider: Die allgemein subsidiären Klagen des römischen Rechts. Rostock 1834. S. 2; v. Mayr B., S. 419, Note 1.

[2]) Jung, S. 42, Note 76.

[3]) Staudinger, Einleitung zum 24. Titel, Nr. 6, S. 690.

[4]) So allerdings v. Koschembahr, S. 21. 34, und Brinz, § 300, Note 23, S. 509, für das gemeine Recht. Anders bereits Bruns, S. 200; Bolze II, S. 214.

[5]) Vgl. Jung, S. 43; v. Mayr B., S. 419; Daus, S. 49; Plessen, S. 58, Note 3 beurteilt Jung falsch. Die gerügte Inkonsequenz läßt sich Jung nicht zuschulden kommen, er faßt die Tatbestandsmerkmale schärfer wie Plessen; vgl. oben S. 15, Note 3.

binden wollen, daß der Tatbestand dieses Anspruches besonders eng umgrenzt ist, und aus diesem Grunde die Bereicherungsklage durch die Vertragsklage ausgeschlossen ist.[1]) Das Erfordernis des Erlangens ist für den Bereicherungsanspruch wesentlich, solange dieses nicht vorliegt, ist sein Tatbestand nicht gegeben, sobald hinwiederum der Tatbestand der Bereicherungsklage gegeben ist, ist auch ein weiterer Anspruch nicht ausgeschlossen.

Hieraus erklärt sich, daß Bereicherungsansprüche und Schadensersatzansprüche wohl nebeneinander bestehen können. Solange ein vertragsmäßiges Recht auf den Gegenstand dem Berechtigten zustand, mußten wir das Vorliegen der Trennung des im Vermögen des Verpflichteten befindlichen Vermögensgutes von der Vermögenssphäre des Berechtigten bestreiten. Eine solche Trennung liegt aber andererseits, soweit der Verpflichtete durch eine unerlaubte Handlung etwas erlangt hat, durchaus vor.[2]) Der außerkontraktliche Schadensersatzanspruch aus der unerlaubten Handlung wird eben nur aus dem weiteren Grunde eventuell gewährt, daß den Verpflichteten ein Verschulden trifft, um dessentwillen ihm nicht nur die Verpflichtung auferlegt wird, seine Bereicherung herauszugeben, sondern auch den Schaden des Benachteiligten zu ersetzen.[3])

Der § 852, Abs. 2 hebt noch ausdrücklich die Konkurrenzfähigkeit des Anspruchs aus unerlaubter Handlung mit der Bereicherungsklage hervor, indem er sagt: „Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er „auch" nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet."

[1]) v. Mayr B., S. 369. Zwischen Bereicherungs- und Geschäftsanspruch besteht ein Fall der „Gesetzeskonkurrenz".

[2]) v. Mayr B., S. 361; Anger, S. 676; Neumann, § 852, Note 3, S. 537, § 848, Note 3, S. 536 und S. 513, Note F 1; Jung, S. 52, Note 90.

[3]) v. Mayr B., S. 361.

Es soll hierdurch, wie Stammler sagt,[1]) lediglich hervorgehoben werden, „daß auch nach der Verjährung der Deliktsklage ein etwa für sich begründeter Bereicherungsanspruch „selbstverständlich" seine eigene Verjährung vollführe."

Nachdem wir uns im obigen über die Bedeutung des Wortes „erlangt" geäußert haben, hätten wir nun zu betrachten, was den Inhalt eines für den Bereicherungsanspruch erforderlichen wirksamen Erwerbes ausmachen kann, welche Arten der durch das Erlangen bewirkten Vermögensvermehrung das Gesetz beachtet. Das Gesetz verlangt nur, daß „etwas"[2]) erlangt ist. Es verlangt nicht etwa, daß gerade das Eigentum erlangt ist, um, wie es die Auffassung der Anhänger der Vindikationstheorie[3]) im gemeinen Rechte war, lediglich für dieses ein Ersatzmittel durch die Bereicherungsklage zu schaffen.

Als dieses „etwas", sagen die Motive,[4]) ist alles anzusehen, „was als Vermögenswert oder Vermögensbestandteil angesehen werden kann, durch dessen Übergang aus dem Vermögen des einen in dasjenige eines andern der letztere bereichert wird."

Wir werden demnach als ein Etwas, welches Inhalt dieses Erlangthabens sein kann, alles das ansehen müssen, wodurch dem betreffenden „eine rechtlich bedeutsame Position"[5]) zuteil geworden ist.

Hierunter werden alle Rechte mit dinglichem Charakter fallen, mag es sich um das Eigentum, den Besitz,[6]) ein Recht an

---

[1]) Stammler B., S. 38.

[2]) Vgl. v. Mayr B, S. 114; Plessen, S. 13; Rieß, S. 42; Boré, S. 47.

[3]) Vgl. hierüber v. Mayr C., § 21, S. 294 ff.; Bolze II, S. 198. 200.

[4]) Mot., S. 830.

[5]) Oertmann, S. 538, Note 2 a; Neumann, § 812, Note B. I. 1, S. 499; Enneccerus, § 350 I, S. 817.

[6]) Im gemeinen Rechte wurde die Besitzkondiktion besonders hervorgehoben, ebenso noch im ersten Entwurf [§§ 737 III. 744. 745. 748]. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche werden wir den Besitz jedoch als subjektives

fremder Sache, ein übertragenes Forderungsrecht oder das Anerkenntnis des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses handeln, welches das Gesetz noch besonders hervorhebt.[1]) Hierunter wird z. B. ebenso die unrichtige Zessionsanzeige[2]) fallen, welche den Schuldner berechtigt, an die angegebene Person gültig zu zahlen und welche nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden kann, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.[3]) Die Verbesserung der Vermögenslage werden wir weiterhin z. B. auch in dem Falle[4]) für vorliegend erachten müssen, wo jemand eine fremde Erfindung in gutem Glauben für sich hat patentieren lassen.

Es ist ferner bedeutungslos, ob die Aktivseite des Vermögens des Bereicherten positiv, wie in diesen Fällen, um ein Recht bereichert ist, oder die Erhöhung der Aktivseite des Vermögens des Beklagten durch die verhinderte Verminderung des Vermögens desselben eingetreten ist, wie sie z. B. in den Fällen, in welchen der Bereicherte eine fremde Arbeitskraft ohne Zahlung zu notwendigen Arbeiten benutzt hat oder durch Benutzung fremder, ihm fehlender Sachen den üblichen Mietzins gespart hat, hervortritt, oder ob die Bereicherung selbst bei eingetretener Verminderung des Gesamtvermögens sich zeigt, beispielsweise[5]) dann, wenn der Beklagte in gutem Glauben ein fremdes Fabrikgeheimnis ausgenützt hat, welches ihn in den Stand setzte, trotz des plötzlich eintretenden vorübergehenden Niederganges des Gewerbezweiges mit nur verhältnismäßig geringen Verlusten aus dieser Zeit hervorzugehen.

Recht anerkennen müssen. So auch Jung, S. 45, Note 79. Enneccerus, § 350 I. 3., S. 818. Stammler B., S. 7, bezeichnet den Besitz zustimmend als das „vorläufige Recht an einer Sache". A. M v. Mayr B, S. 128.

[1]) § 812, Abs. 2. „Überflüssiger"-Weise, sagt Scherer, S. 1209, Z. 8.

[2]) Enneccerus, § 350 I. 4., S. 818.

[3]) § 409 II.

[4]) Bolze II, S. 223.

[5]) v. Mayr, S. 128.

Endlich ist es von gleicher Bedeutung, wenn lediglich die Passivseite des Vermögens des Bereicherten vermindert ist, wie z. B. bei irrtümlicher Bezahlung der Schulden desselben durch einen Dritten.

Durch diese Erörterungen glauben wir wenigstens angedeutet zu haben, wie mannigfach dieses „etwas" sein kann, welches erlangt sein muß, wenn ein Bereicherungsanspruch gegeben sein soll. Die Fülle dieser Möglichkeiten, welche ein solches „etwas" bilden können, ist unerschöpflich.

Durch die Worte „wer etwas erlangt" gibt das Gesetz die Voraussetzungen eines Vermögensvorteils einer Person an, durch die Worte „auf Kosten"[1]) hebt es die zweite Voraussetzung eines Bereicherungsanspruches, die der Benachteiligung der Vermögenssphäre eines andern hervor. Der Erörterung dieses zweiten Erfordernisses hätten wir uns nun zuzuwenden. Die Passivlegitimation ist bei einem Bereicherungsanspruche dadurch gegeben, daß jemand etwas erlangt hat, die Aktivlegitimation dadurch, daß dieses auf Kosten eines andern erworben worden ist. Wenn jemand eine herrenlose Sache okkupiert, so ist dadurch die Vermögenssphäre eines andern Privatberechtigten trotz der Bereicherung des Erwerbers nicht berührt, nichts auf Kosten eines andern erlangt.

Hier würde eine Aktivlegitimation nicht gegeben sein. Eine ungerechtfertigte Bereicherung wird andererseits dann vorliegen,[2]) wenn etwa aus dem höher gelegenen Fischteiche des einen Fische in den tiefer liegenden eines andern Fischzüchters geschwemmt werden, wenn der Maler fremde Leinwand verwendet und an ihr durch Spezifikation Eigentum erwirbt. Durch den originären Erwerb eines Ausschlußrechtes seitens des Bereicherten geht das

[1]) Vgl. Jung, S. 145; Haas, S. 16; Freund, S. 18; v. Mayr B., S. 192; Plessen, S. 34; Rieß, S. 37; Stammler B., S. 28.

[2]) So Schollmeyer, S. 103; Haas, S. 11, Nr. c.

bisherige Recht des Benachteiligten unter, wird der Kreis der ihm zustehenden Vermögensrechte vermindert.

In diesen Fällen würde ein bestimmtes Vermögensgut direkt aus dem Vermögen des einen in das des andern übergegangen sein. Bei einem solchen direkten Vermögensübergang ist ein Erwerb auf Kosten eines andern „natürlich stets der Fall".[1])

Es ergibt sich hierdurch, daß die Fälle des Erwerbes durch Leistung eines Vermögensgutes bei der Frage, ob etwas auf Kosten eines andern erlangt ist, die leichteren gegenüber den Fällen der Bereicherung in sonstiger Weise sind; denn eine Leistung setzt „eine auf dem rechtsgültigen Willen des Leistenden beruhende, zu einem bestimmten Zwecke bewirkte Rechts- oder Vermögensänderung"[2]) voraus, sie ist „diejenige mit dem Willen des verlierenden Vermögensinhabers eintretende Rechtsveränderung, welche ihre Wirkung nicht erschöpfen soll in dieser Veränderung der absoluten Rechtslage, sondern, welche außerdem in den rechtlichen Beziehungen des Empfängers zu bestimmten andern Personen eine bestimmte Wirkung hervorbringen soll",[3]) sie setzt also prinzipiell einen direkten Vermögensübergang voraus. Es kann allerdings auch hier vorkommen, daß der Bereicherte ein Gut erwirbt, welches der Leistende noch nicht gehabt hat, z. B. wenn ein Buchhändler ein Buch direkt vom Verlage an den Käufer senden läßt. Es kann jedoch ein ernster Zweifel darüber, ob das durch Leistung Erworbene auf Kosten des Leistenden erlangt sei,

[1]) Schollmeyer, S. 103.

[2]) Neumann, § 812 A. I. 1., S. 499. Ähnlich Matthiaß, S. 699; Jung, S. 60: „Leistung, d. h. an eine causa geknüpfte Vermögenszuwendung", ebenso Bekker, § 100 c., S. 145 und S. 147, in Verbindung mit § 101, S. 158 ff. Fälschlich stellt Anger, S. 658 der Einteilung, Bereicherung durch Leistung und in sonstiger Weise die Einteilung „rechtsgeschäftliche" und „nicht rechtsgeschäftliche" Bereicherung gleich. Der Unterschied zeigt sich jedoch z. B. beim Erwerb eines gutgläubigen Dritten durch einen Nichtberechtigten, bei der Zahlung des Schuldners an den früheren Gläubiger in Unkenntnis der Abtretung.

[3]) Jung, S. 58.

niemals entstehen. Man hat infolgedessen geglaubt, daß die Worte „auf Kosten" lediglich mit den Worten „in sonstiger Weise", nicht aber mit denen „durch Leistung" in Verbindung zu setzen seien.[1]) Hierin aber ist man zu weit gegangen,[2]) da die Worte „auf Kosten" ganz generell ein für alle Bereicherungsansprüche notwendiges Erfordernis aufstellen und hervorheben wollen, wie sich daraus ergibt, daß sie eine Ersetzung der entsprechenden Worte des § 748 des ersten Entwurfes: „Derjenige, „aus dessen Vermögen", nicht kraft seines Willens, oder nicht kraft seines rechtsgültigen Willens ein anderer bereichert ist . . ." sein sollten.

Die Worte „aus dessen Vermögen" wollte man nämlich um deswillen durch andere ersetzen, weil man sie für zu eng hielt.[3])

Da dies aber der einzige Zweck der Gesetzgeber bei dieser Änderung gewesen ist, so ergibt sich, daß die Worte auf Kosten ein für alle Bereicherungsansprüche notwendiges Erfordernis hervorheben sollen. Es fragt sich nun, welcher Inhalt den Worten „auf Kosten" entnommen werden muß, wenn die Gesetzgeber den Ausdruck „aus dem Vermögen" für zu eng hielten. Nach der Auffassung der Gesetzgeber ist, im Anschluß an Bolze,[4]) unter Vermögen nur die Gesamtheit der von einer Person unmittelbar beherrschten Sachwerte zu verstehen.

Diese engbegrenzte Auffassung wird daher eine Bereicherung „aus dem Vermögen" des Benachteiligten in jenem eben angeführten Falle der Lieferung des bestellten Buches durch den Verlag nicht sehen können, da die Buchhandlung den Besitz des

[1]) Jung, S. 56, Note 94; Bolze III, S. 9.

[2]) Ebenso v. Mayr, S. 193.

[3]) Vgl. hierzu auch die Fassung der übrigen Anträge, welche in der zweiten Kommission gestellt wurden. Prot., S. 684 ff.

[4]) Bolze I, S. 427: „Aktives Vermögen ist nur die Summe der einer Person zustehenden einzelnen Vermögensrechte zuzüglich derjenigen nutzbaren tatsächlichen Verhältnisse, welche von der Person rechtmäßig für eigene Rechnung genützt werden."

Buches nicht erlangt, sondern die Übergabe direkt an den Käufer stattgefunden, dieser also sofort Eigentum erworben hat. Die Frage, ob es nötig ist, den Begriff des Vermögens so eng zu ziehen,[1]) ist für die Aufgabe der Feststellung desjenigen Nachteils, welchen jemand erlitten haben muß, um kondiktionsberechtigt zu sein, bedeutungslos, denn das Gesetzbuch hat durch die jetzige Fassung „auf Kosten" alle auf diese Frage bezüglichen Zweifel ausgeschaltet.

Auf Kosten eines andern, werden wir sagen müssen, ist nicht nur jeder Sachwert erlangt, der unmittelbar aus der Herrschaft des Benachteiligten in die des Bereicherten übergeht, sondern auch jedes Vermögensgut, welches sich zwar nicht in dieser Form bereits positiv in dem Vermögen des Benachteiligten befand, dessen Erwerb aber „durch das Vermögen", durch Verbrauch einzelner Vermögenswerte des Benachteiligten,[2]) also „indirekt", nämlich durch Vermittlung einer andern Person „aus dessen Vermögen" erworben wurde. Ein solch indirekter Erwerb wird namentlich dann vorliegen, wenn der Bereicherte einen in seiner Hand wertlosen Anspruch entgeltlich an einen dritten veräußert, gegen welchen die Einreden des Schuldners nicht mehr geltend gemacht werden können, ferner beim Erwerbe eines Entgeltes für einen fremden Gegenstand, an welchem der gutgläubige dritte Eigentum erwirbt.

Bisher haben wir Fälle betrachtet, in denen ein dingliches Recht oder ein obligatorisches Recht mit dinglichem Charakter direkt von einem andern erworben oder vollkommen von einem dritten konsumiert wurde.

Auf Kosten eines andern kann jedoch auch das erworben werden, was zwar nicht als positives Recht bereits im Vermögen

---

[1]) Dies verneinen Jung, S. 152, Note 243, S 32, Note 59; v. Mayr B., S. 195.

[2]) v. Mayr B., S. 201; Rieß, S. 38; Schollmeyer, S. 103, Ziffer 2; Anger, S. 658; Enneccerus, § 350 II. 2, S. 819.

des Benachteiligten sich befand, „aber von ihm ohne den die Vermögensverschiebung bewirkenden Umstand erworben wäre".[1]) Als ein solches Vermögensgut, welches noch nicht zum Vermögen im Sinne der Gesetzgeber gehörte, ist die rechtlich geschützte Anwartschaft des Erben anzusehen. Derselbe hat die Erbschaft, welche ihm anfällt, noch nicht in seinem Vermögen, denn wenn er von seinem Ausschlagungsrechte Gebrauch macht, dann gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.[2]) Es kann demnach[3]) durch die Ausschlagung der Erbschaft keine Schenkung bewirkt werden, welche etwa den Ausschlagenden berechtigte, bei Verarmung[4]) die Erbschaft von dem nächsten Anfallberechtigten herauszuverlangen.

Es liegt hier jedoch eine Vermögensverschiebung, ein Erwerb „auf Kosten" eines andern vor, welcher vom Gesetze nicht unbeachtet gelassen wird. Gerade, um auch diese Fälle zu decken, „in denen das Objekt der Bereicherung, ohne bereits in das Vermögen des Kondiktionsberechtigten übergegangen zu sein, doch den Vermögensbestand desselben berührt", erfolgte die jetzige Fassung „auf Kosten".[5])

Ein Erwerb auf Kosten eines andern liegt demnach auch in allen den Fällen vor, in welchen „eine rechtlich geschützte Aussicht auf eine wirtschaftliche Leistung"[6]) durch den Erwerb eines andern zerstört wird. So werden wir also einen Bereicherungsanspruch auch in den Fällen geben müssen, wo ein Massegläubiger

---

[1]) Enneccerus, § 350 II. 1, S. 819.

[2]) § 1953 I. Ebenso beim Vermächtnis, § 2180 III.

[3]) Der § 516 verlangt für die Schenkung eine Zuwendung „aus dem Vermögen" des Schenkenden; der § 517 hebt unter anderm hervor, daß durch die Ausschlagung einer Erbschaft eine Schenkung nicht bewirkt werden könne. Ob aber dies nicht besser als eine ausdrückliche Ausnahme anzusehen ist, darüber vgl. z. B. Neumann, § 517, Note 1, S. 349: „Die Ausschlagung der Erbschaft betrifft formal juristisch einen bereits zum „Vermögen" des Erklärenden gehörenden Gegenstand."

[4]) § 528.

[5]) Prot., S. 685.

[6]) Jung, S. 152.

durch vorzeitige Auszahlung der Masse an die Konkursgläubiger,[1]) ein Konkursgläubiger durch Zahlung eines unverhältnismäßig hohen Betrages an die übrigen Konkursgläubiger[2]) benachteiligt ist. Ein rechtlich bedeutungsvoller wirtschaftlicher Vorteil ist auch von dem auf Kosten eines andern erlangt, welcher ein Patent erlangt hat für eine Erfindung, welche der Erfinder dem Käufer auf Grund eines, wie sich später herausstellt, nichtigen Vertrages zu freier Verfügung überlassen hat.[3]) Als solche tatsächliche Vorteile, welche das Gesetz schützen will, werden wir auch das Fabrikgeheimnis, die Kundschaft usw. ansehen müssen.[4])

Auch körperliche und geistige Arbeitsleistungen dessen, welcher etwa in der Annahme, eigene Angelegenheiten zu beschicken, einem dritten im Verkehr als wertvoll angesehene Dienste zukommen ließ, werden als rechtlich bedeutsame Vorteile anzusehen sein, welche durch Nutzung der Arbeitskraft und die dadurch erfolgende Entziehung der Produkte des Rechtes zur Nutzung persönlicher Kräfte auf Kosten des Arbeitenden erworben sind.

In allen diesen Fällen ist eine Rechtsminderung im weitesten Sinne, und bestehe sie auch nur in einer Nutzung des Rechtes und mithin in einer Entziehung der Genußmöglichkeit desselben durch einen andern, kausal für die Bereicherung eines andern. „Das Vermögen bilden", sagt Stammler,[5]) „die in einer und derselben Person zusammengezogenen Rechtsbeziehungen." Man wird als Vermögen alles das bezeichnen können, was der rechtlichen Herrschaft einer Person irgendwie unterworfen,[6]) einer des Rechtsschutzes bedürftigen Interessensphäre einer bestimmten Person zuzuzählen ist, alles das, über was der Betreffende etwas „ver-

[1]) § 57, K.-O.
[2]) § 61, K.-O.
[3]) v. Mayr B., S. 124. 200; Bolze II, S. 223.
[4]) v. Mayr B., S. 123; Bolze II, S. 223; Hartmann, S. 238.
[5]) Stammler r. R., S. 293.
[6]) Vgl. Jung. S. 148. 152. 154. 155; v. Mayr, S. 194. 195. 197; Plessen, S. 35.

mag", was als ein seinem freien Willen dienendes Gut der freien Verfügung anderer rechtlich entzogen ist. Ein solches Ausscheiden von Rechtspositionen auf der einen Seite muß, wenn auch unter Umsetzung in andere Werte, eine Vermehrung der Vermögensgüter auf der andern Seite hervorgerufen haben, dann ist etwas „auf Kosten" eines andern erlangt, dann ist eine Vermögensverschiebung [1]) erfolgt.

Mag man bei einer solchen Auffassung des Begriffes Vermögen zu demselben fest umschriebenen Kreise rechtlicher Werte kommen, welchen die Worte „auf Kosten" festzulegen bezweckten, immerhin hat das Gesetz dadurch, daß es in dieser Weise hervorhob, daß alles, was dem Machtbereiche, der rechtlich geschützten Interessensphäre einer Person entnommen werden kann, eine ungerechtfertigte Bereicherung herbeiführen kann, eine Unsicherheit der Rechtsprechung bei dem Mangel einer Begriffsbestimmung des Begriffes Vermögen vermieden.

In unsern obigen Erörterungen haben wir untersucht, wann die Worte: „Wer etwas auf Kosten eines andern erlangt hat", als erfüllt anzusehen sind, wann eine Vermögensverschiebung für vorliegend zu erachten ist.

Mit einer Vermögensverschiebung sind jedoch noch nicht alle Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruches gegeben. Die Vermögensvermehrung muß „ohne rechtlichen Grund" [2]) in das Vermögen des Bereicherten gekommen sein, sich ohne rechtlichen Grund dort befinden, so verlangt das Gesetz. Dieses dritte Erfordernis wird des näheren weiter unten geprüft werden; hier mag es nur zur Vervollständigung der Angabe aller gesetzlichen

[1]) Plessen, S. 34, hält diese nicht für erforderlich, und zwar um deswillen, weil er das Moment der Trennung des Vermögensvorteils des Beklagten von der Vermögenssphäre des Klägers nicht beachtet.

[2]) Haas, S. 17; v. Mayr B., S. 420; Plessen, S. 37; Rieß, S. 41; Stammler B., S. 31.

Voraussetzungen der Bereicherungsansprüche und kurzen Würdigung erwähnt werden. Durch dieses Erfordernis stellt das Gesetz einen „Unterschied zwischen rechtlichem Erlangthaben und rechtlichem Behaltendürfen“ [1]) fest. Der Bereicherungsanspruch ist die Reaktion gegen einen Erwerb, welchen das Gesetz aus andern Gründen eintreten ließ.

Sobald sich nun zeigt, daß der durch eine Vermögensverschiebung erworbene Vermögensvorteil des rechtlichen Grundes ermangelt, steht dem Benachteiligten ein Bereicherungsanspruch zu.

Bevor wir jedoch auf die Erörterung des Begriffes „Mangel des rechtlichen Grundes“ eingehen, wollen wir noch kurz den Inhalt der Bereicherungsansprüche untersuchen, der vom Gesetze in den §§ 818—820 besonders geregelt wird, um so noch kurz die eigenartige Weise, wie das Gesetz den Umfang der Ansprüche abgrenzt, zu skizzieren.

Die Bereicherungsansprüche werden nicht um deswillen gegeben, weil der eine einen Vermögensvorteil erlangt hat, der in ursächlicher Verbindung mit einem Vermögensnachteil eines andern steht. Dies ist auch bei der Schenkung der Fall. Die Bereicherung ist, wie hervorgehoben, nicht der Grund, um dessentwillen der Bereicherungsanspruch gegeben wird; entscheidend ist hierfür, ob ein Mangel des rechtlichen Grundes besteht.

Die Bereicherung ist jedoch für den Umfang der Herausgabepflicht des Bereicherten maßgebend, sie ist regelmäßig der Gegenstand des Anspruchs. Der Bereicherte hat nicht stets das herauszugeben, was er erlangt hat.

Dem Gedanken, den Interessen beider Parteien gerecht zu werden, ist die Regelung des Umfanges der Bereicherungsansprüche entflossen. Der Anspruch des Benachteiligten ist die

[1]) Hartmann, S. 229.

Reaktion gegen einen vom Gesetze auf seine Kosten zugelassenen Erwerb eines andern.

Nun sagt aber bereits Witte[1]) sehr richtig: „Während es vom Standpunkte des Verlierenden als unbillig erscheinen möge, daß ihm ein Teil seines Vermögens wider seinen Willen ohne Ersatz entzogen werde, könnten die verschiedensten Gründe vorliegen, welche es als eine Unbilligkeit gegen den Gewinnenden erscheinen lassen würden, wollte man ihn zur Herausgabe des erworbenen Vermögenszuwachses zwingen."

Ob prinzipiell ein Bereicherungsanspruch besteht, darüber entscheidet der Umstand, ob der Erwerb des Bereicherten des rechtlichen Grundes ermangelt. In welchem Umfange jedoch der bei einem Mangel des rechtlichen Grundes bestehende Bereicherungsanspruch geltend gemacht werden kann, hängt davon ab, unter welchen Umständen der Bereicherte den Erwerb gemacht hat. Sagen wir kurz, der Benachteiligte kann die „Bereicherung" herausverlangen, so haben wir damit keine allzufesten Grenzen gesetzt, denn die Bereicherung ist „ein schwer zu fixierender Begriff",[2]) ein „variabler abstrakter Vermögenswert".[3]) v. Mayr definiert die Bereicherung als „die Vermögensdifferenz, die in dem Werte zum Ausdruck gelangt, der einer Vermögensmasse in einem bestimmten Zeitpunkte nach Eintritt einer gewissen Ereignung zukommt, in Vergleich gesetzt zu einem früheren solcher Ereignung vorausgehenden maßgebenden Zeitpunkte".[4]) Wollen wir demnach in jedem einzelnen Falle feststellen, was hier als Bereicherung anzusehen ist, so werden wir verschiedene Zeitpunkte und andere Umstände auf ihr Vorliegen hin zu prüfen haben und je nachdem den Kreis dessen, was als Bereicherung anzusehen ist, enger oder weiter zu fassen haben.

[1]) Witte, S. VII.
[2]) Prot., S. 705.
[3]) Stieve, S. 28; Jakobi, S. 206.
[4]) v. Mayr C., S. 3.

Betrachten wir nunmehr, welche Zeitpunkte und andere Umstände das Gesetz hier für ausschlaggebend erachtet.

Die zweite Kommission hat, an den Bestimmungen des ersten Entwurfes festhaltend, einen Bereicherungsanspruch grundsätzlich dann zugestanden, „wenn der Empfänger nach seiner ganzen Vermögenslage im Augenblicke der Klage noch bereichert ist“;[1]) denn jede „Verpflichtung zur Herausgabe ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist“.[2])

Erst von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Bereicherte nach den allgemeinen Vorschriften.[3])

Der Bereicherte hat demnach einen Gegenstand, den er unmittelbar von dem Kläger erlangt hat, in Natur herauszugeben, falls er ihn noch besitzt und nicht nachweist, daß er seiner ganzen Vermögenslage entsprechend nicht mehr um diesen Gegenstand bereichert erscheint. Er kann jedoch jede Verwendung, die er auf den Gegenstand gemacht hat, sei es nun eine notwendige, nützliche oder luxuriöse, ja jede andere Ausgabe in Anrechnung bringen, sobald er nur den Kausalzusammenhang zwischen dieser und dem Empfangenen nachweist. Es genügt demnach der Nachweis, daß er Ausgaben seines Erwerbes wegen, etwa durch eine Vergnügungsreise, gemacht habe, die er, falls er die Sache nicht erlangt hätte, nicht gemacht haben würde.

Ist jedoch die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich, wie z. B. bei Dienstleistungen, oder ist der Empfänger aus einem andern Grunde, etwa wegen Veräußerung der Sache, zur Herausgabe außer stande, so hat er den gemeingewöhnlichen Wert des Erlangten zu ersetzen.[4])

Ferner[5]) hat der Empfänger das herauszugeben, was er auf Grund eines erlangten Rechtes, etwa durch Einziehung der

[1]) Prot., S. 707.
[2]) § 818, Abs. 3.
[3]) § 818, Abs. 4.
[4]) § 818, Abs. 2.
[5]) § 818, Abs. 1.

Forderung oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt, nicht jedoch den Gewinn, den er durch spekulative Veräußerung desselben erlangt hat.[1])

Aber nicht nur die Sache selbst und ihre Surrogate, auch die Nutzungen, die er gezogen, hat der Empfänger herauszugeben, soweit er nicht nachweist, daß er seiner ganzen Vermögenslage gemäß nicht mehr um sie bereichert ist.

Für die Fixierung des Umfanges der Bereicherung ist demnach der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit maßgebend. Für diese Bereicherung haftet der Beklagte, und zwar haftet er bei ihr für jedes Verschulden; Verwendungen sind nach diesem Zeitpunkte nur noch beschränkt abzugsfähig,[2]) Geldleistungen zu verzinsen.[3]) Für den gutgläubigen Erwerber tritt demnach eine Haftung für schuldhafte Minderung des Erlangten erst mit der Rechtshängigkeit ein.

Wesentlich anders gestaltet sich die Haftung des Bereicherten jedoch dann, wenn er Kenntnis von dem Mangel des rechtlichen Grundes hat.[4]) Hier darf er nicht ohne Haftung, wie der gutgläubige Erwerber, über das Erlangte verfügen. Bereits mit dem Zeitpunkte der Kenntnis des Mangels erfolgt die Fixierung der Bereicherung. Von diesem Zeitpunkte an hat der Empfänger hier bereits in derselben Weise für seine Herausgabepflicht zu haften, wie wenn der Anspruch schon rechtshängig geworden wäre. Ist der böse Glaube des Empfängers bereits bei der Annahme[5])

[1]) Ebenso: Cosack, § 168 I. 1. a., S. 630; Crome, § 323. Note 37, S. 1008; Dernburg B. R. 2, § 381 III. 2., S. 605; Matthiaß, § 141 V., S. 706; Stieve, S. 60. 81; A. M. Oertmann, § 818, Note 2 c, S. 547.

[2]) §§ 292 [987—990. 994].

[3]) § 291.

[4]) § 819, Abs. I.

[5]) In derselben Weise ist der Empfänger wegen verwerflichen Empfanges (§ 819, Abs. II) verpflichtet, und zwar „ohne weiteres vom Empfange der

vorhanden, so treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit bereits mit dem Empfange, andernfalls mit dem späteren Zeitpunkte ein, in welchem der Empfänger die Kenntnis erhält. Aber nicht nur bei Kenntnis des Bestehens des Mangels, sondern auch bei Kenntnis der Möglichkeit des Eintrittes des Mangels treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein. Nämlich auch dann,[1]) wenn mit der Leistung ein Erfolg bezweckt war, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes als ungewiß, oder wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde erfolgte, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes als möglich angesehen wurde, bestimmt sich die Herausgabepflicht von dem Zeitpunkte des Empfanges an. Nur hat der Empfänger[2]) in diesem Falle Zinsen erst von dem Zeitpunkte an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder der Rechtsgrund weggefallen ist, und ebenso ist er Nutzungen herauszugeben insoweit nicht verpflichtet, als er in diesem Zeitpunkte nicht mehr bereichert ist. Im übrigen bestimmt sich jedoch auch für ihn die Haftung so, als wenn der Anspruch zur Zeit des Empfanges bereits rechtshängig gewesen wäre. Auch er haftet demnach für jedes Verschulden.

Die Haftung des bösgläubigen Empfängers kann sich jedoch noch weiter dadurch steigern, daß auch die Voraussetzungen des Verzuges erfüllt sind, in welchem Falle eine Haftung selbst für zufälligen[3]) Untergang besteht.

Leistung ab, mag sich der Empfänger auch weiter keine Vorstellung von dieser Wirkung gemacht haben" (Oertmann, § 819, Note 1 b, S. 550).

[1]) § 820, Abs. 1.

[2]) § 820, Abs. 2.

[3]) § 287.

Im obigen wurden die Voraussetzungen für die Entstehung eines Bereicherungsanspruchs und der Inhalt dieses selbst erörtert. Es wäre demnach jetzt der Umstand zu prüfen, um dessentwillen das Gesetz bei Vorliegen eines wirksamen Erwerbes auf Kosten des Anspruchsberechtigten diesem den Anspruch auf die Bereicherung des durch die Vermögensverschiebung Begünstigten gewährt: der Mangel des rechtlichen Grundes.

Betrachten wir demnach zunächst, ob das Gesetz über diesen Begriff irgend welche Angaben macht, welche geeignet wären, uns Klarheit über das Wesen desselben zu verschaffen.

Wie bereits oben hervorgehoben, hielt man es in der zweiten Kommission für systematisch richtiger, bei den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung das allgemeine, die ganze Lehre beherrschende Prinzip an die Spitze zu stellen.

An diesem Prinzip ist besonders eine Bestimmung auffällig. Wir finden hier in einem Rechtssatze die Bemerkung, es sei das herauszugeben, was ohne „rechtlichen" Grund erlangt sei, obwohl doch gerade der Rechtssatz uns sagen soll, was Rechtens sei.

Zulässig wird eine solche Hervorhebung des „rechtlichen" in einem Rechtssatze aber nur dann sein, wenn hierdurch auf andere rechtliche Bestimmungen verwiesen wird, die eben jenes, was Rechtens sein soll, erklären sollen; wie z. B. im Strafgesetzbuche, wo durch die „Rechtswidrigkeit" [1]) als Voraussetzung des Handelns eben auf die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen wird. Liegt hier vielleicht auch eine solche Verweisung auf andere gesetzliche Bestimmungen vor?

Betrachten wir zunächst, ob vielleicht die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen uns einigen Aufschluß gibt. Die Motive sprechen zwar nicht von einem rechtlichen Grunde, aber von einem

[1]) St.-G.-B., §§ 242. 263. Ebenso B. G.-B., § 823 usw.

Rechtsgrunde. Sie sagen in betreff der Bereicherungsansprüche:[1]) „Der Entwurf stellt die Grundsätze über die Kondiktionen wesentlich im Anschlusse an die heutzutage herrschende und als richtig anzuerkennende Anschauung auf, wonach die Kondiktionen persönliche Ansprüche auf Rückgängigmachung desjenigen an sich nach den maßgebenden Vorschriften eingetretenen Rechts- und Vermögenserwerbes sind, welcher eines Rechtsgrundes entbehrt." Sie sagen demnach bisher gerade so viel oder so wenig über unsern Begriff, wie § 812. Die Motive fahren dann fort: „Der Mangel des rechtfertigenden Grundes ist aber auf verschiedene rechtlich relevante Umstände zurückzuführen, welche die Wirksamkeit der eingetretenen Rechts- und Vermögensveränderung derart affizieren, daß deren Wiederaufhebung verlangt werden kann." Aus diesen Worten ist aber auch nicht zu ersehen, was ein Rechtsgrund sei. Dies ist jedoch im ersten Entwurf weniger schwerwiegend, wie bei der jetzigen Fassung des Gesetzbuches, da dort, wie bereits hervorgehoben, nicht das allgemeine Prinzip an die Spitze gestellt wurde, sondern nach Maßgabe der verschiedenen rechtlich relevanten Umstände eine Klassifikation der Kondiktionen, ähnlich der des früheren Rechtes, vorgenommen wurde, derart, daß nur bei einer[2]) der fünf Gruppen von einem Rechtsgrunde die Rede war, im übrigen der Anspruch an einen Tatbestand gebunden war. Aber die Hervorhebung des Rechtsgrundes war dort insoweit berechtigt, als im Gesetze selbst beim dinglichen Vertrage und bei der Verfügung über Forderungen von einem Rechtsgrunde gesprochen wurde, und daher eine Verweisung auf andere gesetzliche Bestimmungen vorlag.

Diese Vorschriften sind jedoch bereits in den zweiten Entwurf nicht übernommen worden, und so zeigt sich, daß unserm Gesetz eine Begriffsbestimmung des rechtlichen Grundes, dessen Mangel die Bereicherung als ungerechtfertigt erscheinen läßt, fehlt.

[1]) Mot., S. 829.
[2]) § 745 E. I.

Es wäre jedoch noch eine andere Möglichkeit zur Bestimmung des Mangels des rechtlichen Grundes vorhanden, nämlich alle Tatbestände, welche eine Kondiktionslage geben sollen, im Gesetze anzugeben. Diesen Weg beabsichtigte anscheinend die zweite Kommission einzuschlagen. Sie hatte den Mangel einer Bestimmung darüber, was „Mangel des rechtlichen Grundes" sei, gefühlt, denn es war der Antrag gestellt, alle die Fälle, bei welchen trotz Leistung der Herausgabeanspruch bestehen solle, in einen Paragraphen zusammenzufassen. Es wurde nämlich beschlossen, für den Fall, daß man bei einer solchen Zusammenfassung beharren werde, folgende Bestimmung aufzunehmen:[1] „Was jemand infolge einer (gültigen) Leistung eines andern erlangt hat, ist er demselben wegen Mangels des rechtlichen Grundes nur dann herauszugeben verpflichtet, wenn bei der Leistung eine Bestimmung über den dadurch bezweckten rechtlichen Erfolg nicht getroffen (oder die Bestimmung nichtig) war, oder wenn der bezweckte rechtliche Erfolg nicht erreicht oder später wieder weggefallen ist, oder wenn die Leistung in solcher Art erfolgte, daß die Annahme derselben gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstieße."

Zuletzt wurde jedoch diese ganze Zusammenfassung abgelehnt, da es sich zeige, daß der „Versuch, die Fälle erschöpfend aufzuzählen, in welchen die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, vom Gesetzgeber nicht unternommen werden dürfe".[2]

Das Gesetz gibt demnach keine Begriffsbestimmung des Mangels des rechtlichen Grundes, ist auch nicht in der Lage, alle Kondiktionslagen aufzuführen. Das sogenannte Prinzip gibt demnach das Prinzip nicht, sondern stellt sich lediglich als Blankettnorm[3] dar, da wir das Wesentlichste, was ein rechtlicher

[1]) Prot., S. 687, Antrag 3 a.

[2]) Prot., S. 691.

[3]) Ebenso Jung, S. 26; Collatz, S. 8; vgl. auch Endemann, § 198, Note 5, S. 1235; Stammler B., S. 1. 3; Schollmeyer, S. 103.

Grund sei, oder wann ein rechtlicher Grund mangelt, nicht erfahren.

Sagt demnach das Gesetz uns nicht, was der Mangel des rechtlichen Grundes sei, so bleibt uns die Frage nach einem Wege, der uns zur Erforschung des Wesens dieses Begriffes dienen könnte.

Die Entstehung des Wortes „ohne rechtlichen Grund" läßt sich historisch [1]) erklären. Es ist aus dem alle Kondiktionen umfassenden „sine causa" des gemeinen Rechts und aus dem „grundlos" der ergänzenden Vorschrift des § 748 des ersten Entwurfes entstanden, der ja im zweiten Entwurf zum Prinzip erhoben wurde. Nicht nur der Name ist übernommen, die ganze Lehre über die Bereicherungsansprüche schließt sich im wesentlichen der im gemeinen Recht „herrschenden Anschauung" [2]) an.

So ist hier ein Gesichtspunkt gegeben, wie wir etwas über das Wesen des Mangels des rechtlichen Grundes erfahren können. In solchen Fällen, welche anerkanntermaßen Bereicherungsansprüche gewähren, und unter Heranziehung der ergänzenden Vorschriften des Gesetzes, können wir die Tatbestände auf einen Mangel des rechtlichen Grundes hin untersuchen.

Für eine Einteilung der Tatbestände liegt es nahe, den fast in der gesamten Literatur hervorgehobenen und auch im Gesetze zum Ausdruck kommenden Gegensatz von einer auf „Leistung", also auf einem Vertrage zwischen dem Benachteiligten und dem Erwerber beruhenden und der „in sonstiger Weise auf Kosten eines andern" erfolgten Bereicherung zu verwerten.

Unserm System würde es insofern entsprechen, zuerst die nicht auf Leistung beruhenden Bereicherungsfälle zu betrachten,

[1]) Ebenso Rieß, S. 48.

[2]) Siehe Mot., S. 829 (oben S. 33, Note 1). Vgl. auch die Worte „auch dann" im § 813 I., durch welche angedeutet wird, daß die condictio indebiti bereits durch § 812 gedeckt ist.

als ja, wie oben hervorgehoben, die zweite Kommission die ergänzende Bestimmung des § 748 des ersten Entwurfes, die von den Ansprüchen desjenigen handelt,[1]) aus dessen Vermögen, „nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtsgültigen Willens", ein anderer bereichert ist, als Prinzip an die Spitze gestellt hat, während die Aufnahme des Wortes „Leistung" erst später erfolgte.[2]) Ferner erscheint es aber auch um deswillen als vorteilhaft, weil bei einer Leistung davon auszugehen ist, daß sie des rechtlichen Grundes nicht entbehre,[3]) mithin bei einer nicht auf Leistung beruhenden Bereicherung eine größere Mannigfaltigkeit der Kondiktionslagen zu erwarten ist.

Betrachten wir demnach zunächst die Fälle der nicht durch Leistung des Benachteiligten entstandenen oder, wie Windscheid sagt,[4]) der „nicht mit dem Willen des Benachteiligten eingetretenen" Bereicherung.

Bei der Betrachtung der Kondiktionslagen werden wir am zweckmäßigsten eine Zusammenfassung der einzelnen Kondiktion gebenden Fälle zu größeren Gruppen, etwa nach Maßgabe der Entstehung der Bereicherung des Herausgabepflichtigen, vornehmen.

Hier sehen wir zunächst eine Gruppe von Kondiktionslagen, bei welchen das Gesetz selbst einen Bereicherungsanspruch gewährt,[5]) obwohl der Erwerb gerade auf Grund einer gesetzlichen

---

[1]) Vgl. Mot., S. 851.

[2]) Vgl. Antrag 4, Prot., S. 687 und weiter S. 688.

[3]) Windscheid P. II, § 422 [1], S. 814. Vgl. das „nur dann" des Antrages 3 [a]. Prot., S. 687. (Oben S. 34. Note 1.)

[4]) Windscheid P. II, § 422 [2], S. 814.

[5]) Hiermit soll nicht gesagt werden, daß in allen den Fällen, wo das Gesetz auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verweist, auch wirklich eine „ungerechtfertigte Bereicherung" vorliege. Ob dies der Fall, ist bei jedem einzelnen Falle zu prüfen. Eine derartige Verweisung

Bestimmung eingetreten ist. Eine solche Kondiktionslage besteht zum Beispiel,[1]) wenn eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen, welche als Hauptsache anzusehen ist, als wesentlicher Bestandteil verbunden ist. Hier soll die Bereicherung als des rechtlichen Grundes entbehrend angesehen werden, obwohl der Erwerb doch gerade auf der Rechtsnorm beruht. Hat die Rechtsnorm den Erwerb bestimmt, so kann dieser doch nicht des rechtlichen Grundes ermangeln. Der Erwerb ermangelt auch nicht des Rechtsgrundes, denn das Recht ist der Rechtsgrund des Erwerbes. Der Erwerber ist durch das Gesetz zum Eigentümer gemacht, kraft seines dinglichen Rechtes kann er nun die Herausgabe der Sache von jedermann verlangen, auf Beseitigung jeder Störung klagen.

Dasselbe ist der Fall,[2]) wenn bewegliche Sachen mit andern, welche als die Hauptsache anzusehen sind, vermischt oder vermengt werden, oder wenn durch Verarbeitung oder Umbildung eines Stoffes eine neue bewegliche Sache hergestellt wird. Auch hier tritt eine für das absolute Recht maßgebende Rechtsänderung ein, erwirbt der Eigentümer der Hauptsache, der Verarbeiter, das Eigentum an der fremden Sache.

Ist eine herrenlose Sache solchergestalt erworben, so ist hiermit die Frage über den Erwerb endgültig geregelt, das Gesetz sagt nicht, daß hier der Erwerb ohne rechtlichen Grund erfolgt sei.

Der objektive Rechtsgrund jedes Rechtserwerbes, die Rechtsnorm, tritt hier in Wirksamkeit, ohne daß diesem Rechtserwerb

---

kann sowohl eine Anwendung als eine Erweiterung der Vorschriften bedeuten, als auch lediglich eine Beschränkung des Anspruchs auf die Bereicherung bezwecken. v. Koschembahr, S. 19, ist im Gegenteil der Ansicht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch alle Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung durch die Verweisungen erschöpfend aufgezählt habe. So auch für das gemeine Recht Pfersche, S. 3; Pavlicek, S. 218, Note 3.

[1]) B. G.-B., §§ 946. 947 II; Windscheid P. II, § 422, Note 2, S. 814.

[2]) B. G.-B., §§ 948. 950.

der Rechtsverlust eines andern gegenüber stände. Nur wenn ein Rechtsverlust[1]) eines andern durch den Rechtserwerb entstanden, wenn dieser „auf Kosten eines andern" eingetreten ist, liegt ein Mangel des rechtlichen Grundes vor, ist der Rechtserwerb ohne rechtlichen Grund erfolgt. Hieraus erhellt, daß nicht die Gesetzesnorm es ist, welche den Erwerb des rechtlichen Grundes ermangeln läßt, sie begründet ihn, aber sie rechtfertigt „nur die Rechts-, nicht die Vermögensveränderung".[2])

So sagen auch die Motive für den durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung eintretenden Rechtsverlust: „Die Rechtsveränderung", sagen sie,[3]) „wird nicht um deswillen bestimmt, weil ein rechtlicher Grund für den Erwerb auf der einen und für den Verlust auf der andern Seite vorliegt, sondern weil an dem einheitlichen Ganzen oder der einheitlichen neuen Sache auch nur einheitliches Recht zugelassen werden kann."

Für den Erwerb des einen auf Kosten des andern liegt kein rechtlicher Grund vor. Die Rechtsveränderung ist wohl objektiv, aber nicht subjektiv zwischen diesen Beteiligten gerechtfertigt.

Ebenso wie bei der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, tritt auch bei dem Funde,[4]) wenigstens nach Ablauf eines Jahres seit der Anzeige, der Rechtsverlust des bisherigen Eigentümers ein, ohne Rücksicht darauf, daß ein rechtlicher Grund für die Vermögensveränderung zwischen den Beteiligten nicht vorliegt. Auch hier[5]) gewährt das Gesetz einen Bereicherungsanspruch.

Hierher gehört auch folgender vom Gesetze selbst gegebener Tatbestand:[6]) „Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand

[1]) B. G.-B., § 951, Abs. I, Satz 1.
[2]) Windscheid P. II, § 422 2. a., S. 814.
[3]) Mot. III, S. 363.
[4]) § 973.
[5]) § 977.
[6]) B. G. B., § 816, Absatz I, Satz 2. Denselben Gedanken betont § 822.

Stieve (S. 14) sagt, „die in § 816, Abs. I, Satz 2, und § 822 ge-

eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, und erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die Verpflichtung zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten an den Berechtigten denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt." Auch hier bei dem durch das Gesetz gegebenen Tatbestande erwirbt der Bereicherte nach Maßgabe des absoluten Rechtes (§ 932) eine Sache originär kraft seines guten Glaubens, ohne daß dieser Erwerb dem Benachteiligten gegenüber begründet erschien. Zwar dem veräußernden Dritten gegenüber ist der Erwerb begründet: die Verfügung erfolgte donandi causa.

Aber weil gerade hierdurch die Bereicherung des Nichtberechtigten ausgeschlossen wird, falls er gutgläubig war, so schaltet der Gesetzgeber die Person des dritten, die lediglich das Mittel war, welches den originären Erwerb des Bereicherten vermittelte, aus und sieht den originären Erwerb des Bereicherten als dem Benachteiligten gegenüber ohne rechtlichen Grund erfolgt an, hat doch der Bereicherte tatsächlich das Eigentum an dem Gegenstande nicht von dem Veräußerer erworben, sondern lediglich durch ihn zu Ungunsten des bisherigen Eigentümers.

In einigen Fällen, so bei der Ersitzung, läßt das Gesetz nun zwar den Rechtsverlust, obwohl auch hier für die Vermögensverschiebung gerade zwischen diesen Beteiligten kein Grund

währten Ansprüche seien keine Bereicherungsansprüche, da die zurückgeforderte Bereicherung des Rechtsgrundes nicht entbehre".

Es tritt jedoch hier dasselbe Prinzip hervor, wie bei den wegen Verbindung bestehenden Ansprüchen. Der Vermögenserwerb des Empfängers auf Kosten des Anspruchsberechtigten ermangelt des rechtlichen Grundes. Dieser Gedanke wird besonders klar im § 822 durch eine Fiktion hervorgehoben: „wie wenn der dritte (welcher das vom ersten Empfänger Erlangte unentgeltlich empfangen hat) die Zuwendung „von" dem „Gläubiger" ohne rechtlichen Grund erhalten hätte."

Auch Hellwig, § 23 I. 1. b., S. 135, zählt beide Bestimmungen hierher. Vgl. auch Freund, S. 19, v. Mayr B., S. 42; Enneccerus, § 349, S. 817; A. M. Rieß, S. 63; Staudinger, S. 689, Ziffer 1, S. 691, Z. 1.

ersichtlich ist, nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes eintreten, aber hier erkennt es „den durch die Dauer befestigten tatsächlichen Zustand der Rechtsbeziehungen als den der Rechtsordnung entsprechenden“ [1]) darum an, weil es in jeder Beziehung Ruhe vor einem Streit schaffen will, der seinen Grund in einer viele Jahre zurückliegenden Tatsache hat. Ebenso tritt eine definitive Rechtsveränderung dann ein, wenn ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen ist. Das Eigentum an dem eingezogenen Schwarm erlischt.[2]) Aber das Gesetz erledigt hier „jeden möglichen Streit“ in dieser Weise „mit Rücksicht auf die der Regel nach durch Vernachlässigung des bisherigen Eigentümers des Bettelschwarmes gegebene Ursache des Ausziehens und der Vermischung“.[3])

Es sind hier also weitere Gründe, um derentwillen auf das Fehlen eines Grundes für die Vermögensverschiebung keine Rücksicht genommen wird.

Überall, wo demnach ein Rechtserwerb lediglich nach Maßgabe des absoluten Rechtes eintritt, erscheint die dadurch bewirkte Wertbewegung, wenn nicht weitere Gründe das Gesetz bewegen, sie zu einer definitiven werden zu lassen, als des rechtlichen Grundes entbehrend.

Nur die Rechts-, nicht die Vermögensveränderung wird gerechtfertigt. Das Vermögen, die Gesamtheit der einer bestimmten Person zustehenden Rechte, soll nicht vermindert werden zugunsten eines anderen, ohne daß die Vermögensverschiebung ihren rechtlichen Grund hat. Erfolgt demnach eine Wertbewegung nach Maßgabe des absoluten Rechtes auf Kosten eines anderen ohne rechtlichen Grund, so gewährt das Gesetz dem Benachteiligten

---

[1]) Endemann, § 92, 1, S. 552.

[2]) § 964.

[3]) Mot. III, S. 374. Einen Bereicherungsanspruch halten hier trotzdem für gegeben Schollmeyer, S. 107; Stammler B., S. 35.

einen persönlichen Anspruch auf Rückgängigmachung der ihm gegenüber nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung.

Jedoch nicht jeder Erwerb beruht in dem Sinne auf den Vorschriften der Rechtsordnung, daß er als ein von ihr gewährtes dingliches Recht sich darstellte. Eine Kondiktionslage kann entstehen auch ohne daß das Recht an einer Sache von dem Bereicherten erworben wird.

Für eine Bereicherung kann der Rechtserwerb ja auch nicht das Ausschlaggebende sein, ist doch „der Zweck des Vermögenserwerbes nicht das Recht an der Sache, sondern letztere".[1]) Das Recht wahrt lediglich einer bestimmten Person die unbeschränkte Verfügungsmacht über eine bestimmte Sache und hiermit zugleich die durch die Sache gebotene Genußmöglichkeit. „Für die Behauptung der Sache" und damit in der Regel des Rechtes an derselben „ist der ökonomische Wert derselben ganz entscheidend".[2]) Mein Eigentumsrecht wird von dem, welcher mein Brot verzehrt,[3]) nicht erworben, aber die Sache selbst wird als Nahrung verwendet von einem anderen, und dadurch mir der ökonomische Wert der Sache als Nahrungsmittel und zugleich durch den Untergang der Sache auch mein Eigentum entzogen. Ebenso liegt es in allen anderen Fällen des Gebrauches, wo es sich um verbrauchbare Sachen handelt, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch im Verbrauch besteht. Es mag in der Regel in diesem Falle eine unerlaubte Handlung vorliegen, dann treten die hierauf bezüglichen schärferen Vorschriften ein, nur steht noch dann, wenn der Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen verjährt[4]) ist, ein Bereicherungsanspruch zu. Es kann jedoch der Verbrauch

---

[1]) Ihering, S. 74.
[2]) Ihering, S. 75.
[3]) Vgl. über dies Beispiel Windscheid P., II, § 422, 2[b], Satz 2, S. 814 und Note 2, S. 820.
[4]) § 852, II.

auch auf entschuldbarem Irrtum beruhen. Der ökonomische Wert der Sache ist hier von einem anderen gebraucht, ohne daß dieselbe diesem je rechtlich zuständig war. Ebenso liegt es, wenn Dienste oder die Bearbeitung einer Sache einem Dritten zu gute gekommen sind, wo durch die Dienste und die Bearbeitung einem andern geleistet werden sollte. Die Arbeitskraft ist hier im Interesse eines Dritten verbraucht; soweit demnach hier, etwa durch Ersparung von Auslagen, tatsächlich eine Bereicherung des Genießenden vorliegt, erscheint sie als ungerechtfertigt.

In den bisher behandelten Fällen des Rechtserwerbes und des physischen Konsums trat die Bereicherung dadurch ein, daß die Sache selbst unmittelbar in die Gewalt des Bereicherten gelangte, sei es nun, daß sie ihm auch rechtlich zuständig wurde, oder daß sie seinem Vermögen nur durch physischen Verbrauch einverleibt wurde.

Außer in diesen Gruppen, wo eine Bereicherung dadurch entsteht, daß fremde Vermögensstücke unmittelbar in die Hand eines anderen gelangen, kann eine Bereicherung auch dadurch entstehen, daß durch eine Handlung des Bereicherten dem Vermögen desselben der ökonomische Wert fremder Rechte einverleibt wird, ohne daß hierdurch zugleich der physische Untergang der Sache selbst herbeigeführt wird oder das fremde Recht unmittelbar erworben wird. Ein solch wirtschaftlich-rechtlicher Konsum kann zunächst durch Veräußerung fremder Sachen eintreten, deren Veräußerung zwecks Verwertung des Tauschwertes erfolgt.

Hier gibt das Gesetz zunächst selbst wieder einen Tatbestand:[1]) „Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.“ Durch die Veräußerung seitens

[1]) § 816, Abs. I, Satz 1.

eines Nichtberechtigten gehen die Sachen zwar selbst nicht unter, aber ihr Eigentümer verliert sein Recht an ihnen. Der Dritte erwirbt bei gutem Glauben originär sein Recht durch die Verfügung eines Nichtberechtigten. Bei einem gegenseitigen Vertrage befreit sich der Nichtberechtigte durch die Verfügung über den ihm nicht gehörigen Gegenstand, z. B. durch die Hingabe fremden Geldes als Kaufpreis,[1]) von seiner Verpflichtung und bereichert sich damit um sein Forderungsrecht auf Kosten des bisherigen Eigentümers, der durch jene Verfügung sein Eigentum verlor. Der ökonomische Wert der Sache, die zwar selbst nicht untergegangen ist, wurde dem Vermögen des Benachteiligten zugunsten des verfügenden Nichtberechtigten entzogen, ohne daß für diese Vermögensverschiebung, wie das Gesetz uns hier sagt, ein rechtlicher Grund vorlag.

Ebenso liegt es,[2]) wenn jemand eine fremde Sache verpfändet, durch deren Verkauf der Pfandgläubiger sich dann bezahlt macht. Der Bereicherte hat zwar selbst die Sache nicht veräußert, aber dennoch durch den Verkauf der Sache seitens des Pfandgläubigers eine Bereicherung erfahren, denn um den Erlös ist er von seiner Schuld befreit worden.

Ein Verbrauch fremder Rechte braucht jedoch nicht immer durch Hingabe fremder Vermögensstücke zu erfolgen, er kann auch dadurch entstehen, daß „an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt wird, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.“[3]) So z. B. im Falle des § 407.

Wenn der Schuldner die Abtretung der Forderung nicht kennt und die Leistung nach derselben an den bisherigen Gläubiger bewirkt, so geht das Forderungsrecht des Gläubigers durch die Annahme der Leistung seitens des bisherigen Gläubigers

---

[1]) Windscheid P. II, § 422, Note 4[a], S. 814.
[2]) Windscheid P. II, § 422, Note 4[c], S. 815.
[3]) § 816, Abs. II.

unter. Wegen der durch die Annahme entstandenen Bereicherung jedoch besteht auch hier Kondiktionslage.

Eine Bereicherung kann jedoch außer den Fällen, wo ein fremdes Vermögensstück rechtlich oder rein natürlich in die Gewalt eines anderen gelangt, oder wo der ökonomische Wert fremder Rechte durch eigene Handlungen des Bereicherten erworben wird, auch dadurch entstehen, daß der ökonomische Wert fremder Rechte dem Vermögen des Bereicherten ohne eigene Handlungen desselben und ohne daß die Sache selbst in seine Gewalt gelangt wäre, einverleibt wird.

Eine anerkannte Kondiktionslage liegt z. B. bei folgendem Tatbestande vor:[1]) „Jemand tilgt eine fremde Schuld aus eigenem Vermögen, indem er sich selbst für den Schuldner hält." Durch die Leistung des Dritten an den Gläubiger, welche unter genügender Spezialisierung des Schuldverhältnisses erfolgt ist, wurde das Schuldverhältnis zerstört, der Gläubiger, der nur bei einem Widerspruche des Schuldners die Annahme der Leistung von seiten eines Dritten ablehnen kann,[2]) hat empfangen, was er berechtigt war, kraft des Schuldverhältnisses zu verlangen. Durch die Annahme der Leistung ist sein Forderungsrecht erloschen. Von einer Bereicherung seinerseits kann demnach nicht die Rede sein.[3]) Bereichert ist lediglich der Schuldner, er ist von seiner Schuld befreit dadurch, daß seine Passiva von einem Dritten beglichen wurden. Die Leistung des Dritten war lediglich erfolgt in der Absicht, eine für ihn tatsächlich nicht bestehende Schuld zu begleichen, aber indem er in der erkennbaren Absicht leistete, eine bestehende Schuld zu tilgen, wurde durch die Begleichung derselben lediglich der wahre Schuldner durch die

[1]) Windscheid P. II, § 422, Note 4 f, S. 815; Note 6, S. 816.
[2]) § 267.
[3]) Vgl. Cosack, § 167, III, 1 c, S. 627. Vgl. Hellwig, § 23, I, 2 b, S. 142, 143.

Befreiung von einer Verbindlichkeit bereichert, ohne daß diese Bereicherung des Schuldners auf Kosten des Dritten diesem gegenüber gerechtfertigt wäre.

Betrachten wir nunmehr alle die Gruppen zusammen, bei welchen wir eine ungerechtfertigte Bereicherung fanden, welche nicht auf einer Leistung des Benachteiligten an den Bereicherten beruht, um aus dem diesen mannigfachen Kondiktionslagen Gemeinsamen den Grund zu finden, welcher die Bereicherung des rechtlichen Grundes ermangeln läßt.

Wir fanden eine Kondiktionslage im Falle[1])

1. der Rechtsänderung, wo lediglich eine Änderung der Wertverteilung für das Ausschußrecht zugunsten des Bereicherten erfolgte;
2. des Verbrauchs fremder Gegenstände, welche dem Bereicherten rechtlich nicht zuständig waren, und zwar durch
   a) physischen Konsum,
   b) wirtschaftlich-rechtlichen Konsum;
3. des Beglichenwerdens von Passivis des Bereicherten.

In allen diesen Fällen, wo der Bereicherte, sei es positiv durch Rechtsänderung und Konsum oder negativ durch Beglichenwerden seiner Passiva etwas erlangt, ist dieses „Erlangen" ohne rechtlichen Grund erfolgt. Dies ist nicht so aufzufassen, als ob das Erlangen insofern ohne rechtlichen Grund erfolgt sei, daß es rechtswidrig erfolgt sei. Im Gegenteil, die Rechtsänderung ist auf Grund einer Rechtsnorm erfolgt, diese ist der rechtliche Grund des Erwerbes, sie bildet den objektiven Rechtsgrund desselben, denn der Gesetzgeber hat diesen „Tatbestand mit diesen Rechtsfolgen bekleidet".[2]) Auch im Falle des Verbrauches erscheint das Erlangte nicht als rechtswidrig, denn im Falle der

[1]) Ebenso die Einteilung bei Jung, S. 55.
[2]) Klingmüller, S. 102.

Rechtswidrigkeit würde dem Benachteiligten außerdem ein Anspruch auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung zustehen. Ebenso ist auch das Beglichenwerden der Passiva kein widerrechtlicher Erwerb, da ja das Erlöschen des Schuldverhältnisses sich als rechtliche Folge an den Empfang der geschuldeten Leistung anschließt.

Wollen wir sagen, was dieses „ohne rechtlichen Grund" bedeutet, so geben uns dazu die Motive in den oben[1]) angeführten Worten einen wertvollen Fingerzeig.

Es liegt kein rechtlicher Grund für den Erwerb auf der einen und für den Verlust auf der anderen Seite vor. Ist eine herrenlose Sache etwa durch Verbindung erworben, so ist dieser Erwerb nicht ohne rechtlichen Grund. Nur ein solcher Erwerb, der auf Kosten eines anderen erfolgt, kann ohne rechtlichen Grund sein. Die Vermögensverschiebung entbehrt des rechtlichen Grundes. Es fehlt an einer rechtlichen Beziehung zwischen den Beteiligten, welche die Wertbewegung gerade zwischen diesen beiden Personen rechtfertigen könnte.

Wir können demnach aus der Gesamtheit der bisher angeführten Tatbestände schließen, daß der Mangel eines rechtlichen Grundes einer Bereicherung in dem Mangel einer rechtlichen Beziehung zwischen den Beteiligten besteht, welche die Vermögensverschiebung gerade zwischen ihnen als rechtlich gerechtfertigt erscheinen läßt.

Nachdem wir oben den Mangel des rechtlichen Grundes bei der nicht auf Leistung beruhenden, sondern in sonstiger Weise auf Kosten eines anderen erfolgten Bereicherung betrachtet haben, wäre nun der Mangel des rechtlichen Grundes bei den trotz Leistung gegebenen Kondiktionslagen zu untersuchen.

[1]) Vgl. oben S. 38, Note 3.

„Trotz Leistung" sagten wir, denn „für diesen Fall ist davon auszugehen, daß die Bereicherung eine gerechtfertigte ist".[1])

Diese Behauptung bedarf zunächst einer kurzen Begründung. Betrachten wir also, welche Gründe es sind, welche die auf Leistung beruhende Bereicherung zunächst nicht als des rechtlichen Grundes entbehrend erscheinen lassen.

Auch hier bei der Leistung erfolgt der Rechtserwerb, wie stets, lediglich nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes. Die Parteien müssen zur Übertragung von Rechten die Formen benutzen, welche das Recht ihnen darbietet. Stellen sie den Tatbestand her, an welchen das Gesetz seine Folgen knüpft, so tritt ipso iure sofort mit seiner Vollendung die Rechtswirkung ein. Solche Formen stellt das Gesetz auch für die Übertragung des Eigentums[2]) auf. Das Gesetz verlangt erstens Einigung über den Rechtsübergang. Für diese Einigung gelten, wie für alle Verträge, die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte, so daß die von einem Geschäftsunfähigen abgegebene Willenserklärung nichtig, eine Willenserklärung wegen Irrtums usw. angefochten werden kann. Die Einigung muß sich auf die Vornahme der Vollzugsakte erstrecken.

Zu diesem gültigen dinglichen Vertrage aber muß als zweites Erfordernis bei beweglichen Sachen, dem Traditionsprinzipe gemäß, Besitzübergabe, bei Immobilien, dem Eintragungsprinzipe entsprechend, die Eintragung hinzukommen. Für den nach Herstellung dieses Tatbestandes eintretenden dinglichen Rechtserwerb bilden die Vorschriften der §§ 929, 873, 925 des Gesetzes den objektiven Rechtsgrund.

Wie oben bei der durch Verbindung usw. eintretenden Rechtsänderung erfolgt auch hier der Erwerb auf Grund der Rechtsnorm.

[1]) Windscheid P. II, § 422, 1, S. 814.

[2]) Ebenso für die andern dinglichen Rechte. Deshalb gilt das für das Eigentum Gesagte entsprechend auch für diese.

Jedoch tritt im Gegensatze zu obigem Rechtserwerbe, der ohne den Willen des Benachteiligten lediglich nach Maßgabe des absoluten Rechts erfolgte, hier ein zweites Moment hervor, welches den Erwerb rechtfertigen kann. Die Parteien stellen hier den Tatbestand bewußt her; sie knüpfen im dinglichen Vertrage unter sich ein rechtliches Band, an welches das Gesetz als rechtliche Folge die Rechtsänderung zugunsten des einen auf Kosten des anderen bindet. Sie wollen demnach die Rechtsänderung, denn: „wer einen rechtsgeschäftlichen Tatbestand bewußt herstellt, will dessen Rechtsfolgen.“ [1]) Hier besteht demnach ein rechtlicher Grund für die unter ihnen erfolgende Vermögensverschiebung. In der subjektiven Kausalität liegt der Grund, weshalb der durch Leistung erfolgende Erwerb prinzipiell als gerechtfertigt erscheint.

Die Bereicherung kann jedoch auch in diesem Falle eine ungerechtfertigte sein, denn das Gesetz gibt einen Bereicherungsanspruch auch gegen den, welcher „durch die Leistung eines anderen“ auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Wann nun erscheint die Bereicherung in diesem Falle als ungerechtfertigt? Auch hier erscheint es tunlich, die als Kondiktionslagen anerkannten Tatbestände unserer Untersuchung zugrunde zu legen.

Die zweite Kommission hatte zwar einen Gesetzesvorschlag gemacht, in welchem alle trotz Leistung Kondiktion gewährenden Tatbestände aufgeführt werden sollten, aber dieser Vorschlag wurde, wie bereits gesagt,[2]) verworfen, da „jeder Versuch, die Fälle erschöpfend aufzuzählen, in welchen die Leistung des Rechtsgrundes entbehre, vom Gesetzgeber nicht unternommen werden dürfe.“ Demnach ist es auch bei unserer ferneren Untersuchung unsere Aufgabe, den Mangel des rechtlichen Grundes

[1]) Endemann, § 60, Note 8, S. 272.
[2]) Vgl. oben S. 34, Note 2.

aus den anerkannten und vom Gesetz ergänzten Tatbeständen zu entwickeln.

Bei unserer weiteren Untersuchung würde es an und für sich gleichgültig sein, welchen der Kondiktion gebenden Tatbestände wir unserer Betrachtung zugrunde legen wollen. Es mag jedoch zunächst[1]) die condictio indebiti um deswegen herangezogen werden, weil das Gesetz in engem Anschluß an den allgemeinen Grundsatz ausdrücklich auf sie hinweist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hebt nämlich im § 813 hervor, daß die zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit bewirkte Leistung „auch dann" zurückgefordert werden könne, wenn die Geltendmachung des Anspruchs durch eine Einrede dauernd ausgeschlossen werde. Aus diesem „auch dann" geht hervor, daß, wie bereits oben gesagt, das Gesetz sich prinzipiell an die anerkannten Kondiktionslagen anschließt und sich lediglich auf eine Ergänzung derselben beschränkt. Demnach gewährt das Gesetz einen Anspruch bei einer „Bereicherung aus einer Leistung, welche zum Zwecke der Erfüllung einer irrtümlich vorausgesetzten Verbindlichkeit gemacht worden ist."[2])

Betrachten wir nun zunächst ganz allgemein, welche Gesichtspunkte sich aus dieser Kondiktionslage für die Auffindung des Mangels des rechtlichen Grundes für uns ergeben.

Eine Rechtsveränderung, sagten wir oben, hat ihren objektiven Rechtsgrund im Gesetze selbst, aber sie erscheint ungerechtfertigt, wenn keine rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten die durch sie bewirkte Vermögensveränderung gerade zwischen

[1]) Ebenso Jung, S. 56. 60; Collatz, § 4, S. 15. — Sie ist die Bereicherungsklage, welche im römischen Rechte zuerst entstanden ist. Vgl. Voigt, § 40, S. 242.

[2]) Windscheid P. II, § 426, S. 834.

diesen Beteiligten rechtfertigt. Jetzt finden wir, daß eine durch ein rechtliches Band, den dinglichen Vertrag, zwischen den Beteiligten gerechtfertigte Rechtsveränderung dennoch ungerechtfertigt erscheint, wenn nicht weitere rechtliche Beziehungen die Rechtsveränderung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Für unseren konkreten Fall ergibt sich nun, welches der Mangel des rechtlichen Grundes ist, der die durch Leistung erfolgte Bereicherung als ungerechtfertigt erscheinen läßt, aus dem Tatbestande selbst. Es ist durch eine Leistung eine für das absolute Recht maßgebende Rechtsveränderung bewirkt, um durch sie außer der Veränderung der Ruhelage der Werte eine Einwirkung auf ein obligatorisches Verpflichtungsverhältnis, und zwar als unmittelbare rechtliche Folge der Leistung, auszuüben, nämlich das Erlöschen der Verbindlichkeit durch die Erfüllung herbeizuführen.

Es wird hier in der irrtümlichen[1]) Annahme des Bestehens einer Verbindlichkeit, welche zu einer Leistung an den Gläubiger verpflichtet, die vermeintlich geschuldete Leistung an diesen bewirkt, zu dem Zwecke, durch Verwirklichung des Tatbestandes, an welchen das Gesetz im § 362 als rechtliche Folge das Erlöschen der Verbindlichkeit knüpft, diesen rechtlichen Erfolg herbeizuführen. Es wird also die Leistung, durch welche eine für das absolute Recht maßgebende Änderung der Werte erfolgt, nicht um ihrer selbst willen bewirkt, sondern eines außer ihr liegenden Zweckes halber. Dieser Zweck der Leistung muß von den Beteiligten vereinbart sein. Der Schuldner muß die Leistung solvendi causa bewirken, der Gläubiger sie solvendi causa annehmen. Die Beteiligten bezwecken demnach durch die Leistung, und zwar

[1]) Im gemeinen Rechte wurde Entschuldbarkeit dieses Irrtums gefordert, vgl. Dernburg P., § 141, 3, S. 380; Erxleben I, § 6, S. 70. — Heute gibt nur Kenntnis des Leistenden von dem Nichtbestehen der Verbindlichkeit dem Bereicherten eine Einrede, § 814.

als direkte rechtliche Wirkung derselben, eine Einwirkung auf das bestimmte Verpflichtungsverhältnis hervorzurufen, nämlich das Erlöschen desselben herbeizuführen. Da das Schuldverhältnis aber in den „relativen — also unmittelbar gegen eine andere Person gerichteten — Beziehungen zweier Personen zueinander“ [1]) besteht, so wird demnach durch die Leistung außer der Veränderung der Ausschlußrechte, und zwar als unmittelbare rechtliche Folge der Leistung, eine Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu einer bestimmten anderen Person bezweckt. Regelmäßig wird es sich um die rechtlichen Beziehungen des Leistungsempfängers zum Leistenden handeln, notwendig aber ist dies nicht. Denn wenn X, als Gläubiger des Y, auf dessen Anweisung an Z hin, eine Leistung von diesem empfängt mit der Maßgabe, sie für Rechnung des Y anzunehmen, so liegt bei der Annahme einer solchen abstrakten Leistung die causa der Leistung in den relativen Beziehungen des Leistungsempfängers X zu seinem Schuldner Y, im Valutaverhältnis. Allerdings war von dem Leistenden Z neben diesem Zwecke der Leistung an X für Rechnung des Y noch ein weiterer Erfolg bezweckt, welcher sich aus den relativen Beziehungen des Leistenden Z zu dem Y, aus dem Deckungsverhältnis, ergibt, dessen causa die Leistung des Z etwa als Leistung solvendi causa charakterisieren mag, welche der Schuldner Z, um der Anweisung seines Gläubigers Y zu entsprechen, an dessen Gläubiger X bewirkt. Für die Leistung des Z an X bleibt jedoch stets das Valutaverhältnis maßgebend,[2]) denn, da die Leistung abstrakt erfolgt, kann Z nicht deshalb zurückfordern, weil er Y nichts schulde. Dieser aber kann die Leistung von X herausverlangen, wenn die Verbindlichkeit des Y, auf welche sie angerechnet wurde, mit Erfolg angefochten ist.

[1]) Crome, § 138, S. 7.
[2]) Eingehend erörtert dies Herrmann, S. 42.

Der Mangel des rechtlichen Grundes einer Leistung ist demnach der Nichteintritt des gemäß der obligatorischen causa bezweckten Erfolges, und zwar der als direkte rechtliche Wirkung der Leistung bezweckten Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu bestimmten anderen Personen, regelmäßig zum Leistenden.[1])

Zu einem anderen Ergebnisse ist Collatz auf Grund desselben Tatbestandes gelangt. Er folgert:[2]) „Wenn der Mangel einer Verbindlichkeit den Mangel eines rechtlichen Grundes mit sich bringt, so muß der rechtliche Grund in diesem Falle eine Verbindlichkeit des Leistenden gegenüber dem Empfänger sein, also ein Schuldverhältnis, kraft dessen der Empfänger der Leistung diese von dem Leistenden zu fordern berechtigt war (§ 241 BGB.)."

Collatz meint also, der Grund einer Leistung sei das Bestehen einer Verbindlichkeit. Er verkennt hierbei aber das Wesen jeder Handlung.

Sie knüpft nicht, wie bei dem mechanischen Kausalitätsgesetz, die Wirkung als notwendige Folge an eine Ursache, wie das Fallen des hochgehobenen Steines an das Losgelassenwerden desselben gebunden ist, sie erfolgt vielmehr eines Zweckes, „der Vorstellung eines Zukünftigen, welches der Wille zu realisieren gedenkt,"[3]) halber.[4]).

[1]) Ebenso Jung, S. 68 und 109; v. Mayr B., S. 438; Plessen, S. 45. 50.

[2]) Collatz, S. 15, vgl. auch S. 20.

[3]) Ihering, S. 10; ähnlich definiert Stammler r. R., S. 177.

[4]) Dennoch pflegen wir: „Ich leiste, weil ich schuldig bin" ebensowohl zu sagen, wie „ich leiste, um meine Schuld zu bezahlen". Mit jenen Worten wird nun zwar auf einen Grund der Leistung zurückverwiesen, jedoch wird hierdurch lediglich die Form berührt, denn wir bedienen uns manchmal des „weil" statt des „um" bei Handlungen, und zwar „vorzugsweise da, wo der Handelnde nicht die völlige Freiheit des Entschlusses besaß, sondern wo für ihn irgend eine Nötigung, sei es physischer, sei es rechtlicher,

„Handeln und um eines Zweckes willen handeln ist gleichbedeutend.“ [1]) Die Leistung erfolgte solvendi causa, zum Zwecke der an die Zahlung geknüpften Schuldentilgung. Das Bestehen der Verbindlichkeit ist nicht das Wesentliche der Leistung, sie ist nur der Grund, daß die Zweckvorstellung der Schuldentilgung entstehen konnte. So wie hier hat die Leistung stets die Realisierung eines Zukünftigen zum Zwecke, mag sie credendi causa erfolgen, also zu dem Zwecke, eine auf Leistung gehende Obligationsbegründung herbeizuführen, oder donandi causa, also schenkungshalber. Erfolgt im letzteren Falle die Schenkung auf Grund eines bereits bestehenden Schenkungsvertrages, so geschieht sie solvendi causa, zu dem Zwecke, das Erlöschen der Schenkungspflicht herbeizuführen. Schwierigkeiten könnte höchstens die Realschenkung machen. Aber auch hier wird ein künftiger Erfolg bezweckt. Im allgemeinen zeigt zwar das Schuldverhältnis seine Hauptwirksamkeit darin, daß es dem Gläubiger ein Forderungsrecht gewährt, aber das Wesentliche desselben ist doch der Umstand, daß es ein „persönliches Bindungsverhältnis“,[2]) ein „Rechtsverhältnis von Person zu Person“ [3]) ist. Ein solches Rechtsverhältnis von Person zu Person wird auch durch die Schenkung begründet, und zwar ein solches, welches zwischen Schenker und Beschenktem nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Schenkung sich regelt, das also eventuell auch,

---

moralischer oder sozialer Art bestand“ (Jhering, S. 16). „Wen die Schuld nicht drückt, der zahlt sie nicht, und wer sie zahlt, der tut es nicht der Schuld, d. h. einer in der Vergangenheit liegenden Tatsache wegen, sondern um eines Zukünftigen, eines Zweckes willen: um ein ehrlicher Mann zu bleiben, um seinen Kredit, seinen Ruf nicht zu gefährden, um sich keinem Prozeß auszusetzen“ (Jhering, S. 19). „Der Grund bei der Handlung ist demnach nur eine andere Ausdrucksform des Zweckes“ (S. 15)

[1]) Jhering, S. 14; vgl. auch Witte, § 8, S. 53; Erxleben I, § 4, S. 32; Jung, S. 62; Rieß, S. 56.

[2]) Crome, § 138, S. 4; Stammler B., S. 10; Kuhlenbeck, S. 4.

[3]) Matthiaß, § 72 A, S. 318.

z. B. bei Verarmung des Schenkers,[1]) ein Forderungsrecht gewähren kann.

Ein solches Rechtsverhältnis zu begründen, ist der Zweck der Schenkung.[2])

Jedoch nicht[3]) nur bei der solvendi, credendi, donandi causa erfolgenden Leistung liegt ein solcher zukünftiger erstrebter Erfolg vor. So besteht z. B. bei der Hingabe einer arrha[4]) die Absicht, ein den §§ 336—338 entsprechendes Rechtsverhältnis zu begründen.

In allen Fällen ist es der Zweck der Leistung, auf einem durch die Rechtsordnung gebotenen Wege auf die obligatorischen Beziehungen eines anderen einzuwirken, liegt ein animus obligandi vor. Stets[5]) bezweckt demnach eine Leistung, mag der Zweck auf die Aufhebung, Änderung (z. B. bei Teilleistung) oder Begründung eines Rechtsverhältnisses von Person zu Person gehen, neben der Veränderung der Zustandsrechte eine Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu bestimmten anderen Personen, regelmäßig zum Leistenden.

Eine solche causa obligandi liegt also notwendigerweise auch bei der wegen einer Verbindlichkeit erfolgenden Leistung vor.

In unseren obigen Ausführungen haben wir den Mangel des rechtlichen Grundes aus der condictio indebiti entwickelt. Der Mangel des rechtlichen Grundes einer Leistung, sagten wir, beruht in dem Nichteintritt der als direkte rechtliche Folge der

---

[1]) § 528 BGB.

[2]) Windscheid V. I, Nummer 61, S. 88 sagt, die Schenkungsabsicht könne garnicht „nicht erreicht werden, da ihre Erreichung kein von der Vermögensaufopferung selbst verschiedenes tatsächliches Verhältnis erfordere." Ebenso Witte, § 8, [1], S. 58; Behrend, S. 13.

[3]) Dies wird betont von Windscheid V. I, Nummer 61, S. 89; Exleben I, § 4, S. 33; II, § 6, Note 15, S. 88; Witte, § 8, S. 57.

[4]) Die Unmöglichkeit, diese unter obige Begriffe einzureihen, hebt besonders Windscheid V. I, S. 89 hervor.

[5]) Ebenso Jung, S. 65. 79.

Leistung bezweckten Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu bestimmten anderen Personen, regelmäßig zum Leistenden. Wollen wir dennoch nicht unsere Aufgabe als erledigt betrachten, sondern unsere Untersuchung fortsetzen, so bedarf dies zunächst einer Rechtfertigung.

Wir haben allerdings einen Mangel gefunden, welcher eine Bereicherung als des rechtlichen Grundes entbehrend erscheinen läßt. Es wird jedoch der Gesichtspunkt eine Fortsetzung der Untersuchung rechtfertigen, daß ja eventuell der hier gefundene Rahmen sich für andere Kondiktionslagen als zu eng erweisen möchte. Das Gesetz sagt uns nicht, welches der Mangel sei, wir wissen also nicht, ob dieses unser bisheriges Ergebnis uns bereits „den" Mangel zeigt, bei dessen Vorliegen ein Bereicherungsanspruch zusteht, da wir den Mangel ja erst induktiv ermitteln müssen, aber lediglich eine trotz Leistung bestehende Kondiktionslage erst untersucht haben, also nicht wissen, ob wir das Besondere, welches wir aus dem Allgemeinen entwickeln wollen, bereits gefunden haben.

Wir werden deshalb unser Ergebnis, ohne fürchten zu müssen, daß wir uns in einem Kreise bewegen, nun noch mit andern Kondiktionslagen zu vergleichen haben, um Sicherheit darüber zu erhalten, ob nicht der so gezogene Rahmen für die anerkanntermaßen Bereicherungsansprüche gewährenden Tatbestände zu eng ist.

„Ein besonders wichtiger Fall," sagt Windscheid,[1]) „ist der der Leistung um der Bedingung einer letztwilligen Zuwendung zu genügen." Der Leistende nimmt hier, wie sich aus dem Tatbestande ergibt, diejenige Leistung vor, durch welche der definitive

[1]) Windscheid P. II, § 427, Note 9, S. 846; Erxleben II, § 12, S. 207 ff. widmet diesem Fall einen besonderen Paragraphen. Auch die Protokolle (S. 701) heben ihn hervor.

Anfall der letztwilligen Zuwendung bedingt ist. Was dies nun für eine Leistung ist, muß sich aus der Bedingung selbst ergeben. Der Erblasser kann den Anfall des Vermächtnisses davon abhängig gemacht haben, daß der Vermächtnisnehmer seine eigene Schuld vorher seinem Gläubiger bezahle. Bezahlt nun der Anfallberechtigte seinem Gläubiger seine Schuld, so kann er diese Summe nicht deshalb herausverlangen, weil das Testament mit Erfolg angefochten, ihm also das Vermächtnis, um dessen definitiven Erwerbes willen er die Leistung bewirkt habe, nicht angefallen sei.

Ebenso liegt es,[1]) auch darin wird Jung[2]) beizustimmen sein, wenn die Bedingung darin besteht, daß der Vermächtnisnehmer die Schuld eines Dritten zu bezahlen habe; denn der Gläubiger des Dritten, welcher die vertretbare Leistung nicht einmal ablehnen darf, falls nicht sein Schuldner widerspricht, wird hier rechtlich gar nicht bereichert, denn er hat suum recepit, und durch die Annahme der Leistung ist sein Forderungsrecht gegen den Dritten erloschen. An diesen Dritten hat der Leistende sich jetzt also eventuell zu halten.

Es ergibt sich, daß nicht jede Leistung von dem Leistenden herausverlangt werden kann, wenn der über den typischen Zweck einer Leistung, der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers, hinausgehende weitere Zweck, auch wenn dieser vereinbart ist, nicht durch die Leistung erreicht wird. Nur wo es sich um eine Bereicherung handelt, kann diese von einem weiteren Zwecke abhängig gemacht werden.

Aber es kann hinwiederum auch kein weiterer Zweck erreicht werden, wenn der bestimmte typische Zweck, dessen Bestehen von

[1]) Wenigstens dann, wenn nicht die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dem Leistenden wie dem Gläubiger bekannt ist, da sonst eine Schenkung vorliegen würde. Vgl. Reichsgerichtsentscheidung, Band XXX, S. 7 ff.; Endemann, § 164.

[2]) Jung, S. 82.

der Erreichung eines weiteren Zweckes abhängig gemacht ist, nicht auch erreicht ist. Nimmt der Gläubiger des Leistenden die Leistung desselben, die dieser, um die Bedingung zu erfüllen, schenkungshalber vorgenommen hat, als Schuldentilgungssumme an, so kann auch der weitere Zweck nicht erreicht werden.[1]) Es ist demnach Voraussetzung der Verfolgung eines weiteren Zweckes mit einer Leistung, erstens, daß der bestimmte typische Zweck einer Leistung, der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu bestimmten anderen Personen, regelmäßig zum Leistenden, erreicht wird, und zweitens, daß die durch die Leistung bezweckte Einwirkung sich nicht als eine solche darstellt, durch welche ein Forderungsrecht des Leistungsempfängers vernichtet wird, so daß durch die Leistung eine Bereicherung des Leistungsempfängers nicht erreicht wird.

Ein weiterer Zweck kann demnach mit einer Leistung nur dann verfolgt werden, wenn der typische Zweck jeder Leistung erreicht und durch sie eine Bereicherung des Leistungsempfängers bewirkt ist. Aber es muß auch aus dem Vertrage ersichtlich sein, daß die Bereicherung lediglich der Erreichung des bezweckten Erfolges halber erfolgt ist.

Besteht die Bedingung, was meistens vorliegen wird, darin, daß der Anfallsberechtigte eine Leistung als Schenkung bewirken soll und bewirkt er diese Leistung an den Dritten, jedoch ohne den weiteren Zweck der Bedingungserfüllung, welchen er mit der Schenkung verfolgte, in das Rechtsgeschäft mit aufnehmen zu lassen, vielleicht aus Nachlässigkeit, vielleicht auch eines weiteren Motives halber, etwa, um den Dritten, seinen Feind, durch seine vermeintliche Güte zu beschämen, so steht ihm, trotzdem der bezweckte Erfolg nicht eintrat, ein Herausgabeanspruch nicht zu, da der aus der causa ersichtliche Zweck der Schenkung erreicht

[1]) Damit soll aber nicht gesagt werden, daß nicht ausnahmsweise ernste aber vergebliche Anstrengung als Bedingungserfüllung gewertet werden könnte, wie dies Endemann (§ 78, Note 2, S. 385) hervorhebt.

ist, diese selbst aber nicht von einem weiteren Zwecke vertragsmäßig abhängig gemacht ist.

Es muß demnach vereinbart[1]) sein, daß die „Erfüllung der Bedingung als solcher dem Honorierten nicht selbst Zweck, sondern bloßes Mittel zur wirklichen Erlangung des davon abhängig gemachten oder doch abhängig gedachten Erwerbes[2]) sei. Nur wenn demnach vereinbart ist, daß die Fortdauer der Bereicherung abhängig sein soll von der Erreichung eines weiteren Erfolges, besteht bei Nichteintritt dieses ein Herausgabeanspruch, liegt ein Mangel des rechtlichen Grundes vor.

Hier bei der Bedingungserfüllung trat der bezweckte weitere Erfolg als unmittelbare rechtliche Folge der Verwirklichung des in der Bedingung genannten bestimmten typischen Leistungszweckes ein.

Jung[3]) will auch einen solchen rechtlichen Zweck nicht als einen Kondiktion gebenden anerkennen. Ich glaube, daß man auf Grund des geltenden Rechts wird weiter gehen müssen.

Bereits in der zweiten Kommission wurde hervorgehoben, daß „den Parteien nicht immer an einem rechtlichen, sondern häufig nur an einem tatsächlichen, wirtschaftlichen Erfolge gelegen sei.[4])

Auch die Fassung unseres Gesetzbuches wird die Beschränkung auf jenen typischen Zweck einer Leistung kaum zulassen. Das Gesetz sagt nämlich (§ 812, Abs. S. 2, Teil 2): „Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt."

[1]) Dies hebt auch Erxleben II, § 12, S. 211 hervor, wenn er sagt, daß der Empfänger wußte, daß die Leistung „zum Behuf der Erfüllung jener Bedingung gemeint sei".

[2]) Erxleben II, § 12, S. 210.

[3]) Jung, S. 99.

[4]) Prot., S. 691.

Ferner sagt es im § 815, einer Bestimmung, welche sich im bisherigen Rechte nicht fand: „Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat, oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat." Das Gesetz schließt also durch diese Bestimmungen bei einem solchen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckten Erfolge, dessen von Anfang an bestehende Unmöglichkeit einzutreten dem Leistenden bekannt war, oder dessen Eintritt von dem Leistenden wider Treu und Glauben verhindert worden war, den Bereicherungsanspruch aus.

Nun möchte man wohl von einer nur scheinbar nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckten Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers sprechen können, während der Leistende die Unmöglichkeit des Eintrittes des Erfolges kennt. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn eine Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit bewirkt worden ist, der Leistende aber wußte, daß die Verbindlichkeit nicht bestand.

Dieser Fall ist im Gesetze, im Anschlusse an das Gemeine Recht, bereits durch eine besondere Vorschrift (§ 814) geregelt. Hier sollte der Herausgabeanspruch nicht zustehen, da der Leistende offenbar einen anderen Zweck mit der Leistung verfolgt habe, nämlich den, eine unentgeltliche Zuwendung, eine Schenkung zu bewirken.

Während es sich hierbei um die Kenntnis einer Tatsache handelt, welche bereits der Gegenwart respektive der Vergangenheit angehört, stellt der § 815 diese Vorschrift in bewußter Anlehnung an § 814 auch für zukünftige Ereignisse auf.[1]) Es würde demnach dem Vater, welcher seiner Tochter eine Aus-

[1]) Prot., S. 700.

stattung gewährt für eine Ehe, welche, wie der Vater wußte, wegen eines trennenden Ehehindernisses niemals zustande kommen konnte, kein Herausgabeanspruch zustehen. In diesem Falle würde es sich ja noch um ein zukünftiges Ereignis handeln, wodurch die rechtlichen Beziehungen der Beteiligten (§ 1620 ff.) berührt werden würden. Der Eintritt dieses Ereignisses ist die Voraussetzung für die Entstehung eben dieser rechtlichen Beziehungen. Wenn der Vater die Ausstattung in bezug auf eine bestimmte Heirat bewirkte, welche, wie er wußte, wegen eines trennenden Ehehindernisses unmöglich war, so ergibt sich, daß der bezeichnete Zweck, für diese Ehe eine angemessene Aussteuer zu gewähren, nicht vorlag, also auch nicht verfehlt werden konnte.

Hier würden wir einige Fälle angegeben haben, in welchen der Leistende Kenntnis von der Unmöglichkeit der Erreichung seines angeblichen rechtlichen Zweckes hatte. Jedoch werden sich nur sehr wenige solche Fälle denken lassen, in welchen der Leistende Kenntnis von der Unmöglichkeit der Erreichung eines solchen rechtlichen Zweckes haben könnte.

Erscheint also schon hier die Beschränkung auf einen Erfolg, der in der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers und nicht in einem tatsächlichen, den Interessen des Leistenden entsprechenden, von ihm subjektiv gesetzten Erfolge besteht, gezwungen, so wird man bei einem solchen Erfolge, der von dem Leistenden wider Treu und Glauben verhindert worden ist, keinesfalls eine Einschränkung auf diesen typischen Zweck einer Leistung für zulässig halten dürfen. Man wird dies um so weniger dürfen, als die Bestimmung über die dolose Vereitelung des Erfolges gerade deshalb erfolgte, damit eine „Inkongruenz zwischen den sich vielfach berührenden Bedingungen und Zweckbestimmungen vermieden werde.“ [1])

[1]) Prot., S. 702.

Man wird demnach auch einen künftigen tatsächlichen Erfolg, um dessentwillen der Leistende das Rechtsgeschäft vorgenommen hat, falls das Rechtsgeschäft auf diesen Erfolg abgestellt war, als maßgebend für die Fortdauer der von dem Leistenden zugunsten des Empfängers bewirkten Vermögensverschiebung betrachten müssen, wenn auch der typische Leistungszweck, etwa in Form einer Schenkung, denn um unentgeltliche Zuwendungen wird es sich in diesen Fällen der Verfolgung eines weiteren Zweckes handeln,[1]) erreicht ist und die Leistung bereits insofern gerechtfertigt erscheint.[2])

Diese Auffassung wäre im folgenden des näheren auszuführen und zu begründen.

Es handelt sich, sagten wir, bei der Verfolgung eines solchen weiteren Zweckes um einen subjektiv vom Leistenden gesetzten Zweck.

„Als das eigentlich entscheidende Moment," sagt auch Erxleben,[3]) „auf welches die Entstehung der obligatio ob rem[4]) dati re non secuta in rechtlicher Beziehung zurückzuführen ist, erscheint die Willensbestimmung des Gebers." Zwar ist nicht jeder erstrebte Erfolg für das Rechtsgeschäft maßgebend. Nicht stets ist die Voraussetzung, daß dieser Zweck erreicht werde, für die Leistung von Einfluß. „Wer ein Lotterielos kauft," sagt Bolze,[5]) „tut das immer in der „Voraussetzung", er werde ge-

[1]) Zum Beispiele: „Zuwendungen zum Zwecke einer wissenschaftlichen Studienreise" Crome, § 319, Note 18, S. 991. — „A zahlt 1000 Mark für ein zu errichtendes Denkmal. Dies kommt nicht zustande" Endemann, § 198, Note 32, S. 1241. — „S verkauft die ihm von T „zur Erinnerung" geschenkte goldene Uhr einen Tag nach der Schenkung" Cosack, § 167, III. 1. a., S. 625.

[2]) Vgl. Endemann, § 63, 2. b., S. 290 und § 198, III. 2. b., S. 1241; vgl. Cosack, § 167, III, S. 625.

[3]) Erxleben II, § 6, S. 114.

[4]) „res bezeichnet," sagt Witte S. 57, „ein zukünftiges, für den Bestand der Leistung entscheidendes Ereignis." Vgl. auch Erxleben II, § 6, S. 87.

[5]) Bolze I, S. 457.

winnen, sehr oft in der „Voraussetzung", er werde das große Los gewinnen." Hier ist der Zweck des Gewinnens lediglich ein nicht rechtserhebliches Motiv des Leistenden. Die Natur des Geschäftes bringt es mit sich, daß der Zufall über Gewinn und Verlust entscheidet, und dieses Risiko übernimmt der Käufer selbst. Nicht der aus der Natur des Rechtsverhältnisses selbst sich ergebende oder der sonst irgendwie nebenbei geäußerte Zweck ist maßgebend. Lenel[1]) sagt mit Recht: „Wenn jemand eine Ausstattung für seine verlobte Tochter kauft, so ist entscheidendes Motiv für ihn gewiß die Vorstellung, daß die in Aussicht stehende Ehe auch wirklich werde geschlossen werden. Gesetzt nun, er hätte dem Verkäufer dies Motiv mitgeteilt, die Ausstattung ausdrücklich als Ausstattung gekauft, wird ihm irgend jemand, falls die Ehe nicht zustande kommt, eine Anfechtung des Kaufgeschäftes mit condictio gestatten wollen?"

Bei einem entgeltlichen Vertrage wird ferner der Leistende um des Erfolges der Erlangung der Gegenleistung willen tatsächlich seine Leistung bewirken. Aber dennoch ist eine ungerechtfertigte Bereicherung des Leistungsempfängers auch bei von ihm zu vertretender[2]) nachträglicher Unmöglichkeit der Gegenleistung ausgeschlossen, da ja der Leistungsempfänger durch die Leistung lediglich erlangt, was er zu fordern berechtigt war und durch die Leistung sein Forderungsrecht aus dem Vertrage verliert, mithin rechtlich gar nicht bereichert ist.

Nicht jeder Beweggrund, jedes Motiv ist für das Rechtsgeschäft maßgebend, aber dennoch kann das Motiv des Leistenden von Bedeutung sein, wenn „nach dem übereinstimmenden Willen beider Kontrahenten der Bestand des Geschäftes, wenn auch nicht

[1]) Lenel I, S. 225.

[2]) Vgl. dagegen § 323, III BGB, wo ein Forderungsrecht des Leistungsempfängers nicht mehr bestand.

die Veräußerung selbst, von dem Eintritt eines bei dem Abschluß erwarteten Erfolges usw. abhängen soll." [1])

Die Willensbestimmung des Leistenden erscheint demnach dann als maßgebend, wenn das Rechtsgeschäft auf den von ihm subjektiv gesetzten Zweck abgestellt ist.

Der bezweckte Erfolg wird hier jedoch von dem Leistenden nicht zur Bedingung erhoben, so daß das bedingt übertragene dingliche Recht erst mit dem Eintritt des die aufschiebende Bedingung bildenden Ereignisses in Kraft träte, denn die Leistung selbst und ihre unmittelbare Wirksamkeit wird nicht von einem Erfolg abhängig gemacht.

Der Leistende hat sich ferner in dem Vertrage kein Rücktrittsrecht vorbehalten, welches ihn, obwohl das Leistungsgeschäft selbst ohne Vorbehalt bewirkt wurde, etwa doch vertragsmäßig berechtigte, durch einseitigen willkürlichen Widerruf vom Vertrage zurückzutreten und seine Leistung zurückzuverlangen.

Die Zuwendung, die dem anderen Kontrahenten gegenüber vorgenommene Rechtsveränderung, welche nicht suspendiert ist und nicht durch willkürlichen Widerruf auf obligatorischem Wege herausverlangt werden kann, ist ferner auch nicht mit einer Auflage beschwert, welche dem Leistenden ein Klagerecht (§ 525) auf Herbeiführung des bezweckten Erfolges gegen seinen Vertragsgegner gewährte.

Der Leistende hat die Zuwendung in der Voraussetzung vorgenommen, daß der von ihm bezweckte Erfolg eintreten werde.

Die Zuwendung selbst ist weder durch den Eintritt des Erfolges bedingt, noch der Vertrag einseitigem Rücktritt unterworfen, noch auch die Herbeiführung des Erfolges dem Empfänger gegenüber erzwingbar, aber dennoch sind beide Parteien darüber einig, daß der Bestand der zugunsten des Empfängers erfolgten Vermögensverschiebung abhängig sein solle von dem durch sie

[1]) Bolze I, S. 459.

vom Leistenden bezweckten, seinen Interessen entsprechenden Erfolge, daß also die Zuwendung lediglich das Mittel[1]) zur Herbeiführung des von dem Leistenden bezweckten Erfolges sein soll.

Erfolgte eine Vermögensverschiebung zugunsten des Empfängers durch eine unentgeltliche Zuwendung, so kann sie, obwohl die Schenkung juristisch an und für sich genügend begründet ist, dennoch im Sinne der Parteien von einem anderen Erfolge abhängig sein, also eventuell dem vereinbarten Willen der Parteien gemäß als nicht begründet angesehen werden müssen. Ein solcher Fall wurde von Endemann angegeben.

Sind etwa, wie Endemann sagt, 1000 Mark für ein zu errichtendes Denkmal gezahlt, so hat der Empfänger damit nicht den Auftrag übernommen, die Denkmalserrichtung zu bewirken. Derjenige, welcher diese Summe schenkt, kann nicht auf Errichtung des Denkmals klagen. Aber dennoch hat der Leistende diese Summe dem Empfänger nicht schlechtweg geschenkt, sondern nur deshalb, weil er an dem Werke, welches der Empfänger errichten lassen will, ebenfalls ein Interesse hat. Nicht um der Person des Empfängers allein willen, nicht um diesem Rechte zu vollkommen freier, den eigensten Interessen des Beschenkten entsprechender Verfügung zu überlassen, nicht um der Vermögensvermehrung des Empfängers in Absicht[2]) unentgeltlicher Bereicherung

[1]) Erxleben II, § 6, S. 84: „Überall, wo etwas ob rem gegeben ist und re non secuta dem Geber die Rückforderung des Gegebenen zugesprochen wird, da verhält sich die Leistung zu dem Erfolge, in dessen Anbetracht sie geschieht, wie das Mittel zum Zwecke."

[2]) Der erste Entwurf § 437 bezeichnete noch als Schenkung „die an einen anderen erfolgende Zuwendung, durch welche das Vermögen des Zuwendenden vermindert und das des anderen bereichert wird, sofern sie in der „Absicht" dieser Bereicherung geschieht und der andere die Zuwendung als Geschenk annimmt." Er verlangte also, wie das Gemeine Recht (vgl. Baron P., § 68 I. 3., S. 132): daß „die Zuwendung aus Gunst gegen den Empfänger geschehe". Die jetzige Fassung (§ 516 BGB) verlangt lediglich, daß beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

halber erfolgte die Leistung, sondern wegen seiner nicht lediglich in dem Reicherwerden des Empfängers aufgehenden Interessen[1]) bewirkt der Schenker die Zuwendung.

„Wir müssen," sagt Lenel,[2]) „wenn wir einen anderen bereichern, einen über diese Bereicherung hinausliegenden Zweck haben, und es ist ein Mißbrauch des Wortes Zweck, wenn man die Bereicherung selbst als Zweck der Bereicherung bezeichnet. Auch liegen ja die Zwecke der Schenkungen auf der Hand: man schenkt, um seiner Dankbarkeit, seinem Mitleid genug zu tun, um den andern sich zu verpflichten, um von sich reden zu machen usw.

Es ist ein Irrtum, wenn vielfach geglaubt wird, diese Zwecke ständen zu der Leistung in einem entfernteren Verhältnis, als z. B. die causa solvendi oder credendi. Juristisch allerdings macht es einen großen Unterschied, ob ich leiste, um eine rechtlich anerkannte oder um eine bloße Dankbarkeitsschuld zu tilgen, ob, um eine rechtlich anerkannte, z. B. eine Darlehnsobligation, oder um eine bloße Dankbarkeitsverbindlichkeit bei meinem Gegner zu erzeugen: die psychologische Struktur des Verhältnisses ist offenbar hier wie dort die gleiche. Der juristische Unterschied aber liegt darin, daß das Recht sich um die besonderen Zwecke der Schenkung nicht kümmert", daß es „den positiven Zwecken der Schenkung keine Berücksichtigung schenkt." [3])

Insofern möchte diesem letzten Satze prinzipiell zuzustimmen sein, als es sich um Beweggründe handelt, welche in der Bereicherung der Person des Empfängers aufgehen, welche nicht die Bereicherung des Empfängers ausdrücklich von einem anderen

---

[1]) Es liegt keine perfecta donatio, keine donatio vera et absoluta vor. Vgl. über diese Begriffe Erxleben II, § 14, S. 262. 263.

[2]) Lenel I, S. 231. A. M. Windscheid, Witte: vgl. oben S. 54, Note 2.

[3]) Lenel I, S. 232.

Erfolge abhängig machen, so daß dem Empfänger die Leistung nur in dieser Beschränkung angeboten wird.

Das Wesentliche des unentgeltlichen Vertrages, also der Schenkung, ist jedoch, daß durch sie, im Gegensatz zum entgeltlichen Vertrage, kein Austausch klagbarer Rechte bezweckt wird. Der Schenkende übernimmt vereinbartermaßen die Verpflichtung, eine Zuwendung zu bewirken, nicht um der Erlangung klagbarer Rechte, eines Entgeltes willen. Beide Parteien sind hier darüber einig, daß durch die Zuwendung zunächst jedenfalls eine Bereicherung des Empfängers bewirkt wird.

Das Wesen des unentgeltlichen Vertrages schließt es jedoch nicht aus, daß der Empfänger dennoch eventuell eine rechtliche Verpflichtung übernimmt, nur muß in diesem Falle diese Verpflichtung sich eben nicht als Entgelt darstellen. Ein solcher Fall liegt vor bei einer Schenkung, welche unter einer Auflage übertragen ist.

Die Unentgeltlichkeit dieser Leistung äußert sich jedoch darin, daß der Empfänger durch die Vollziehung der Auflage niemals einen Schaden erleiden kann (§ 526), wie es gerade bei den entgeltlichen Verträgen möglich ist.

Mache ich eine Schenkung unter einer Auflage, so erkläre ich zunächst, daß meine Interessen in der Vermögensvermehrung der Person des Empfängers nicht aufgehen, sondern die Schenkung aus einem anderen Grunde erfolgt als dem, die gesamte Summe dem Beschenkten zu eigenster freier Verfügung zuzuführen.

Der Schenker kann sogar, da der Empfänger die donatio „sub modo“ angenommen hat, auf Erfüllung dieser in der Auflage festgelegten Interessen klagen.

Jedoch auch dann, wenn nicht unter einer „Auflage“ geschenkt wird, wurde oben behauptet, können Beweggründe die Schenkung leiten, welche rechtserheblich sind. Zwar wenn der Schenker etwa „hofft“, „voraussetzt“, daß er in der Achtung

seiner Mitmenschen wegen seiner Güte sehr steigen werde usw., so sind diese persönlichen Beweggründe, die ihn neben anderen zu seiner Handlung haben bewegen mögen, gleichgültig. Anders liegt es jedoch, wenn der Schenker zu dem ausgesprochenen Zwecke leistet, hiermit eine Bedingung zu erfüllen, und der Empfänger die Schenkung als eine conditionis implendae causa erfolgende Leistung annimmt.

Als eine bedingungserfüllungshalber erfolgende Leistung kommt hier bei unserer Untersuchung über die Bereicherungsansprüche, unserer bereits oben erfolgten Erörterung gemäß, nur eine solche Leistung in Betracht, durch welche vereinbartermaßen eine Bereicherung des Empfängers bezweckt war, also lediglich „eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, während beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt", also der Begriffsbestimmung des Gesetzes (§ 516 BGB.) gemäß, lediglich eine Schenkung. Hier bei der conditionis implendae causa erfolgten Leistung sind es nicht leere Hoffnungen oder Voraussetzungen, welche den Schenker zu seiner Leistung bewogen haben, sondern es ist der vom Schenker allein mit ihr verfolgte und mit dem Empfänger vereinbarte Zweck der Bedingungserfüllung, welcher mit dieser Schenkung bezweckt wird. Der Leistende hatte persönlich kein Interesse, gerade der Person des Empfängers eine Schenkung zu machen, nur durch die gestellte Bedingung des Erblassers war der Vermächtnisnehmer interessiert, sich der Schenkung an den Dritten zu bedienen, um vermittels ihrer sein Recht am Vermächtnis zu erlangen. Die Schenkung ist lediglich das Mittel zum Vermächtniserwerbe.

Auch Lenel[1]) erkennt die Rechtserheblichkeit des Zweckes, welcher bei einer conditionis implendae causa erfolgten Leistung mit dieser verfolgt wird, an. Er will diese Leistung jedoch, wie

[1]) Lenel I, S. 234.

er ja den positiven Zwecken einer Schenkung überhaupt keine Bedeutung zuspricht, offenbar, der Auffassung des Gemeinen Rechts entsprechend, nicht als Schenkung anerkennen.

Dem Bürgerlichen Gesetzbuche gemäß aber kann eine Zuwendung nur in der Weise erfolgen, daß ein typischer Leistungszweck mit ihr verfolgt, ein Rechtsverhältnis von Person zu Person, irgend ein obligatorisches Band zwischen dem Leistenden und dem Empfänger durch sie berührt oder erzeugt wird. Für das BGB. liegt hier jedenfalls eine Schenkung vor.

Lenel[1]) unterscheidet als Leistungszwecke den reinen Schenkungszweck und „wirtschaftliche Zwecke". „Diese wirtschaftlichen Zwecke," sagt er, „haben alle das miteinander gemeinsam, daß das Äquivalent, um deswillen die Leistung erfolgt, im wirtschaftlichen Verkehr als Austauschobjekt anerkannt ist und daß eben deshalb dieser Leistung der Charakter nicht der Liberalität, sondern der Leistung um Gegenleistung beigemessen wird."

Da nun Lenel als eine Leistung, welche einen solchen wirtschaftlichen Zweck verfolge, auch die conditionis implendae causa erfolgende Leistung anführt, so kann also jedenfalls eine Schenkung im Sinne des BGB. das Mittel zur Erreichung eines „wirtschaftlichen Zweckes" im Sinne Lenels sein.

Wenn Lenel nun das an den Eintritt der Bedingung gebundene Recht als „Äquivalent", als „Austauschobjekt" bezeichnet, ja der Leistung den „Charakter der Leistung um Gegenleistung" zusprechen will, so dürfte diese Auffassung doch nur mit Vorsicht aufzunehmen sein, denn der Empfänger der Schenkung leistet dem Schenker jedenfalls gar nichts, ein „Austausch" der Rechte findet eben nicht statt. Das, was beide Personen, Schenker und Beschenkten, einigt, das ist das gemeinsame Interesse. Der Beschenkte hat das natürliche Interesse, sein Vermögen und damit die Mittel zur Verwirklichung seiner Interessen zu vermehren.

[1]) Lenel I, S. 232.

Der Schenker hat wegen des bedingten Vermächtnisses ebenfalls ein Interesse, daß das Vermögen des anderen aus seinem Vermögen unentgeltlich vermehrt wird, aber er hat dieses Interesse nur in der Beschränkung, daß hierdurch der Anfall des Vermächtnisses tatsächlich vermittelt wird. Da nun die Schenkung für den Schenker eben nur Mittel zum Zwecke ist, so muß sich der Empfänger, will er die Vermögensvermehrung erlangen, die Beschränkung gefallen lassen und sich damit einverstanden erklären, daß die durch die Schenkung bewirkte Bereicherung ihm nur dann verbleiben solle, wenn vermittels dieser Schenkung tatsächlich der vom Schenker bezweckte Erfolg des Vermächtniserwerbes eintritt, da ja sonst der Schenker auf den Versuch, ob er auf diese Weise das wegen eines ihm unbekannten Grundes vielleicht noch anfechtbare Vermächtnis erlangen möchte, wohl verzichten könnte.

Eine bedingte Übertragung der unentgeltlichen Zuwendung aber könnte wieder dem Leistenden nichts nutzen, da die Bedingung des Vermächtnisses auf unbedingte Übertragung der unentgeltlichen Zuwendung lautete.

Auf dieser Grundlage einer Schenkung unter einer Beschränkung begegnen sich hier demnach beider Interessen.

Ebenso auch bei dem oben von Endemann bezeichneten Falle der Schenkung zum Zwecke der Denkmalserrichtung. Ich habe kein Interesse der Person dessen, welcher sich für die Errichtung eines Denkmals interessiert und dieses Werk in die Hand nimmt, persönlich ein Geschenk zu machen. Ich schenke ihm die Summe zum Zwecke der Errichtung eines Denkmals. Wir beide interessieren uns für das Zustandekommen eines solchen.

Ebenso liegt es, wenn ich einem Armenfreunde aus Anteilnahme an dem Schicksale der Mittellosen eine Unterstützung bei seinen Bestrebungen zuteil werden lassen will. Ich „schenke" ihm eine Summe zu diesem Zwecke, mache aber die Schenkung

eben nur in der „Beschränkung", daß meine angegebenen Interessen dadurch gefördert werden.

Alle diese Tatbestände würden aber nur dann Kondiktionslage gewähren, wenn es unserem Gesetze gemäß zulässig wäre, eine Schenkung unter einer solchen „Beschränkung" zu bewirken, wenn das Gesetz also einen solchen in der Beschränkung hervortretenden Zweck als rechtserheblich anerkennte, obwohl er über den typischen Leistungszweck hinausgeht.

Ich glaube diese Frage gerade auf Grund der §§ 812. 815 bejahen zu müssen.

Auch Hellwig[1]) stimmt dem zu, denn er sagt: „Daß wir auch heute noch scharf zwischen der Schenkung unter einer Auflage und der reinen Zweckfatzung unterscheiden müssen, lehrt eine Vergleichung des § 527[1] mit §§ 812. 815."

Man könnte allerdings meinen, Hellwig wolle unter der „reinen" Zweckfatzung eine Zuwendung verstanden wissen, bei welcher die durch den dinglichen Vertrag erfolgte Vermögensverschiebung lediglich von dem Eintritte eines durch sie vom Leistenden bezweckten — von ihm willkürlich gesetzten, mit dem Empfänger der Zuwendung vereinbarten — Erfolges abhängig gemacht worden wäre, ohne daß also die Leistung an die Erreichung eines typischen Rechtszweckes gebunden wäre, wie also etwa Lenel die conditionis implendae causa erfolgte Leistung aufzufassen schien. In dieser Form würden wir dann allerdings diesen Gedanken auf Grund unserer obigen Ausführungen zu verwerfen haben.

Man könnte jedoch auch annehmen, daß auch Hellwig unter der „reinen Zweckfatzung", welche er gerade in Gegensatz zu der Schenkung unter einer Auflage stellt, eine Schenkung verstanden wissen will, die eines bestimmten weiteren Zweckes halber bewirkt und in dieser Beschränkung vom Empfänger angenommen ist,

[1]) Hellwig, § 25, Note 320, S. 158 vgl. § 7, S. 52.

ohne daß jedoch der Schenker von dem Beschenkten die Herbeiführung des bezweckten Erfolges, selbst da, wo diese lediglich in dessen Hand liegt, im Wege der Klage erzwingen könnte.

Diese Auffassung würde mit unseren obigen Darlegungen übereinstimmen.

Wir hätten demnach unter der reinen Zwecksatzung eine Leistung unter einer Zweckbestimmung, eine Schenkung[1]) unter einer „Beschränkung"[2]) zu verstehen.

---

[1]) „Daß die Zweckbestimmung im technischen Sinne nur bei Schenkungen und Vermächtnissen vorkommen, nicht in einer vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung bestehen kann, ist durch die Natur der Sache selbstverständlich." Lasson, Rechtsphilosophie, S. 484: Pernice, Note 2, S. 3.

[2]) Hier liegt demnach ebenfalls eine Schenkung mit einem modus, einer Zweckbestimmung vor.

Dieser modus simplex, welchen wir als „Beschränkung" bezeichnet haben, unterscheidet sich also von dem modus qualificatus, der „Auflage", dadurch, daß der Zweck, der mit der Leistung bezweckte Erfolg, nicht wie der mit der Auflage verfolgte Nebenzweck, im Wege der Klage erzwungen werden kann, sondern daß die Bereicherung bei Nichteintritt des bezweckten Erfolges lediglich zurückgefordert werden kann. Es ist hier also die ganze „Schenkung lediglich Mittel zum Zwecke" (Pernice, S. 198).

Der hier als „Beschränkung" bezeichnete modus simplex unterscheidet sich aber ferner von dem auch als modus simplex bezeichneten „Rate" des Schenkenden dadurch, daß dieser auf die Rechtsbeständigkeit der Bereicherung keinen Einfluß hat, da hier nicht „nur zu dem Ende geschenkt" (Erxleben II, § 14, S. 260) wurde, daß der in dem Rate ausgesprochene Zweck ausgeführt werde, sondern die Schenkung auch bei Nichtbefolgung desselben beabsichtigt war.

Vgl. Erxleben II, § 14. S. 260 ff.; Pernice, S. 5 und S. 198. 199.

Vgl. auch Allgemeines Landrecht I, 4, § 152 ff. Dort wird der modus simplex, die „Beschränkung", als „Endzweck" bezeichnet und ebenfalls der Bedingung gegenübergestellt. Siehe Koch, a. a. O., Note 151, S. 166; Pernice, Note 4, S. 5.

Die Zulässigkeit einer solchen Nebenbestimmung für das BGB hätte bei den Vorschriften über die Schenkung hervorgehoben werden müssen, sie ist jedoch lediglich aus den oben bereits angegebenen Bestimmungen zu entnehmen. Vgl. als Parallele den Gegensatz von § 2195 und § 2196.

Auch Daus erkennt die Bedeutsamkeit eines bestimmten Zweckes, welcher mit einer Schenkung verfolgt wird, an. Ja er erachtet die rechtliche Erheblichkeit dieses Zweckes, die er S. 143–146 näher zu begründen sucht, für die von ihm entwickelte, unten näher erörterte Lehre von der Rück-

Die Rechtserheblichkeit des aus der Beschränkung ersichtlichen Zweckes äußert sich eben darin, daß bei Nichteintritt des bezweckten Erfolges die Bereicherung herausverlangt werden kann. In diesem Falle ist eben die Berechtigung des Beschenkten, die Bereicherung noch länger zu behalten, zerstört, hat sich gezeigt, daß der Erfolg, dessen Eintritt die Beschränkung beseitigt hätte, nicht mehr eintreten kann, demnach die Bereicherung dem Parteiwillen nach nicht mehr begründet ist. Darin aber liegt der Grund der Entstehung eines Bereicherungsanspruchs, denn, so sagt Lenel,[1]) „die Rücksicht auf den bei der Leistung verfolgten Zweck ist der Daseinsgrund der condictio."

Dieses eventuelle Rückforderungsrecht ist auch der Ansporn für den Empfänger, die zu einem gewissen Verwendungszwecke ihm gegebene Schenkung auch zu dem Zwecke zu verwenden, welcher dem gemeinsamen Interesse entspricht.

Es ergibt sich demnach, daß dieser Zweckbestimmung, welche die Bereicherung von einer Handlung des Bereicherten oder von einem von seinem Willen unabhängigen Ereignisse abhängig macht, für die Rechtsbeständigkeit derselben dieselbe Bedeutung eingeräumt ist, wie dem typischen Leistungszwecke.

---

forderung eines Erwerbes seitens des Leistenden, durch den Bereicherungsanspruch wegen eines „Irrtums im Motive" für derart bedeutsam, daß er S. 133 sagt: „Das causa-Problem spitzt sich nach seiner praktischen Seite im wesentlichen auf die Frage zu: Wie weit unterliegen liberale Zuwendungen einer Rückforderung aus dem Gesichtspunkte einer Vereitelung der causa?" Wenn Daus aber die in der Abgrenzung einer solchen einseitigen Willensrichtung liegende Schwierigkeit dadurch zu meistern glaubt, daß er nur den „auf die Begründung der wirtschaftlichen Existenz oder der Eheschließung des Empfängers" (S. 145) gerichteten Schenkungszweck als maßgebend anerkennen will, so können wir ihm nicht beistimmen. Bei der conditionis implendae causa bewirkten Schenkung sucht der Schenkende lediglich seinen eigenen Vorteil, ohne daß andererseits bei einer kleinen Erbschaft seine wirtschaftliche Existenz wegen des Erbanfalls auch nur in Frage käme. Trotzdem ist eventuell auch dieser Fall eine anerkannte Kondiktionslage.

[1]) Lenel I, S. 230.

Während jedoch der typische Leistungszweck regelmäßig sofort mit der Bewirkung der Leistung eintritt, wird der Eintritt des durch die Schenkung unter einer Beschränkung bezweckten Erfolges regelmäßig von einem zukünftigen ungewissen Ereignisse abhängen. Dieser Schwebezustand gerade schafft die „vielfachen Berührungen" zwischen Bedingungen und Zweckbestimmungen.

Beide unterscheiden sich jedoch außer durch den Gesichtspunkt, daß das Inkrafttreten des bedingt übertragenen Rechtes bis zu dem Eintritt der Bedingung hinausgeschoben ist, während das unter einer „Beschränkung" übertragene Recht nur bei Ausfall des bezweckten Erfolges herausverlangt werden kann, ferner dadurch, daß die Bedingung in den Tatbestand jedes Rechtsgeschäfts aufgenommen, die Beschränkung dagegen nur einem solchen Vertrage hinzugefügt werden kann, durch welchen eine vereinbartermaßen unentgeltliche Zuwendung bezweckt wird, nämlich dem Schenkungsvertrage, da ja bei entgeltlichen Verträgen von einer Bereicherung des Empfängers nicht die Rede sein, diese also eventuell auch nicht herausverlangt werden kann.

Haben wir die rechtliche Bedeutung eines solchen aus der Beschränkung ersichtlichen Zweckes erkannt, so erlangt auch die Bestimmung des § 815: „Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat," welche ja deshalb erfolgte, um eine Inkongruenz zwischen den sich vielfach berührenden Bedingungen und Zweckbestimmungen zu vermeiden, erst ihre rechte Stellung.

Da der mit der Schenkung bezweckte Erfolg eben ein zukünftiges ungewisses Ereignis ist, so würde es eventuell in der Hand des Leistenden liegen, wenn er seinen einmal festgelegten Interessen untreu werden sollte, den Eintritt des Erfolges zu verhindern. Deshalb bestimmt das Gesetz, damit der Leistende die Vereitelung nicht deshalb vornimmt, um die Zuwendung nun

zurückverlangen zu können, daß dem Leistenden, wenn er „den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindern" sollte, der Bereicherungsanspruch nicht zustehen soll; wie ja bei der Bedingung ebenfalls der Eintritt derselben als erfolgt fingiert wird, wenn er „von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert" (§ 162) worden ist. Ein solcher Fall würde etwa dann vorliegen, wenn der Schenker die Errichtung des Denkmals erfolgreich hintertrieben hat, lediglich aus dem Grunde, um dann sein Geld zurückverlangen zu können.

Man wird hierbei jedoch nicht so weit gehen dürfen, daß man etwa dem Vermächtnisnehmer, der zum Zwecke der Bedingungserfüllung eine Schenkung gemacht hat, das Recht abspricht, dennoch das Vermächtnis später noch auszuschlagen. Der Vermächtnisnehmer würde hier nur sein Recht ausüben und nicht etwa in bewußter Weise gegen den Sinn des Rechtsgeschäftes handeln, welches den bedingten Anfall lediglich zu einem unbedingten machen, nicht aber zugleich einen Verzicht auf das Recht der Ausschlagung enthalten sollte. Insofern wäre demnach die Rechtsbeständigkeit auch einer conditionis implendae causa erfolgten Schenkung immer noch von einem tatsächlichem Ereignis, dem endgültigen Erwerbe des Vermächtnisses, abhängig, wenn auch der rechtliche Erfolg der Schenkung, der unbedingte Anfall des Vermächtnisses, zunächst eingetreten ist.

Wir haben demnach gesehen, daß auch über den typischen Zweck einer Leistung hinaus mit dieser ein weiterer Zweck verfolgt werden kann, dessen Nichteintritt die Folge hat, daß die durch die Leistung bewirkte Bereicherung herausverlangt werden kann. Diese Wirkung hat aber nur der Zweck, welcher aus der „Beschränkung" einer Schenkung ersichtlich ist, nur die einer Schenkung hinzugefügte Zweckbestimmung.

Über den Mangel des rechtlichen Grundes können uns demnach diese Kondiktionslagen nichts Neues sagen, denn sie

bestehen lediglich, weil der Gesetzgeber der Zweckbestimmung dem aus der „Beschränkung" ersichtlichen Zwecke für die Rechtsbeständigkeit der Bereicherung dieselbe Bedeutung beimißt, wie dem typischen Leistungszwecke.

In unseren obigen Erörterungen glauben wir im wesentlichen alle erheblichen Tatbestände, welche Kondiktion geben, berücksichtigt zu haben, nur einen Tatbestand, welchen das Gesetz selbst gibt, müssen wir noch im folgenden prüfen. Das Gesetz sagt nämlich:[1]) „War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet."

Über die Bedeutung dieses Paragraphen herrscht in der Literatur Streit. Dernburg behauptet,[2]) diese Bestimmung stehe im Widerspruche zu dem § 138 BGB., welcher „ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt", für „nichtig" erklärt.

Ich glaube nicht, daß dem zuzustimmen ist. Der Empfänger hat sich einen Verstoß zuschulden kommen lassen, und nicht das Rechtsgeschäft verstößt gegen Gesetz und gute Sitte. Die Leistung ist gültig[3]) und auch um eines an und für sich gültigen Zweckes, etwa einer Schenkung halber, erfolgt. Was jedoch die durch die Leistung bewirkte Bereicherung für den Empfänger zu einer ungerechtfertigten macht, das ist regelmäßig der Zweck, der mit der Schenkung verfolgt wird.

Lenel behauptet, wie wir oben sahen, daß das Recht den positiven Zwecken der Schenkung keine Berücksichtigung schenke.

---

[1]) § 817 BGB.

[2]) Dernburg B. R. I, § 90, S. 200; II, § 379 II., S. 601. Ebenso Scherer, § 817, Note 1 und 3, S. 1225.

[3]) Auch dieses bestreitet Dernburg B. R. II, § 379, Note 3, S. 601.

Dies wurde oben von uns bestritten, insofern es sich um Zweckbestimmungen, um Schenkungen unter einer „Beschränkung", wie wir sie bezeichneten, handelt.

Unsere gegenteilige Behauptung, daß das Recht, wenigstens im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche, unter Umständen allerdings den positiven Zwecken der Schenkung Bedeutung beilege, können wir ferner durch Verweisung auf § 534 BGB. erhärten: „Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe." Hier handelt es sich also um Zuwendungen, durch welche nicht eine solche Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers zum Leistenden bezweckt wird, daß durch die Zuwendung ein klagbares Recht des Empfängers vernichtet wird. Es findet demnach kein Austausch klagbarer Rechte statt, es liegt, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, eine Schenkung [1]) vor.

Wenn ich dem Kellner ein Trinkgeld gebe, so erfülle ich eine Anstandspflicht. Geber wie Empfänger sind sich des Bestehens einer solchen den Anschauungen des Verkehres entsprechenden Verpflichtung bewußt. Das Gesetz beachtet diese Beweggründe bei der Schenkung wohl und trifft, soweit die Schenkung nicht in einer Höhe erfolgt ist, welche das Maß, durch welches der auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, überschreitet, eine besondere Bestimmung, nämlich es schließt Widerruf und Rückforderung aus.

Positive Zwecke der Schenkung sind es auch bei der Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges, welchen das Recht Beachtung schenkt.

Soweit es sich um einen Austausch von Rechten, um entgeltliche Verträge handelt, kümmert das Gesetz sich nicht um die

[1]) Im Gemeinen Rechte wurden „unentgeltliche freiwillige Zuwendungen, welche von der Sitte vorgeschrieben sind", nicht als Schenkungen angesehen. Vgl. Baron P., § 68 I. 3., S. 133.

privaten Zwecke des Leistenden. So hat auch dort, wo es sich um die Erfüllung klagbarer Rechte handelt, mögen andere Beweggründe für den Leistenden mitspielen, für das Recht nur der Zweck Bedeutung, daß ein dem Recht entsprechender Zustand hergestellt, jede mögliche Klage durch Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten beseitigt wird. Eine ganz andere Bedeutung hat jedoch die Schenkung, weil der Schenkungsvertrag nicht durch das Interesse des Leistenden am Austausch eigener Rechte hervorgerufen wird, da ja eben die Unentgeltlichkeit der Zuwendung die Aussicht auf vorteilhafte Umsetzung eigener Rechte in andere klagbare Rechte ausschließt. Bei der Schenkung sind es demnach ganz andere Interessen, welche der Leistende verfolgt.

Die Schenkung kann zwar einerseits dazu dienen, den Empfänger den Interessen des Schenkenden dienstbar zu machen, auch dort, wo diese den Interessen der Gesamtheit, denen des Staates, widersprechen. Die Schenkung kann jedoch andererseits auch dazu erfolgen, um denjenigen, an dessen Pflichterfüllung dem Leistenden gelegen ist, in dieser nicht nur zu stärken, sondern um ihn hierzu geradezu zu bewegen. Diese letzteren Interessen des Schenkenden sind es, welche hier in Betracht kommen. Um sie zu schützen, „um," wie die Motive[1]) sagen, „im Volksleben den Sinn für gute Sitte und für das Interesse der öffentlichen Ordnung zu stärken," bestimmt das Gesetz, daß, „wenn der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt sei, daß der Empfänger durch die Annahme gegen Gesetz und gute Sitte verstoßen habe, der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet sei."

Der Staat will durch diese Vorschrift sein eigenes Interesse an der treuen Pflichterfüllung seiner Angehörigen gegenüber dem widerstreitenden Interesse des einzelnen wahren, welcher sich den Ordnungen der guten Sitte und des Gesetzes nicht fügen will. Er will diesem die Waffe aus der Hand nehmen, welche das

[1]) Mot., S. 849.

Recht ihm seinen Volksgenossen gegenüber bieten würde, wenn es dem Pflichtvergessenen einen Rechtsschutz auch dann zu teil werden ließe, wenn er der guten Sitte und den Interessen der öffentlichen Ordnung zuwider eine Schenkung angenommen hat.

Wie der Staat eine Schenkung, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, um ihres Zweckes willen von Widerruf und Rückforderung befreit, so erkennt er im Gegensatz hierzu die Rechtsbeständigkeit einer Schenkung, um dessen Zweckes willen der Empfänger durch die Annahme gegen Gesetz und gute Sitte verstoßen mußte, überhaupt nicht an. Zwar das Leistungsgeschäft selbst, der dingliche Vertrag, ist gültig erfolgt, auch der Schenkungsvertrag entspricht an und für sich den rechtlichen Erfordernissen, jedoch wird eine solche Schenkung, auch wenn ein typischer Leistungszweck mit ihr erreicht ist, wegen des inneren Zweckes, welcher mit ihr verfolgt wird, vom Gesetze nicht als rechtsbeständig anerkannt.

„Die Leistung, welche um eines solchen rechtlich mißbilligten Zweckes willen erfolgt," sagt Crome,[1]) „wird der gleichgestellt, bei welcher überhaupt ein Zweck fehlt."

Diese Schenkung unterscheidet sich sehr erheblich von der oben erwähnten Schenkung unter einer Beschränkung, denn bei dieser war die Schenkung auf den Erfolg abgestellt, welcher den Interessen des Leistenden entsprach, ihre Rechtsbeständigkeit war dem Willen der Parteien nach von dem Eintritt dieses Erfolges abhängig, bei jener jedoch ist eine solche Hervorhebung des Zweckes, ein solches Abstellen des Vertrages auf den Eintritt dieses Erfolges nicht erforderlich.

Das Gesetz beachtet hier die Motive, welche die Parteien zum Abschluß des Vertrages bewogen haben. War dem Empfänger der Schenkung bekannt, daß der Zweck derselben ein

[1]) Crome, § 322, S. 1000.

solcher war, daß er bei Annahme derselben gegen Gesetz und gute Sitte verstoßen würde, so ist er zur Herausgabe der Bereicherung verpflichtet.

Während es sich in allen oben behandelten Fällen der ungerechtfertigten Bereicherung darum handelte, daß der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten war, ist dieser Maßstab demnach hier gar nicht anzulegen. Die Schenkung erfolgte vielleicht, um die Dienste einer Person zu belohnen, während es dem Empfänger, etwa einem Beamten, verboten ist, für die Dienste, welche er leistete, eine Belohnung anzunehmen.[1]) Der Zweck der Schenkung ist durchaus erreicht, objektiv ist die Leistung gerechtfertigt, aber dennoch besteht ein Herausgabeanspruch. Der Empfänger hat sich eine Verfehlung zuschulden kommen lassen, die Bereicherung ist eine unredliche. Der Empfänger handelte bei der Annahme „subjektiv unsittlich oder rechtswidrig".[2]) Durch die Gewährung des Anspruchs soll „die in der Annahme der Leistung sich kundgebende verwerfliche Gesinnung des Empfängers, so sagen die Motive,[3]) getroffen werden." Die verwerfliche Gesinnung des Empfängers besteht darin, daß er sich für seine Handlungen eine Belohnung geben läßt, während Gesetz und gute Sitte die Annahme einer solchen für diese verbieten oder sich zu seinen Handlungen durch Vermögensleistungen bestimmen läßt, während dies durch Gesetz und gute Sitte verpönt ist.[4]) Stets werden es Handlungen des

[1]) So Planck, § 817, Note 1, Absatz 2, S. 589.

[2]) So: Oertmann, § 817, Note 3, S. 546; Matthiaß, § 141 D. 1., S. 702.

[3]) Mot., S. 849.

[4]) Auch Stammler r. R, S. 494 zählt zu dem Anwendungsgebiet des § 817 insbesondere: „Leistungen außerhalb eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes, um jemanden unzulässig zu bestimmen." Ergibt sich aus der geschäftlichen Beredung ein „unzulässiges Rechtsgeschäft", so gewährt Stammler die condictio indebiti wegen Nichtigkeit des obligatorischen Vertrages. Gültig ist aber eine Schenkung; sie liegt nicht „außerhalb der Grenzen der Vertragsfreiheit" und ist vorzugsweise geeignet, einer unzulässigen Einwirkung auf den Willen eines andern zu dienen. Wir glauben

Empfängers sein, um deretwillen die Leistung erfolgte, und zwar kann es sich um eine der Vergangenheit angehörende oder eine erst erwartete Handlung, ein Tun oder Unterlassen des Empfängers der Leistung handeln. Diese Handlung selbst braucht, wie sich bereits aus dem oben angegebenen Beispiel ergibt, nicht verboten zu sein, sie kann in einem ganz korrekten Verhalten des Empfängers bestehen.

Wenn der Empfänger im Widerspruch mit Gesetz und guter Sitte eine solche seines Verhaltens wegen ihm angebotene Leistung annimmt, so ist er, wenn er nur den Zweck der Schenkung kennt, mag ihm auch der „Widerstreit mit Gesetz und guter Sitte nicht zum Bewußtsein gekommen sein",[1]) zur Herausgabe der Leistung verpflichtet.

Die Bereicherung wird demnach hier kraft positiver Bestimmung als eine ungerechtfertigte charakterisiert, wenn auch ein Bereicherungsanspruch wegen objektiv ungerechtfertigten Erwerbes nicht vorliegt, da der mit der Leistung bezweckte Erfolg bereits eingetreten ist oder noch aussteht. An und für sich ermangelt die Bereicherung durch verwerflichen Empfang des rechtlichen Grundes nicht, denn sie erfolgt durch eine Schenkung; aber eine solche Bereicherung wird, wie Crome sagt, der „gleichgestellt", welche des rechtlichen Grundes ermangelt.

Die Rückforderung der Bereicherung ist hinwiederum „ausgeschlossen, so bestimmt das Gesetz weiter,[2]) wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt", indem es hierbei von dem Grundsatze ausgeht, daß bei gleicher Verfehlung der Besitzende der näher zum Besitz berechtigte der beiden Parteien sei.

Wir haben demnach hier ein besonderes Rechtsmittel,[3]) wodurch der verwerfliche Empfang herausverlangt werden kann.

---

daher, uns in unseren Ausführungen über die Bedeutung des § 817 in vollkommener Übereinstimmung mit Stammler zu befinden.

[1]) Matthiaß, § 141 8. 1., S. 702.

[2]) § 817, Satz 2. Beispiel: Bestechung.

[3]) Ebenso Jung, S. 115.

Die Verschiedenheit des Gedankeninhaltes bei unredlichem und objektiv ungerechtfertigtem Erwerbe wurde auch in der Gesetzeskommission nicht verkannt, denn es bestand dort Einvernehmen[1]) darüber, daß eine Rückforderung wegen verwerflichen Empfanges nicht, wie noch im Antrag 3[a][2]) geschehen, mit dem Bereicherungsanspruch wegen objektiv ungerechtfertigten Erwerbes zusammengestellt werden dürfe. Diese Bestimmungen über den verwerflichen Empfang wären eben am zweckmäßigsten bei den Vorschriften über die Schenkung geregelt,[3]) denn ein Austausch von Rechten kann niemals verwerflich sein. Wenn die Zweckmäßigkeit einer solchen Einreihung dieser Vorschrift im gemeinen Rechte nicht erkannt wurde, so lag dies an der fälschlich zu engen Fassung des Begriffes Schenkung.

Wir finden demnach, daß wir für unsere Untersuchung des Wesens des Mangels des rechtlichen Grundes auch durch diese Vorschrift kein neues Material erhalten haben, da der Bereicherungsanspruch hier darauf beruht, daß eine Schenkung wegen verwerflichen Empfanges kraft positiver Bestimmung heraus verlangt werden kann, der Bereicherung ohne rechtlichen Grund gleichgestellt ist.

Wir werden also dieser Vorschrift wegen unser bisheriges Ergebnis über den Mangel des rechtlichen Grundes keiner Erweiterung zu unterziehen brauchen, da wir in der Vorschrift wegen verwerflichen Empfanges eine ganz selbständige positive Bestimmung sehen dürfen, durch welche von einem vollkommen andern Gesichtspunkte aus über den Rahmen eines objektiv ungerechtfertigten Erwerbes hinaus[4]) ein Herausgabeanspruch gewährt wird.

---

[1]) Prot., S. 688.

[2]) Prot., S. 687 (vgl. oben S. 34, Note 1).

[3]) Hartmann, S. 230, meint, daß der § 817 „richtiger unter die Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestellt wäre".

[4]) Hat z. B. B seinem Rechtsanwalte A, welcher das Dreifache der ihm zustehenden Gebühren forderte, um des Friedens halber trotz Kenntnis der

Nachdem wir im obigen alle wesentlichen Kondiktionslagen erörtert haben, können wir im folgenden zur Betrachtung des Ergebnisses unserer Untersuchung über das Wesen des Mangels des rechtlichen Grundes übergehen.

Aus unsern Betrachtungen hat sich ergeben, daß bei einer Bereicherung ein Mangel des rechtlichen Grundes erstens dann vorliegt, wenn überhaupt keine rechtlichen Beziehungen zwischen Benachteiligtem und Bereichertem bestehen, demnach der Kreis der auf eine bestimmte Person bezogenen Rechte, die Vermögenssphäre des einen zu Gunsten des andern verringert ist, ohne daß der Benachteiligte einen seinen Interessen entsprechenden Erfolg mit diesen verlorenen ökonomischen Werten verfolgen konnte. Die Bereicherung erscheint demnach hier, wo sie durch Rechtsveränderung, physischen und wirtschaftlich-rechtlichen Konsum, sowie durch Beglichenwerden von Passivis des Bereicherten entstand, deshalb ungerechtfertigt, weil die Vermögensverschiebung von dem Benachteiligten nicht bezweckt, ein Erfolg mit ihr nicht erstrebt war.

Außer in diesem Falle, wo weder ein Erfolg mit der Vermögensverschiebung, noch diese selbst von dem Benachteiligten bezweckt war, ermangelt die Bereicherung eventuell auch dann des rechtlichen Grundes, wenn allerdings die Vermögensverschiebung bezweckt, durch ein gültiges Leistungsgeschäft bewirkt war.

Die auf einer Leistung beruhende Bereicherung ermangelt nämlich dann des rechtlichen Grundes, wenn der mit jeder Leistung bezweckte Erfolg der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu bestimmten andern Personen, regelmäßig zum Leistenden, nicht erreicht wird.

Unrichtigkeit der Liquidation seine Forderung bezahlt, so wäre zwar gemäß § 814, Satz 1, die Rückforderung für die zwei Drittel der Summe ausgeschlossen (es läge Schenkung vor D. V.), jedoch steht sie ihm hier dennoch zu, da die Annahme dieser Summe für den Empfänger unehrenhaft war: Cosack, § 167 III. 3., S. 628.

Der Nichteintritt des Erfolges kann auf verschiedenen Ursachen beruhen.

1. Es mag sein, daß das Rechtsverhältnis von Person zu Person, das obligatorische Verpflichtungsverhältnis, auf welches gewirkt werden sollte, überhaupt nicht bestand. Hier ist es die mangelhafte Orientierung des Leistenden über feststehende Tatsachen, welche das Verfehlen der Leistung verschuldet hat, da dieser bei Kenntnis der Sachlage einen solchen Zweck nicht hätte verfolgen können.

2. Der Nichteintritt des Erfolges kann auch darauf beruhen, daß das Rechtsverhältnis deshalb nicht entstand oder die Verbindlichkeit deshalb nicht getilgt wurde, weil den gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung des Tatbestandes nicht genügt war.[1]) Hier ergibt sich der Nichteintritt des bezweckten Erfolges ebenfalls noch sofort.

3. Es kann jedoch auch einstweilen ein Schwebezustand bestehen.[2]) Der Erfolg kann nämlich auch dadurch vereitelt werden, daß das Ereignis, von welchem der Erfolg abhing, nicht eintrat.[3])

4. Es kann endlich, dies wäre noch besonders hervorzuheben,[4]) dem ersten Schein zuwider der anscheinend bereits ein-

[1]) Z. B. bei Leistung zum Zwecke der Schuldentilgung an einen Minderjährigen. Das Leistungsgeschäft ist gültig, da der Minderjährige hierdurch einen rechtlichen Vorteil erlangt (§ 107 B. G.-B.). Das Kausalgeschäft dagegen ist, falls nicht die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgt § 108 I.) unwirksam, da ja die Folge dieses Vertrages der Untergang des Anspruchs des Minderjährigen wäre, dieser also nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen würde.

[2]) Die Bestimmung des § 812, Satz 2, Teil 2, wurde dem allgemeinen Grundsatze zur Seite gestellt, um die Frage, „ob die Rückforderung einer Leistung auch während des Schwebezustandes (während der Dauer der Ungewißheit) zulässig sei", klar zu entscheiden. Vgl. Prot., S. 692.

[3]) Beispiele: „Der Mieter zahlt, da er verreisen will, den noch nicht fälligen Mietzins im voraus; das Haus brennt kurz darauf ab. A. bestellt für seine Tochter eine Mitgift. Die Braut stirbt": Endemann, § 198, Note 32, S. 1241.

[4]) Der § 812, Abs. I, Satz 2, Teil 1, wurde dem allgemeinen Rechtsprinzip als selbständige Kategorie an die Seite gestellt. Vgl. Prot., S. 692.

getretene Erfolg sich nachträglich als tatsächlich nicht eingetreten herausstellen.[1])

Wir können demnach zusammenfassend sagen: Ein Mangel des rechtlichen Grundes bei einer Bereicherung liegt dann vor, wenn die Vermögenssphäre des einen zu Gunsten eines andern benachteiligt ist, ohne daß diese Vermögensverschiebung von dem Benachteiligten bezweckt ist,[2]) oder, falls sie bezweckt ist, ohne daß der mit ihr bezweckte Erfolg eingetreten ist.

Im ersten Falle fehlt jede rechtliche Beziehung zwischen den Beteiligten, welche die Vermögensverschiebung gerade zwischen diesen beiden rechtfertigen könnte.

Im zweiten Falle besteht allerdings eine rechtliche Beziehung, der dingliche Vertrag, durch welchen diese Vermögensverschiebung gerechtfertigt erscheint, aber sagten wir oben, sie erscheint dennoch ungerechtfertigt, wenn nicht weitere rechtliche Beziehungen sie als gerechtfertigt erscheinen lassen. Vertragsmäßig wurde mit der Leistung ein Erfolg bezweckt. Hier haben wir jetzt die weitere rechtliche Beziehung, es ist der zweite Vertrag, welcher neben dem dinglichen Vertrage einhergeht. Das rechtliche Band, der dingliche Vertrag, wurde, wie sich aus der zweiten rechtlichen Beziehung, dem zweiten Vertrage, ergibt, nur um eines Erfolges, nämlich um der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers willen geknüpft.

Tritt dieser Erfolg ein, so ergibt sich, daß die Vermögensverschiebung gerechtfertigt ist, da der durch beide Verträge bezweckte Erfolg erreicht ist; tritt aber der aus dem zweiten Vertrage ersichtliche bezweckte Erfolg nicht ein, so ist auch die durch

---

[1]) Z. B. wenn eine Verbindlichkeit zwar zur Zeit der erfüllungshalber erfolgten Leistung bestand, nachher aber, etwa durch Anfechtung, ihre Geltung verliert. Cosack, § 167 d, S. 627.

Es ist Schadensersatz geleistet, der Schaden wird später wieder geheilt. Endemann, § 198, Note 39, S. 1243.

[2]) Falls nicht das Gesetz, wie bei der Ersitzung, beim Erwerbe fremder Bienen, aus weiteren Gründen etwas anderes bestimmt.

die erste rechtliche Beziehung bewirkte Bereicherung nicht gerechtfertigt.

In dem Eintritt des Erfolges, welcher, wie aus dem zweiten Vertrage ersichtlich, mit der durch den dinglichen Vertrag bewirkten Vermögensverschiebung bezweckt war, liegt die Rechtfertigung der Vermögensverschiebung.

Eine Bereicherung ermangelt also nur dann nicht des rechtlichen Grundes,[1]) wenn der Eintritt des typischen Leistungszweckes jeder Leistung der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers zu bestimmten andern Personen, regelmäßig zum Leistenden, sie rechtfertigt, denn dieser Leistungszweck ist „der" Rechts-(zweck) -grund.[2])

Die Brauchbarkeit dieses Ergebnisses unserer Untersuchung wird von Stammler dadurch bestritten, hierauf mag noch kurz hingewiesen werden,[3]) daß eine scharfe Abgrenzung der Bereicherungsansprüche von den Fällen, in denen „Rücktritt, Wandelung, Kündigung, Widerruf, Anfechtung[4]) und auflösende

[1]) Dem Mangel des rechtlichen Grundes steht jedoch der Nichteintritt des aus der Beschränkung einer Schenkung ersichtlichen Zweckes (§§ 812. 815) ebenso wie die Annahme durch verwerflichen Empfang (§ 817) gleich.

[2]) So auch Jung. Vgl. oben S. 52, Note 1.

[3]) Die übrigen Einwendungen Stammlers (Stammler B., S. 15. 16 und 13. 20), insbesondere die, daß die §§ 814. 815 nicht mit unserm Prinzip übereinstimmten, halten wir schon durch unsere obigen Ausführungen für erledigt, vgl. auch Plessen, S. 55—57, in denen wir jedenfalls ihre logische Vereinbarkeit dargelegt haben.

Eines weiteren aber bedarf es nicht, da „die allgemeine Formel des § 812 durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen nur Erläuterungen, Einschränkungen und Ausnahmen erfährt" (v. Mayr B., S. 30.

[4]) Die „Anfechtung" eines Rechtsgeschäftes möchten wir allerdings aus diesem Kreise ausschalten, denn ein angefochtenes Rechtsgeschäft ist „als von Anfang an nichtig anzusehen" (§ 142), steht also einem nichtigen völlig gleich, und die auf Grund eines angefochtenen Rechtsgeschäftes bewirkten Leistungen können also, wie erwähnt, mit der Bereicherungsklage wegen Nichtbestehens der erfüllten Verbindlichkeit zurückverlangt werden. Ein Zweifel kann hier nicht in Frage kommen.

Bedingung in Frage kämen, durch die Fassung einer mangelnden Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Bereicherten nicht gegeben sei, indem er betont, daß auch in diesen noch wenig untersuchten Fällen ein Mißlingen des Leistungszweckes seine Rolle spiele.[1])

Dem gegenüber ist zu betonen, daß allerdings eine scharfe Scheidung beider Gruppen möglich ist.

Der Unterschied zwischen dem für die Bereicherungsansprüche maßgebenden und jenem in den von Stammler aufgeführten Fällen hervortretenden Nichteintritt von Leistungszwecken besteht darin, daß im ersten Falle eben überhaupt keine Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers eingetreten ist, in den Fällen Stammlers dagegen gerade wegen der erfolgten Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers mit Rücksicht auf einen weiteren Willen der Parteien die Leistung zurückverlangt werden kann.

Auch Plessen erkennt diesen Unterschied nicht. Er sagt, daß eine so scharfe Scheidung zwischen dem Bereicherungsanspruch und den in Frage stehenden Rechtsinstituten, wie sie Stammler verlangt, nicht immer möglich[2]) sei. Dies kann aber bei seiner Fassung, die einen jeden obligatorischen Anspruch wegen eines grundlosen „Habens“[3]) des Gegenkontrahenten auf Kosten des Klageberechtigten als Bereicherungsanspruch anerkennt, nicht verwundern.

Er sagt, um durch einen besonders bezeichnenden Fall hervorzuheben, daß in einem Tatbestande beide Ansprüche gegeben sein könnten: „Wenn der Verkäufer eine mangelhafte Sache als mangelfrei verkauft und einen Kaufpreis erzielt hat, der den Wert übersteigt, so ist, vorausgesetzt, daß die Mängel von ihm nach § 459 ff. B. G.-B. zu vertreten sind, neben dem Tat-

[1]) Stammler B., S. 14.
[2]) Plessen, S. 54. 52.
[3]) Plessen, S. 50. 60.

bestande der Wandelung und Minderung gleichzeitig ein Kondiktionstatbestand gegeben.“ [1] [2]) Wir weisen in diesem Falle, wie bereits bemerkt, das Vorliegen eines Bereicherungsanspruches ab.

Die Parteien waren bei der Lieferung der mangelhaften Sache sich des Zweckes derselben, eine Verbindlichkeit des Leistenden zu tilgen, vollkommen bewußt. Dieser Zweck wird, soweit es möglich ist, die Verbindlichkeit mit dieser Sache zu tilgen, auch durchaus erreicht.

Das Bild wird sofort klar werden, sobald wir uns die übersichtlichere Form der Geldleistung vor Augen halten.

Die Geldsumme, als ein teilbarer Gegenstand, leidet nicht an der Unübersichtlichkeit unteilbarer und unvertretbarer Sachen. Wenn der Schuldner zwanzig Mark von seiner vierzig Mark betragenden Verbindlichkeit bezahlt und der Gläubiger die Teilleistung annimmt, so ergibt sich, daß in dieser Höhe auch die Schuld getilgt ist. Der Leistungszweck der Schuldentilgung ist erreicht.

Eine ebensolche in mehreren Leistungen jedesmal nur teilweise erfolgende Schuldentilgung ist jedoch dann, wenn nur eine bestimmte Speziessache geliefert werden soll, unmöglich, da bei Mangelhaftigkeit dieser Sache der vereinbartermaßen zu leistende fehlende Teil der Sache wegen der Einheitlichkeit der Sache eben überhaupt nicht nachgeliefert werden kann. Das Recht geht nun nicht so weit, in dem Falle, in welchem eine Sache nicht die dem Vertrage gemäß angenommenen Eigenschaften hat, den Vertrag als nichtig anzusehen. Das Gesetz beabsichtigt jedoch andererseits, auch den Käufer nicht alle Mängel der Sache tragen zu lassen, sondern auch seinen Interessen gerecht zu werden. Es stellt infolgedessen besondere Vorschriften auf, durch welche dem Käufer

[1]) Plessen, S. 52.

[2]) Man betrachte auch das Beispiel Plessens, S. 53. 54, über die „verwickelte Durchführung des Bereicherungsanspruches“ bei einer befristeten Leistung bei vergeblichem Ablauf der gesetzten Frist und Nichtausübung des Rücktrittsrechtes.

wegen der mancherlei Möglichkeiten der Mangelhaftigkeit der Kaufsache allerhand Rechte gewährt werden, durch welche die Unübersichtlichkeit, welche bei dem Kauf einer Speziessache besteht, ausgeglichen werden soll. Durch diese Vorschriften, welche mangels anderweitiger Parteiverabredungen gelten, wird im Falle des Vorliegens eines Mangels der gekauften Sache der normalerweise allein bedeutungsvolle Vertragsinhalt wesentlich modifiziert.

Der Käufer hat nach ihnen im Falle der Lieferung einer Sache, deren Mangelhaftigkeit vom Verkäufer zu vertreten ist, einen rechtlichen Anspruch auf „Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung)".[1])

Macht der Käufer nun von diesem Rechte Gebrauch, so schmelzen die beiderseitigen Verbindlichkeiten zu der gegenseitigen Verpflichtung zusammen, einander Zug um Zug die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren.[2])

Der Gesichtspunkt, der hier demnach hervortritt, beruht darauf, daß dem Willen des Leistenden selbst nach Abschluß des Vertrages noch eine Möglichkeit der Einwirkung auf den Vertrag gegeben wird, durch welche dieser nicht, wie es bei der Anfechtung eines Vertrages der Fall ist, die rechtliche Stellung eines von Anfang an nichtigen, also nie existent gewesenen Vertrages erhält, sondern, seiner Wirkung nach, nach rückwärts hin wieder aufgelöst wird und so Ansprüche auf bereits bewirkte Leistungen auslöst.

Der Unterschied zwischen diesen Leistungen und denen, bei welchen die bezweckte Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen eines andern nicht eingetreten ist, besteht also darin, daß hier die bezweckte Einwirkung, soweit es die Mangelhaftigkeit der Sache gestattete, allerdings eingetreten ist und gerade deshalb diese dem Willen des Wandlungsberechtigten entsprechend wieder zurückgefordert werden kann.

---

[1]) § 462.
[2]) §§ 467. 346. 348.

Bei den Bereicherungsansprüchen war diese Einwirkung überhaupt nicht eingetreten, sei es, daß der Nichteintritt sofort erkennbar war oder, wie bei der Anfechtbarkeit des Vertrages, bei Nichtbestehen des ersetzten vermeintlichen Schadens, später erkennbar wurde.

Nach Wandelung des erfüllten Kaufvertrages jedoch wird erst in einem späteren Zeitpunkte die tatsächlich eingetretene Einwirkung wieder ausgelöst und in einen von diesem Zeitpunkte an bestehenden Anspruch auf die bewirkten Leistungen „umgewandelt".

Soll ein Wandelungsanspruch entstehen, so ist es also Voraussetzung, daß die Leistung vor der Wandelung zu dem Zwecke der Erfüllung der Verbindlichkeit zu dienen bewirkt und in diesem Sinne angenommen worden ist, also dadurch eine Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers hervorgerufen hat.

Der Nichteintritt des Leistungszweckes beruht demnach hier darauf, daß die bestimmte Sache in mangelhaftem Zustande nicht die Wirkung einer mangelfreien Sache haben kann, also nicht die gesamte Obligation tilgen kann, ebensowenig wie durch die an einem zahlenmäßigen Mangel leidende Summe von zwanzig Mark eine Verbindlichkeit von vierzig Mark getilgt werden kann.

Soweit jedoch die Leistung als Erfüllung gilt, ist die Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers eingetreten. Wenn also, weil der Rest der Verbindlichkeit nicht erfüllt werden kann, auch die durch die bereits erfolgte Leistung hervorgerufene Einwirkung wieder ausgelöst werden kann, so beruht dies auf einer weiteren Rücksicht auf den Willen der Parteien.

Dieser weitere Wille der noch nach Eintritt der Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers seine Wirksamkeit äußert, tritt auch in den übrigen von Stammler genannten Fällen so klar hervor und trennt diese dadurch so wesentlich von

den Bereicherungsansprüchen, daß von der weiteren Erörterung jedes einzelnen seiner Fälle Abstand genommen werden kann.

Wir können demnach die Brauchbarkeit unseres Ergebnisses nicht als durch diese Rechtsinstitute gefährdet ansehen, müssen vielmehr die Behauptung Stammlers, daß hier der mit der Leistung bezweckte Erfolg der Einwirkung auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers überhaupt nicht eingetreten sei, auf Grund unserer obigen Ausführungen als unbegründet abweisen.

In unsern obigen Ausführungen haben wir unsere eigene Auffassung über den Begriff des Mangels des rechtlichen Grundes in prinzipieller Übereinstimmung mit Jung, v. Mayr und Plessen[1]) dargelegt unter nur gelegentlicher Streifung der abweichenden Meinungen anderer neuerer Autoren. Es mag deshalb unserer eigenen Darlegung des Begriffes[2]) des rechtlichen Grundes eine kurze Übersicht über die in neuster[3]) Zeit von anderer Seite vertretenen abweichenden Auffassungen über diesen Begriff, unter kurzer Erörterung derselben, sich anschließen.

Die Begriffsbestimmung von Collatz haben wir oben bereits ausführlich gegeben. Er sagte, der rechtliche Grund müsse „ein Schuldverhältnis sein, kraft dessen der Empfänger der Leistung diese von dem Leistenden zu fordern berechtigt war".

Wir stimmen Collatz insoweit bei, als auch er betont, daß die obligatorischen Beziehungen der Beteiligten für die Feststellung des Mangels des rechtlichen Grundes von Bedeutung seien,

[1]) Vgl. oben S. 52, Note 1.

[2]) Freund, S. 1, meint: „Der § 812, Satz 1, ist zur praktischen Anwendung in dem nach seinem Wortlaute möglichen Umfange ungeeignet," leugnet also, daß dem „ohne rechtlichen Grund" eine einheitliche technische Bedeutung zukomme. Ebenso Haas, S. 19; Kuhlenbeck, S. 347; Hellwig, S. 135.

[3]) Wegen der älteren in der gemeinrechtlichen Literatur vertretenen Auffassungen sei auf die Übersicht bei v. Koschembahr, S. 1 ff. verwiesen.

trennen uns aber von ihm insofern, als er behauptet, daß zeitlich dem Erwerbe vorausgehende obligatorische Beziehungen, die bei einem Realvertrage eine Fiktion sind,[1]) der rechtliche Grund des Erwerbes seien. Wir sehen das rechtlich bedeutsame Moment, welches den dinglichen Erwerb als des rechtlichen Grundes ermangelnd erscheinen läßt, nicht in dem Mangel einer vielleicht manchmal bestehenden Obligation, kraft deren die Bewirkung der Leistung erzwungen werden konnte, sondern in dem Eintritt einer rechtlichen Folge des dinglichen Erwerbes.

Diese rechtliche Folge stellt sich eben dar, so könnte man sagen, als die Resultate zweier Kräfte, der aus dem dinglichen Vertrage und der aus dem neben diesem bestehenden obligatorischen Vertrage entspringenden rechtlichen Folge. Der Tatbestand des dinglichen Vertrages läßt die absolute Rechtsänderung eintreten; der Tatbestand des obligatorischen Vertrages aber wirkt gerade durch den dinglichen Erwerb hindurch auf die rechtlichen Beziehungen des Empfängers ein und läßt den Erwerb als Schuldentilgungssumme, Schenkung, Kaufpreis usw. erscheinen, gibt ihm also erst seine kausale Färbung.

Der Eintritt dieser rechtlichen Beziehung, der durch Hindernisse mancherlei Art verhindert werden kann, entscheidet darüber, ob ein Mangel des rechtlichen Grundes bei einer Bereicherung vorliegt oder nicht.

Teilweise auf derselben Basis wie Collatz baut Rieß sein etwas künstliches System auf. Er schließt sich eng an den gemeinrechtlichen Autor Voigt an, so daß wir zum Verständnis seiner Auffassung auch dessen Begriffsbestimmung betrachten müssen.

Beide[2]) betonen, daß bei der Frage nach dem Bestehen eines Bereicherungsanspruches zwei Rechtsgründe, ein primärer und ein sekundärer, zu unterscheiden seien.

---

[1]) So auch Daus, S. 41; Jung, S. 64.

[2]) Voigt, S. 491; Rieß, S 44. 55 ff.

Als primären Rechtsgrund bezeichnet Voigt den von uns oben[1]) als objektiven Rechtsgrund bezeichneten, vom Gesetz mit Rechtsfolgen bekleideten Tatbestand, während Rieß bei einem rechtsgeschäftlichen Erwerbe subjektiver Rechte noch die „begleitenden Momente des primären Rechtsgrundes", „die juristisch erheblichen Motivationen",[2]) also den obligatorischen Vertrag mit in den primären Rechtsgrund „aufnehmen"[3]) will.

Um den sekundären Rechtsgrund zu entwickeln, gehen beide davon aus, daß eine jede Obligation begrifflich stets auf einen solutorischen Rechtsakt abziele und daß daher der durch den dinglichen Vertrag bewirkte dingliche Erwerb sich als Gipfelpunkt von Obligationen darstelle.

Sie bezeichnen demnach den sekundären Rechtsgrund als die „sekundäre obligatorische Basis subjektiver Rechte".[4])

Voigt erkennt nun mit uns die stete Fehlerlosigkeit seines primären, unseres objektiven, Rechtsgrundes bei den Bereicherungsansprüchen an und sucht den Mangel des Rechtsgrundes in einer Vitiosität des dem primären Rechtsgrunde unterliegenden obligatorischen, sekundären Rechtsgrundes, seiner „causa im technischen Sinne".[5])

Er stützt sich demnach mit Collatz, wenn auch unter etwas anderer Formulierung, auf eine der Leistung zeitlich vorausgehende Obligation.

Diese Auffassung Voigts findet Rieß gezwungen, er sieht in dieser Konstruktion einen doch zu offenbaren Fehler, als daß er

[1]) Vgl. oben S. 45, Note 2. Ebenso Lotmar, S. 3—5: „Causa als Rechtsfolge kann nur eine reale Tatsache sein, zu welcher eine Rechtsfolge in Beziehung gesetzt ist."

[2]) Rieß, S. 58: „Juristisch erheblich dann, wenn sie als erkennbar in die Außenwelt getreten und Konsens der Parteien über sie und ihre Wichtigkeit für den Bestand und Charakter des vorzunehmenden Rechtsaktes vorhanden ist."

[3]) Rieß, S. 58. 56.

[4]) Rieß, S. 56; Voigt, S. 118.

[5]) Voigt, S. 491.

sich ihr ganz anschließen möchte. Er weist darauf hin, daß z. B. bei einer Kondiktionslage, welche auf Grund einer zum Zwecke der Tilgung einer nicht bestehenden Verbindlichkeit erfolgten Leistung besteht, „das Charakteristikum nicht in einem vitium der sekundären obligatorischen Basis erblickt werden könne, wenn gerade in jenem Tatbestande die erste Voraussetzung dieser Anforderung, eine Obligation — obschon von vitiöser Beschaffenheit — nicht vorhanden sei".[1])

Er will diesem Fehler, allerdings unter Aufgabe der von Voigt erlangten Einheitlichkeit der Begriffsbestimmung, dadurch ausweichen, daß er an drei verschiedenen Gruppen, zu welchen er alle Kondiktionslagen zusammenfassen will, den Mangel des Rechtsgrundes nachweist.

Zur ersten Gruppe rechnet Rieß[2]) die „Bereicherungen, herbeigeführt ohne Mitwirkung der von der Rechtsordnung zur Entstehung von Rechten geforderten Ursachen: Bereicherung tatsächlicher Art; Fehlen der primären Rechtsgründe, also Bereicherung „ohne rechtlichen Grund"."

Zur zweiten Gruppe zählt „er gewisse Tatbestände der condictio indebiti, und zwar diejenigen, in denen die dem rechtsgültig zustande gekommenen primären Rechtsgrunde unterbreitete Obligation fehlerhaft ist, beispielsweise mit einer peremptorischen Einrede behaftet erscheint." Das Charakteristikum sieht Rieß hier in einer „Vitiösität der sekundären obligatorischen Basis subjektiver Rechte bei tadelloser Beschaffenheit der primären Rechtsgründe."

Als dritte Gruppe faßt Rieß auf: „die noch übrigen condictiones indebiti, die condictiones causa data causa non secuta, ob causam finitam, ob turpem vel iniustam causam", und findet bei ihnen „übereinstimmend das Bild gewisser typischer

---

[1]) Rieß, S. 59, Note 2.

[2]) Vgl. über diese Gruppen Rieß, S. 55. 56.

vitia in den begleitenden Momenten des primären Rechtsgrundes, während der Übertragungsakt selbst — der primäre Rechtsgrund im Voigtschen Sinne — frei von jeglichem Mangel ist."

Wir finden bei der Betrachtung der Gruppenbildung von Rieß zunächst, daß er nur in der ersten Gruppe der „in sonstiger Weise" eingetretenen Bereicherungsfälle gedacht hat und auch hier nur der auf physischem Konsum beruhenden, obwohl Rieß doch behauptet, „die mannigfachen historisch überlieferten Kondiktionstatbestände, soweit sie vom B. G.-B. übernommen sind",[1]) sämtlich berücksichtigt zu haben.

Möchte nun schon die Auffassung gezwungen erscheinen,[2]) daß bei physischem Konsum der primäre Rechtsgrund ermangelt, obwohl doch die Rechtsordnung immerhin diesen Erwerb zuläßt, wenn sie auch nicht mehr ein dingliches Recht an den vernichteten Gegenständen entstehen lassen kann und läßt, so ergibt sich die Unmöglichkeit, in den übrigen drei von uns gebildeten Gruppen der Rechtsänderung, des rechtlichen Konsums und des Beglichenwerdens der Passiva, die doch ebenfalls vom Römischen Rechte uns überliefert sind, den Mangel des rechtlichen Grundes auf den Mangel des primären, unseres objektiven Rechtsgrundes, dessen Vorhandensein ja eben begrifflich erforderlich ist, zurückzuführen, ganz augenscheinlich. Das Vorhandensein einer fehlerhaften sekundären obligatorischen Basis aber erscheint bei einem „in sonstiger Weise" erfolgten Erwerbe grundsätzlich als ausgeschlossen.

Eine Bestimmung des Mangels des rechtlichen Grundes suchen wir demnach für diese Kondiktionslagen bei Rieß vergeblich.

Bei der weiteren Betrachtung der von Rieß vorgenommenen

[1]) Rieß, S. 55.

[2]) Auch Stammler B., S. 8, spricht dieser Gruppe nur ein geringfügiges Sondermerkmal vor der auf Grund eines durch Rechtsänderung eingetretenen Erwerbes bestehenden zu.

Gruppierung fällt die Auseinanderzerrung zweier Fälle der condictio indebiti auf.

Den Bereicherungsanspruch bei einer zum Zweck der Erfüllung einer mit einer peremtorischen Einrede behafteten Verbindlichkeit glaubt Rieß nur unter Zuhülfenahme eines sekundären Rechtsgrundes erklären zu können, obwohl das Gesetz eine solche fehlerhafte Verbindlichkeit - mit Ausnahme der bei Verjährung trotz des Leistungsverweigerungsrechtes erfüllbaren Verbindlichkeit — einer nicht existenten Verbindlichkeit ausdrücklich vollkommen gleichstellt.[1])

Können wir aber außer einem für die Beweislast erheblichen einen materiell wesentlichen Unterschied zwischen einer durch eine peremtorische Einrede ausgeschlossenen und einer nicht existenten Verbindlichkeit nicht erblicken, so fällt auch der Grund einer prinzipiell besonderen Behandlungsart dieser Kondiktionslage unter den condictiones indebiti fort, mithin der einzige Verwendungsfall des sekundären Rechtsgrundes.

Fällt dieser aber fort, so schenkt auch Rieß Voigt die „weit größere Beachtung", die ihm „gebührt",[2]) nicht, denn er hat die „causa im technischen Sinne" Voigts vollkommen verlassen.

Betrachten wir nunmehr den Gesichtspunkt, an welchem Rieß bei der eigentlichen condictio indebiti und den übrigen Fällen seiner dritten Gruppe den Mangel des rechtlichen Grundes knüpft, seinen primären Rechtsgrund.

Bei diesem Begriff vermissen wir zunächst die erforderliche Einheitlichkeit, denn während Rieß bei seiner ersten Gruppe das Fehlen des primären Rechtsgrundes auf das Fehlen „der von der Rechtsordnung zur Entstehung von „Rechten" geforderten

---

[1]) Diese Gleichstellung ergibt sich aus dem „auch dann" des § 813, Abs. 1.

[2]) Rieß, S. 54.

Ursachen“ [1]) zurückführt, will er bei seiner dritten Gruppe in den primären Rechtsgrund „die juristisch erheblichen Motivationen“ aufgenommen wissen und hier diesen für die Entstehung der dinglichen Rechte vollkommen gleichgültigen Motiven die maßgebende Bedeutung für die Bereicherungsansprüche zuerkennen. Er versteht demnach unter dem primären Rechtsgrunde in der ersten und in der dritten Gruppe, ja selbst, wie eine Vergleichung mit der zweiten Gruppe zeigt, unter einzelnen Fällen der condictiones indebiti etwas durchaus Verschiedenes.

Es ist ferner inkorrekt, von einer Vitiösität der „begleitenden“ Momente des primären Rechtsgrundes der dritten Gruppe zu sprechen, wenn jene in diesen „aufgenommen“ sind und mißverständlich von einer Vitiösität der „primären Rechtsgründe“ zu sprechen, wenn eine Fehlerhaftigkeit des primären Rechtsgrundes auch in der Mangelhaftigkeit — z. B. bei Geschäftsunfähigkeit eines der Kontrahenten — des Tatbestandes, an welchen der dingliche Erwerb gebunden ist, bestehen kann.

Wichtig erscheint uns immerhin, daß auch Rieß dem neben dem dinglichen Vertrage einhergehenden obligatorischen Vertrage, in welchem sich die juristisch erheblichen Motivationen befinden, die maßgebende Bedeutung für die Entstehung eines Bereicherungsanspruches bei einem durch Leistung entstandenen Erwerbe zuschreibt.

Wir sagten allerdings oben, daß wir den Nichteintritt einer rechtlichen Folge des Erwerbes, nämlich einer Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Empfängers der Leistung, als die für die Entstehung der Bereicherungsansprüche bedeutsame Tatsache ansähen, aber wie wir erörterten, tritt diese Wirkung als gesetzliche Folge der entsprechenden Tatbestände stets von selbst ein, wenn nicht irgend ein Hindernis diesem Eintritte im Wege steht.

[1]) Rieß, S. 55.

Der Eintritt oder Nichteintritt des im obligatorischen Vertrage bezweckten rechtlichen Erfolges, welcher durch den vermittelst des dinglichen Vertrages bewirkten dinglichen Erwerb herbeigeführt werden soll, entscheidet über die Mangelhaftigkeit oder Mangellosigkeit der durch den mangellosen dinglichen Erwerb herbeigeführten Bereicherung.

Wir finden demnach immerhin bei Rieß das richtige Bestreben, sich von dem Gedanken Voigts freizumachen, als ob eine dem dinglichen Erwerbe etwa zeitlich vorausgehende Obligation eine prinzipielle Bedeutung für die Feststellung des Mangels des rechtlichen Grundes habe, und finden ihn bemüht, der Bedeutung der neben dem dinglichen Erwerbe einhergehenden und durch ihn hervorgerufenen obligatorischen Beziehungen der Parteien gerecht zu werden.

Während Collatz und Rieß, abweichend von uns, zeitlich dem dinglichen Erwerbe vorausgehenden obligatorischen Beziehungen der Parteien eine prinzipielle Bedeutung für die Feststellung des Begriffes des rechtlichen Grundes zuerkannten, will Daus gerade umgekehrt einem bestehenden rechtlichen Zwange zur Leistung keine grundsätzliche Bedeutung zugestehen, sondern den für das Rückforderungsrecht des Leistenden maßgebenden Gesichtspunkt allein in einem Mangel des freien Willens, in einem Irrtum im Motive des Leistenden suchen.

Daus sucht allerdings den Begriff des rechtlichen Grundes nicht einheitlich festzustellen, er ist vielmehr der Ansicht, daß es „eine der wissenschaftlichen Untersuchung zufallende Aufgabe sei, die gesetzlich unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung vereinigten Ansprüche gruppenweise oder einzeln nach ihrer rechtlichen Natur zu bestimmen.“ [1]) Er faßt jedoch sämtliche

[1]) Daus, S. 5.

durch Leistung[1]) entstandenen Kondiktionslagen, mit Ausnahme der condictio ob turpem causam, unter dem obigen Gesichtspunkte eines Irrtums im Motive zusammen,[2]) sucht demnach immerhin für einen sehr wesentlichen Teil der Kondiktionslagen einen gemeinsamen Gesichtspunkt festzustellen. Seine Auffassung, die er unter eingehender Erörterung der älteren Literatur behandelt und auch Jung gegenüber aufrecht erhalten zu müssen glaubt, entbehrt jedoch der klaren Abgrenzung des Umkreises von Motiven, welche für den Bereicherungsanspruch bedeutsam sind.

Betrachten wir jedoch zunächst die beiden Punkte, welche er gegen die Auffassung von Jung und mithin auch unsere geltend machen will.

Er bekämpft zunächst unsere Auffassung, daß die Obligation ein Rechtsverhältnis von Person zu Person sei und sich nicht in einem einzelnen Forderungsrecht, einem bestimmten einzelnen „Anspruch als Machtbeziehung zwischen Personen" erschöpfe. Er will allerdings ausnahmsweise den Ausdruck „obligatorisches Verhältnis" dort zulassen,[3]) wo es sich um wiederkehrende obligatorische Ansprüche handelt. Es läßt sich sicherlich nicht behaupten, daß ein obligatorisches Verhältnis dann noch bestehe, wenn keine Ansprüche unter den Parteien mehr entstehen können. Es wäre andererseits aber nicht einzusehen, weshalb die Existenz eines obligatorischen Verhältnisses nur dann zugegeben werden sollte, wenn einige von vornherein gewisse Ansprüche bestehen, nicht aber dann, wenn nur eventuell noch Ansprüche zwischen den Parteien aus einem bestimmten Grunde entstehen können. Daus leugnet die Existenz eines obligatorischen Verhältnisses nach Bewirkung einer Real-

[1]) Daus, S. 22, will die durch Bereicherung in sonstiger Weise entstandenen Konditionslagen als Ansprüche durchaus heterogener Art gegenüber den auf Leistung beruhenden angesehen wissen. Er führt sie jedoch größtenteils mit uns auf eine trotz der gerechtfertigten Rechtsveränderung nicht gerechtfertigte Vermögensänderung zurück (Daus, S. 25).

[2]) Daus, S. 128. 133. 56.

[3]) Daus, S. 46.

schenkung.[1]) Steht dem Schenker bei Undank des Schenknehmers ein Widerrufsrecht zu, so muß doch noch irgend eine Machtbeziehung zwischen Schenker und Schenknehmer bis zu dem Zeitpunkte bestanden haben, in welchem die Handlung, durch welche der Beschenkte sich groben Undanks schuldig gemacht hat, begangen wurde. Wenn nicht innerhalb der obligatorischen Machtbeziehungen zweier Personen der Bereicherung des Empfängers der Charakter einer Schenkung des A. an den B. zukäme, aus welchem Grunde sollte dann A. bei einer gegen ihn gerichteten besonders böswilligen Handlung des B. die bestimmten Gegenstände, welche in das Vermögen des B. gekommen sind, zurückfordern können?

Durch die Schließung des zugleich mit der Bewirkung der Schenkungsleistung vollzogenen Schenkungsvertrages werden die obligatorischen Beziehungen der Parteien festgelegt, mithin aber auch gleichzeitig mit der Schließung des Schenkungsvertrages durch die gleichzeitige Vollziehung der Schenkung der Schenkungssache eine bestimmte Bedeutung für die obligatorischen Beziehungen der Parteien eingeräumt. Erfüllung und Vertragsschluß erfolgen gleichzeitig, aber dennoch kann eben wegen der Erfüllung für den Schenker ein Anspruch auf die als Erfüllung vom Beschenkten angenommene Schenkungssache künftig noch entstehen, nämlich deshalb, weil der Schenkungsvertrag dem Schenker das Recht zum Widerrufe, zu einer eventuellen späteren Rückforderung der als Schenkung übertragenen Sache vorbehält.

Wenn Daus sagt, „der obligatorische Anspruch erhalte seine Begründung beispielsweise durch den Rechtsgedanken des „Bindenden des Vertrages“,“ [2]) so ist damit doch ebenfalls hervorgehoben, daß Machtbeziehungen von gewisser Dauer zwischen zwei Personen geschaffen werden können. Durch einen Vertrag vereinigen sich mehrere dahin, daß Vermögenswerte, die dem Vermögenskreise

[1]) Daus, S. 45.
[2]) Daus, S. 46.

der einen Person angehören, in den einer andern „ver-tragen" werden sollen oder werden. Damit, daß das Recht diese Vereinigung anerkennt, ihr seinen rechtlichen Zwang verleiht, schafft es rechtliche Verhältnisse von verschiedener Dauer unter den Personen.

Die Bindung der Parteien durch den Vertrag besteht eben solange, wie irgend welche Ansprüche aus dem Vertrage erwachsen können.

Von einem „schutzbedürftigen Parteiinteresse"[1]) des Schenkers bei dem Widerrufsrechte desselben kann Daus doch nur sprechen, wenn die „Parteien" in dem Zeitpunkte der Ausübung des Rechtes noch als solche bestehen, bestimmte rechtliche Beziehungen zwischen ihnen auch nach Vollzug der Schenkung noch vorhanden sind.

Durch die Obligation wird eben der Verkehr verschiedener Personen mit den verschiedensten ihrer Machtverhältnisse bewerkstelligt.

„Die Obligation", sagt auch Kuhlenbeck,[2]) „ist das vorzüglichste Bindemittel der menschlichen Gesellschaft."

Konnten wir demnach der Einwendung von Daus, daß es ein „obligatorisches Verhältnis" nicht gebe, keine Bedeutung beimessen, so wenden wir uns nun seinem zweiten Einwande zu.

Er behauptet, daß nach unserer Auffassung, welche wir dahin feststellten, daß durch eine Leistung wohl die Rechtsveränderung, nicht aber die Vermögensveränderung gerechtfertigt werde, eine „Scheidung zwischen einer gewollten Übertragung einer Sache und einer außerdem gewollten Vermögensverschiebung in gesonderten Parteiabsichten angenommen"[3]) würde. Es hieße allerdings eine „unwahre Fiktion" aufstellen, wollte man die Einheitlichkeit des Willens des leistenden Schuldners, durch die

[1]) Daus, S. 45.
[2]) Kuhlenbeck, S. 4.
[3]) Daus, S. 27. 37. Vgl. dazu Jung, S. 131. 132 und S. 3. 133.

Geldstücke, an welchen er dem Gläubiger zahlungshalber Eigentum verschafft, eine reale Vermehrung der körperlichen Vermögenswerte des Empfängers herbeiführen zu wollen, leugnen.

Auch der in irrtümlicher Annahme einer Schuld an einen andern Leistende will beides, jedoch nur zu einem bestimmten Zwecke. Er verliert hierbei sein Ausschließungsrecht an der Sache aus einem zureichenden Grunde, kann jedoch wegen der ungerechtfertigten dadurch hervorgerufenen Vermögensbewegung sein ihm im Bereicherungsanspruch gewährtes obligatorisches Recht geltend machen.

Die Vermögensvermehrung tritt ein auf Grund des auf dem dinglichen Vertrage beruhenden Erwerbes und kann bei Nichteintritt des gemäß dem obligatorischen Vertrage bezweckten rechtlichen Erfolges auf Grund des vom Gesetze gewährten außerkontraktlichen Bereicherungsanspruches zurückverlangt werden.

Wir betonen hier bei der auf einer Leistung beruhenden ungerechtfertigten Bereicherung, was Daus selbst bei einer in sonstiger Weise durch Rechtsänderung eingetretenen Bereicherung sagt:[1]) „Den Vindikationsanspruch zur Rückforderung des „Sachgutes" hat der Kläger aus einem zureichenden Grunde verloren, den mit dem physischen Sachgut zugleich vom Eigentumsrecht geschätzten „Vermögenswert" jedoch hat der Kläger, soweit derselbe gleichzeitig auf eine andere Person übergegangen ist, zu deren Gunsten grundlos eingebüßt."

Ein Unterschied besteht allerdings zwischen beiden Fällen, und zwar liegt er darin, daß die in sonstiger Weise eingetretene Rechtsänderung den Untergang der bisher dem Benachteiligten gehörenden Sache als einer Einzelsache voraussetzt, während bei einer durch Leistung eingetretenen ungerechtfertigten Bereicherung die Einzelsache sich eventuell noch als solche in dem Vermögen des Empfängers befinden kann und so in klarer Weise sofort die

[1]) Daus, S. 25.

Feststellung des auf Kosten des Benachteiligten erworbenen Vermögenswertes ermöglicht.

Dieser Unterschied ist jedoch nicht als derart wesentlich anzusehen, daß hierdurch eine Einheitlichkeit beider Gruppen ausgeschlossen würde, denn in beiden Fällen ist es das absolute Recht, welches den Verlust des dinglichen Rechtes ausspricht.

Wir können unsern obigen Erörterungen gemäß diesen beiden von Daus hervorgehobenen Einwendungen gegen unsere Auffassung demnach keine Bedeutung beimessen und wenden uns nun der Betrachtung seiner Zurückführung der durch Leistung entstandenen Kondiktionslagen auf einen Irrtum im Motive zu.

Dieser Irrtum hat nach Daus nicht die Wirkung, einen irrtümlich vorgenommenen dinglichen Vertrag anfechtbar zu machen, wie sie doch sonst ein rechtlich bedeutsamer Irrtum haben kann (§ 119 B. G.-B.), sondern um seinetwillen wird unter Wahrung des dinglichen Erwerbes lediglich ein obligatorischer Anspruch gewährt.

Daus sagt von seinem causa-Motiv: „Die Eigenschaft einer causa hat eine den Bereicherungsakt motivierende auf eine bestimmte äußere Realität gerichtete Vorstellung des Bereichernden, welche unter allen Umständen die dem Bereicherungsempfänger erkennbare Bedeutung hat, die Überwindung des wirtschaftlichen Eigennutzes auf seiten des Bereichernden unmittelbar zu bewirken.“ [1] [2])

Ein erkennbares psychologisches Moment entscheidet nach seiner Ansicht demnach darüber, ob eine durch Leistung erfolgte Bereicherung des rechtlichen Grundes ermangelt oder nicht. Wir dürfen dieses also nur dort finden, wo anerkanntermaßen ein Bereicherungsanspruch besteht.

[1]) Daus, S. 126.

[2]) Ähnlich Boré, S. 21: „In der condictio causa data causa non secuta ist unter causa zu verstehen die von dem Willen der leistenden Partei zum Zweck erhobene Voraussetzung dieser Partei, sofern sie zu der Leistung im Verhältnis der Ursache zur Wirkung steht.“

Dies psychologisch entscheidende Moment ist aber offenbar auch bei dem von dem Vater der Braut vorgenommenen Kauf von ausdrücklich als Aussteuer bezeichneten Möbeln vorhanden, dennoch will Daus mit Recht dem Vater keinen Bereicherungsanspruch auf den Kaufpreis geben, wenn die Ehe nicht zustande kommt.

Daus sieht sich demnach bereits gezwungen, mit „Ausnahmen" zu operieren, deren Zulässigkeit er damit begründet, daß sie sich aus dem Charakter oneroser Geschäfte ergäben, bei welchen eine „grundsätzliche Irrelevanz der über den Empfang des Äquivalentes hinausreichenden ferneren Zweckvorstellung" bestehe.[1])

Daus ist jedoch schon zu weit gegangen, wenn er dem Empfange der Gegenleistung irgend eine prinzipielle Relevanz für die Entstehung eines Bereicherungsanspruches zuschreibt. Falls der Empfänger der Leistung die ihm gemäß dem gegenseitigen Vertrage obliegende Gegenleistung wegen einer von ihm verschuldeten nachträglichen Unmöglichkeit nicht bewirkt, wird hierdurch nicht die Entstehung eines Bereicherungsanspruches herbeigeführt, sondern der Kontrahent, welcher seine Leistung bereits bewirkt hat, ist auf das aus dem gegenseitigen Vertrage sich ergebende Recht angewiesen.[2])

Durch seine Leistung hat der Leistende lediglich seine Verpflichtung getilgt, und nur dieses Moment wird hier vom Gesetze beachtet, wenn auch für den Leistenden die Vorstellung, daß er die Gegenleistung erhalten würde, ausschlaggebendes Motiv war. Wir sehen also, daß nach der Begriffsbestimmung von Daus bei der Zahlung des Kaufpreises einer Aussteuer zwei weitere über den für den Bereicherungsanspruch rechtlich bedeutsamen Zweck hinausragende Motive bei der Frage nach der Entstehung eines

[1]) Daus, S. 130.

[2]) § 325 B. G.-B. Im Falle nachträglicher unverschuldet von beiden Parteien eingetretener Unmöglichkeit der Leistung eines der Kontrahenten wird der Vertrag einem nichtexistenten gleichgestellt (§ 323 I. III.).

Bereicherungsanspruches in betracht gezogen werden müssen; denn erstens hat die Vorstellung der tatsächlichen Erlangung des Eigentums an den Möbeln, ferner aber auch die der erwarteten, nur bei Eingehung der Ehe seitens der Tochter vorhandenen Verwendbarkeit der Möbel als Aussteuer die erkennbare Bedeutung die Überwindung des wirtschaftlichen Eigennutzes des den Kaufpreis zahlenden Vaters herbeizuführen.

Wir können demnach bei Daus die nötige Bestimmtheit der Bestimmung des Motives, welches für die Entstehung des Bereicherungsanspruches maßgebend sein soll, nicht erkennen und müssen daher seine Auffassung, daß sein angeblich als causa fungierendes Motiv tatsächlich bei einer Leistung die Bedeutung des rechtlichen Grundes hat, dessen Mangel einen Bereicherungsanspruch gewährt, von der Hand weisen.

Diese starke Hervorhebung des Willens des Leistenden durch Daus muß andrerseits allerdings auch eine einheitliche Zusammenfassung mit den auf einer ohne den Willen des Benachteiligten eingetretenen Bereicherung beruhenden Kondiktionslagen als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Die Einheitlichkeit beider Gruppen ist nur dort zu wahren, wo allein dem zum Tatbestande des neben dem dinglichen Vertrage einhergehenden Kausalgeschäftes erforderlichen Willen eine maßgebende Bedeutung eingeräumt wird,[1]) wo der Mangel des rechtlichen Grundes der Bereicherung in dem Mangel der rechtlichen durch sie hervorgerufenen Einwirkung auf die obligatorischen Beziehungen des Bereicherten gesehen wird.

Von einem vollkommen andern Gesichtspunkte, als die eben angeführten Schriftsteller, ist Stammler bei der Bestimmung des Mangels des rechtlichen Grundes ausgegangen.

Er sagt: „Die Bereicherung muß ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Das ist: Die nach technisch geformtem Rechte ein-

[1]) v. Mayr B., S. 422.

getretene Rechtsveränderung läßt sich in ihrem sachlichen Bestande als richtiges Recht nicht behaupten." [1])

Er sieht in den Worten „ohne rechtlichen Grund" eine Verweisung unmittelbar auf „grundsätzlich richtiges Recht". [2])

Dieses richtige Recht ist nach ihm keine außerhalb der Rechtsordnung stehende Norm, kein über ihr schwebendes Recht mit gesteigerten Ansprüchen, [3]) es ist gesetztes Recht, [4]) und zwar entweder technisch geformtes Recht, welches die „Eigenschaft" [5]) des Richtigen hat oder diesem grundsätzlich gleichberechtigtes [6]) theoretisches Recht, auf welches im Gesetze entweder durch „Schweigen" oder „unmittelbar" als auf ein „gelindes" Recht verwiesen [7]) werden kann. Im § 812 ist nun nach Stammlers Ansicht unmittelbar auf das gelinde Recht verwiesen; es hat demnach „der Jurist aus dem „Grundgedanken des Rechtes selbst" in theoretisch erwogener Lehrart die Entscheidung im einzelnen Falle herzuholen", [8]) das Recht „überläßt" es ihm, „ermächtigend" die „richtige Regel" zu finden". [9])

Diese Aufgabe will Stammler dadurch ermöglichen, daß er — von dem Gedanken ausgehend, daß „die rechtliche Regelung ihrem begrifflichen Wesen nach darauf gerichtet sei, ein bestimmtes Verhalten der ihr Unterstellten „zu bewirken"," [10]) also von Zwecken [11]) geleitet werde — die oberste Einheit zu ergründen sucht, in welchen sich alle Zwecke rechtlich verbundener Menschen vereinigen.

---

[1]) Stammler B., S. 31.
[2]) Ebenda, S. 31. 32.
[3]) Stammler r. R., S. 202.
[4]) Stammler B., S. 23; r. R., S. 254.
[5]) Stammler r. R., S. 214. 113.
[6]) Ebenda, S. 261.
[7]) Ebenda, S. 274.
[8]) Stammler B., S. 32.
[9]) Stammler r. R., S. 252.
[10]) Ebenda, S. 177.
[11]) Stammler r. R., S. 177: „Zweck ist ein zu bewirkender Gegenstand."

Er findet dies Prinzip in dem Gedanken der „Gemeinschaft freiwollender Menschen", welche er das „soziale Ideal" nennt und als eine Definition des Begriffes „Richtigkeit eines Rechtsinhaltes" ansieht.[1])

Von diesem sozialen Ideal, dessen „Geltung" also lediglich „auf der Einsicht beruht, daß es der einzige allgemeine Ausdruck ist, in welchem sich der Gedanke von der sachlichen Einheit in den Zwecken rechtlich verbundener Menschen unbedingt wiedergibt",[2]) leitet er vier Grundsätze des Achtens und Teilnehmens[3]) ab, welche er für eine Bearbeitung des empirischen Stoffes durch eine formale Methode für erforderlich hält. Da diese Grundsätze jedoch ganz allgemeingültig sind, nichts[4]) von empirischem Stoffe an sich haben, „so vermögen sie für sich aus eigener Kraft es auch nicht an das Mannigfaltige von beliebigem konkreten Rechtsstoffe heranzutreten und diesen unvermittelt in ihrem Sinne zu verarbeiten."[5])

Stammler bedarf deshalb eines gedanklichen Hülfsmittels, welches einen konkreten Stoff den „von der obersten Spitze der unbedingten Idee des Rechtes" herkommenden abstrakten Grund-

---

[1]) Stammler r. R., S. 198.

[2]) Ebenda, S. 198.

[3]) Die vier Grundsätze sind in zwei Doppelgrundsätze geschieden, von denen jedesmal einer auf das Bestehen, der andere auf das Ausführen von Rechtsverhältnissen geht. Sie lauten:

1. Die Grundsätze des Achtens (Stammler r. R., S. 208).
   A. Es darf nicht der Inhalt eines Willens der Willkür eines andern anheimfallen.
   B. Jede rechtliche Anforderung darf nur in dem Sinne bestehen, daß der Verpflichtete sich noch der nächste ist.
2. Die Grundsätze des Teilnehmens (Stammler r. R., S. 211).
   A. Es darf nicht ein rechtlich Verbundener nach Willkür von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
   B. Jede rechtlich verliehene Verfügungsmacht darf nur in dem Sinne ausschließend sein, daß der Ausgeschlossene sich noch der nächste sein kann.

[4]) Stammler r. R., S. 204. 276.

[5]) Ebenda, S. 276.

sätzen des richtigen Rechtes „von unten her" zuführen soll.[1]) Stammler zieht demnach den empirischen Stoff in paralleler Weise zu der bei technisch geformtem Rechte gebräuchlichen Art der Bildung von Obersätzen in dem Vorbilde des richtigen Rechtes so stark zusammen, daß dieses selbst wieder allgemeingültig wird.[2]) Als methodisches Vorbild aber faßt er den Gedanken der „Sondergemeinschaft" auf.[3])

Hiermit glaubt Stammler die Grundlage gegeben zu haben, um jede denkbare[4]) Rechtsfrage richtig entscheiden zu können.

Verweist Stammler aber in solcher Weise auf die Grundidee des Richtigen und will er dadurch „den einheitlich gedachten Obersatz" des § 812 auch als „innerlich einheitlichen Gedanken"[5]) zum Ausdruck bringen, gibt er also dem Obersatz eine solch allgemeine Fassung, daß er die Bereicherungsansprüche mit allen dem richtigen Rechte entsprechenden Ansprüchen umfaßt, faßt er ihn als die Grundidee des Rechtes selbst auf, dann hat er allerdings einen innerlich einheitlichen Gedanken der Bereicherungsansprüche hervorgehoben, zugleich aber auf jede Besonderheit derselben verzichtet. Er hat uns lediglich gesagt, daß die Ansprüche „Recht" sind.

Es bleibt aber stets die Aufgabe der Rechtswissenschaft, die Unendlichkeit des Stoffes begrifflich zu zergliedern und systematisch abzuteilen. Von diesem Ziele, welches auch die Gesetzgeber, die es für „systematisch richtiger" hielten, „das allgemeine die ganze Lehre beherrschende Prinzip an die Spitze zu stellen", verfolgten, würde uns Stammler aber wieder wegführen, wenn er uns hier die Berechtigung, den Begriff „ohne rechtlichen Grund" auch als technische Bezeichnung zu fassen, abstreiten wollte, ohne eine

[1]) Stammler r. R., S. 277. 282.
[2]) Ebenda, S. 280.
[3]) Ebenda, S. 281.
[4]) Ebenda, S. 225. 228. 52.
[5]) Stammler B, S. 20.

anderweitige technische Zergliederung des historisch überlieferten konkreten Rechtsstoffes uns als notwendig nachzuweisen.

Wir können demnach eine Lösung des Problems in den Ausführungen von Stammler nicht finden.

In unsern obigen Darlegungen haben wir kurz die in der neusten Literatur vertretenen, von der unsrigen abweichenden Auffassungen, nämlich die von Collatz, Rieß, Daus und Stammler, über den Begriff des Mangels des rechtlichen Grundes entwickelten Ansichten wiedergegeben und erörtert.

Wir konnten denselben aus den dort angeführten Gründen nicht beistimmen, sondern erkennen, wie gesagt, den Mangel des rechtlichen Grundes bei den Bereicherungsansprüchen lediglich in dem Mangel einer durch den Erwerb der Bereicherung hervorgerufenen, vom Benachteiligten bezweckten, typischen Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Bereicherten.

Wird unsern obigen Erörterungen nach eine Bereicherung nicht durch die Verwirklichung „des" Rechtszweckes gerechtfertigt, so „erscheint nunmehr die Vermögensübertragung infolge eines „Urteils ex post" als ohne rechtlichen Grund." [1])

Die Bedeutung einer solchen durch das Gesetz erfolgenden Konstatierung eines Mangels des rechtlichen Grundes bei einer Bereicherung für das System des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches mag uns zum Schluß noch kurz beschäftigen.

Die Übertragung dinglicher Rechte, sagten wir oben, geschieht durch Schließung des dinglichen Vertrages, durch die Vollzugsakte wird der dingliche Erwerb vollendet.

Durch den dinglichen Erwerb trat lediglich eine Veränderung der Zustandsrechte, eine Veränderung der Ruhelage der Werte

[1]) Klingmüller, S. 102.

ein. Das Spannungsverhältnis, das Verbindungsverhältnis zwischen Leistendem und Leistungsempfänger hat auf diese Verschiebung der Ausschlußrechte keinen Einfluß. Der dingliche Vertrag ist in sich geschlossen, er ist selbständig, abstrakt.

Die Ausschlußrechte sollen jedem Dritten einen klaren Einblick in die Eigentumsverhältnisse des anderen bieten. Die Sicherheit des Verkehrs soll nicht unter einer Ungewißheit über die Zuständigkeit der Rechte leiden.[1]) Deshalb wird das dingliche Recht ohne Rücksicht auf die obligatorischen Beziehungen der Beteiligten durch einen abstrakten, den dinglichen Vertrag, übertragen.

Ist jedoch die Leistung gültig bewirkt, so übt dennoch das obligatorische Rechtsgeschäft, um dessentwillen die Leistung erfolgte, falls der Erfolg, welcher mit der Leistung nach Maßgabe des Inhaltes des Kausalgeschäfts bezweckt war, nicht eintrat, noch seinen Einfluß aus. Dieser Einfluß ist nun zwar nicht der, daß der Leistende nunmehr sein Eigentum wieder geltend machen kann, aber die Bereicherung des Leistungsempfängers kann nun durch einen vom Gesetze — welches jetzt einen Mangel des rechtlichen Grundes der Bereicherung konstatiert — gewährten obligatorischen Anspruch herausverlangt werden. Der Grund dieser Wirkung des Kausalgeschäfts auf das Leistungsgeschäft ist das eigentümliche Abhängigkeitsverhältnis, in welches unser deutsches bürgerliches Recht beide Rechtsgeschäfte zueinander stellt.

---

[1]) Dieser für die Bedeutung der Ausschlußrechte maßgebende Gesichtspunkt ist besonders bei der Betrachtung der Auffassung von Stammler (B., S. 19) wohl in Erinnerung zu halten. Unseres Erachtens ist es eine Frage für sich, in welchem Umfange die Herausgabe der Bereicherung verlangt werden kann und nicht mit der Frage nach dem Begriff des „rechtlichen Grundes" zu vermischen. Das Recht mag die Rückforderung alles dessen, was der Erwerber erlangt hat, aus einem anderen Gesichtspunkte unter Beachtung berechtigter Interessen des Erwerbers in einen „richtigen Ausgleich unter zwei Vermögen" (Stammler B., S. 27) mildern, der Begriff ohne rechtlichen Grund muß jedoch selbständig betrachtet werden, denn er ist eine Voraussetzung der Entstehung des Anspruches auf „Herausgabe" (§ 812).

Es stände an sich nichts einer solchen Regelung entgegen, wie sie auch im französischen Rechte[1]) tatsächlich erfolgt ist, daß die Übertragung des Eigentums unmittelbar an das obligatorische Rechtsgeschäft geknüpft wäre. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hat die Übertragung dinglicher Rechte anders geregelt. Durch das Leistungsgeschäft werden, wie gesagt, die dinglichen Rechte selbständig übertragen. Dennoch übt der Wille des Leistenden auf diese Veränderung der Zustandsrechte seinen Einfluß aus. Das bürgerliche Recht hat sich nun zwar nicht der Voraussetzungslehre Windscheids angeschlossen, welcher das Leistungsgeschäft als ein vollständiges keiner Ergänzung bedürftiges Rechtsgeschäft auffaßt,[2]) hinwiederum aber dem Willen des Leistenden in weitester Weise entgegenkommt. Windscheid sagt nämlich:[3]) „Wer den Willen unter einer Voraussetzung (einer stillschweigenden oder ausdrücklichen)[4]) erklärt, macht zwar nicht die Existenz der gewollten rechtlichen Wirkung von der Wirklichkeit des Vorausgesetzten abhängig; aber dennoch ist es wahr, daß bei Nichtwirklichkeit des Vorausgesetzten (welches zum Inhalte ein Vergangenes, Gegenwärtiges oder Zukünftiges haben kann)[5]) das Bestehen der gewollten rechtlichen Wirkung seinem eigentlichen Willen nicht entspricht. Dieser Zwiespalt zwischen dem wirklichen und dem eigentlichen Willen wird eben dadurch ausgeglichen, daß dem Bereicherten die Verpflichtung auferlegt wird, dasjenige, was er hat und fortfährt zu haben, zurückzugeben."

Der erste Entwurf stand zwar auf dem Boden der Voraussetzungslehre Windscheids, jedoch wurde diese in der zweiten Kommission, insbesondere auf Grund der Ausführungen Lenels,

---

[1]) Vgl. code civil, Artikel 711, 1138, 1583. Kindel S. 237, 272 behauptet dies auch für das Römische Recht.

[2]) Windscheid P. I, § 171, S. 781.

[3]) Windscheid P II, § 423, 3 a. b, S. 824.

[4]) Windscheid P. I, § 98, S. 439; Windscheid V. I, § 7, S. 81—83.

[5]) Windscheid V. I, § 1; 7, S. 10.

verworfen, da sie die „Sicherheit des Verkehrs gefährde und deshalb als Grundlage für das Gesetzbuch sich nicht eigne".[1])

Man faßte vielmehr das Verhältnis von Kausalgeschäft und Leistungsgeschäft als ein „einheitliches"[2]) auf, bei welchem das Leistungsgeschäft zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen eine selbständige Wirkung erhalten habe, jedoch die Einheitlichkeit dadurch zum Ausdruck komme, daß die Leistung herausverlangt werden könne, wenn der typisch mit jeder Leistung bezweckte Erfolg der Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Leistungsempfängers nicht erreicht sei, wenn nicht die durch das Leistungsgeschäft bewirkte Veränderung der Zustandsrechte in der Übereinstimmung mit dem Zwecke des Kausalgeschäfts ihre „notwendige Ergänzung"[3]) finde.

So charakterisiert sich demnach der Mangel des rechtlichen Grundes bei der Bereicherung zunächst für die durch Leistung, dann aber auch für jede nicht durch Leistung bewirkte Vermögensverschiebung als der Mangel der notwendigen Ergänzung, welche jede Vermögensverschiebung in den obligatorischen Beziehungen der beiden Beteiligten finden muß. In der Konstatierung eines Mangels des rechtlichen Grundes bei einer Bereicherung seitens des Gesetzes liegt der Sieg des Obligationenrechtes über die starren Formen sachenrechtlicher Vorschriften.

---

[1]) Prot. S. 690.
[2]) Prot. S. 701.
[3]) Prot. S. 700.